Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

1853.

Freiburg,
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

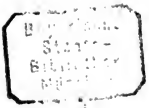

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 1. Samstag den 1. Januar **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Auslegung des §. 7 der Verordnung vom 17. März 1851 über die Gebühren der Anwälte betreffend.

Nr. 11,858. An sämmtliche Großherzogliche Bezirksämter.

In Folge wahrgenommener Zweifel über den Sinn des §. 7 der Verordnung vom 17. März 1851 über die Gebühren der Anwälte (Reg.-Bl. Nr. XXII) sieht man sich zu folgenden Erläuterungen veranlaßt:

1) Auch beim mündlichen Verfahren können einzelne Prozeßhandlungen schriftlich vorgenommen werden (§. 218 der Pr.-Ordnung), z. B. Klagen, Aufstellung der Appellationsbeschwerden. Um nun zu verhüten, daß diese gesetzliche Befugniß zu unnöthiger Vermehrung der Kosten Anlaß gebe, bestimmt der erste Satz des gedachten §. 7, daß der Anwalt für schriftliche Vorträge im mündlichen Verfahren nur die Rezeßgebühr und den Ersatz der nothwendigen Auslagen anzusprechen habe.

2) Um den Zweck möglichster Kostenersparung beim mündlichen Verfahren zu erreichen, war ferner auf einen mit dem vorigen genau zusammenhängenden Punkt Bedacht zu nehmen. Auswärtige Anwälte konnten nämlich an die Gerichtssitze reisen, um Vorträge der bezeichneten Art mündlich abzugeben, während sie dieselben eben so gut hätten schriftlich abfassen und einsenden können. Da solche Reisen in der Regel (seltene Ausnahmsfälle abgerechnet) auf keiner Nothwendigkeit beruhen, ja nicht einmal irgend einen Nutzen für die Parteien darbieten würden, so bestimmt der zweite Satz des § 7, daß der Anwalt eine Vergütung der unnöthigerweise verursachten Reisekosten nicht erhalten — mithin, wie im ersten Falle, nur die Rezeßgebühr beziehen solle.

Der zweite Satz des §. 7 bezieht sich nach seinem Wortlaute (indem die Worte „werden sie" d. h. Parteivorträge der im ersten Satz bezeichneten Art „zu Protokoll gegeben" deutlich die Verbindung der beiden Sätze bezeichnen) wie nach seiner angegebenen Absicht auf die nämliche Gattung von Vorträgen, wie der erste Satz, nämlich auf solche, die auch im mündlichen Verfahren nach der Wahl der Partei schriftlich oder mündlich abgegeben werden können.

Keineswegs aber bezieht sich dieser Satz auf den Fall, wenn ein auswärtiger Anwalt in Folge einer an ihn ergangenen Ladung zu einer zwischen beiden Theilen zu pflegenden Verhandlung persönlich vor Gericht erscheint. In solchem Falle hat der Anwalt unzweifelhaft von seinem Auftraggeber Vergütung der Reisekosten anzusprechen. Ob und inwiefern aber diese Kosten in dem Sinne als nothwendig zu erachten seien, daß sie die unterliegende Partei ihrem Gegner zu ersetzen habe, dieß hat der Richter in jedem einzelnen Falle nach der Beschaffenheit der Sache zu erwägen und zu entscheiden. (§. 169 Pr.-Ordg.)

Die Großh. Bezirksämter haben sich hiernach künftig zu achten. Denselben wird bei diesem Anlasse empfohlen, der Prüfung der Gebührenverzeichnisse stets die gehörige Sorgfalt zu widmen, um die Parteien gegen ungesetzliche Anforderungen zu schützen. Die Großh. Hofgerichte werden vermöge der ihnen obliegenden Aufsicht und des §. 1206 der Pr.-Ordg. darauf sehen, daß die Amtsrichter auch in dieser Beziehung ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen, und werden gegen Säumige mit angemessenen Strafmitteln einschreiten.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Digitized by Google

Die Vornahme der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften betreffend.

Nr. 11,823. In Betracht, daß bei Versteigerung von Liegenschaften auf Zahlungsziele höhere Preise, als bei Versteigerung gegen baare Zahlung, erlöst zu werden pflegen, und daß es darum im Interesse aller Betheiligten liegt, die Versteigerungen regelmäßig in der ersten Weise vorzunehmen;

In Betracht jedoch, daß die Versteigerung auf Ziele von dem Vollstreckungsbeamten nicht von Amts wegen, sondern nur entweder mit Bewilligung des Gläubigers oder auf richterliche Anordnung vorgenommen werden darf (§§. 1035 bis 1037 der Proz.-Ord. §. 117 der Dienstordnung vom 21. November 1851) sieht man sich zu folgenden Vorschriften für die Vollstreckungsbeamten veranlaßt:

1) Dem Schuldner ist in der ihm zuzustellenden Versteigerungs-Ankündigung (§§. 1002, 1003 der Proz.-Ord., §. 113 der Dienstordnung) stets ausdrücklich zu bemerken, daß derselbe, wenn er die Vornahme der Versteigerung auf Zahlungsziele wünsche, entweder eine schriftliche Einwilligung des Gläubigers oder eine deßfallsige richterliche Verfügung beizubringen habe, daß aber letztere vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nachgesucht werden müsse.

2) Wenn die Versteigerung auf Zahlungsziele weder von dem Gläubiger bewilligt, noch von dem Richter verfügt worden ist, so hat der Vollstreckungsbeamte in der Versteigerungstagfahrt, vor Beginn der Versteigerung die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen und auf Bewilligung von Zahlungszielern hinzuwirken, wenn dieß im Interesse aller Betheiligten zweckmäßig erscheint.

3) Willigt der Gläubiger ein, so ist das Erforderliche unter die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen; andernfalls, oder wenn der Gläubiger gar nicht erschienen ist, muß die Versteigerung auf baare Zahlung des ganzen Kaufpreises geschehen.

4) Gegenwärtige Vorschriften, mit Ausnahme der unter Ziff. 1 erwähnten besondern Aufforderung des Schuldners, sind auch bei der zweiten Versteigerung zu beobachten.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1852.

Justizministerium.

Wechmar. Heydweiller.

Die Hauptgebührenbuchsführung der Amtsrevisorate — insbesondere die Form des monatlichen Gebühren-Buchs-Abschlusses und der Jahresübersichten betreffend.

Nr. 26,769. In Ansehung der Form der monatlichen Gebührenbuchsabschlüsse der Großh. Amtsrevisorate und der alljährlich hieher vorzulegenden Gebühren-Uebersichten über die Sporteleräquisse in der Rechtspolizei-Verwaltung und der sich hiernach anreihenden Lasten hat das Großh. Justizministerium am 27. November 1852 Nr. 11,213 und 11,214 folgende Anordnungen getroffen, welche zur Kenntniß der Großh. Amtsrevisorate gebracht werden und genau zu vollziehen sind.

1) Die Hauptgebührenbuchs-Abschlüsse haben in Zukunft und erstmals am 1. Jänner 1853 nach dem anliegenden Formular 1 zu geschehen;

2) die jährlichen Gebühren-Uebersichten über die Sporteleräquisse in der Rechtspolizei-Verwaltung und die sich hieran anreihenden Lasten, welche hieher vorzulegen sind, müssen nach dem anliegenden Formular 2 gefertigt werden, und umfassen erstmals die Periode vom 1. Dezember 1851 bis 1852;

3) Die Entzifferung der Notariats-Assistenten- und Praktikanten-Gebühren ist in Zukunft nach dem anliegenden Formular 4 einzurichten; da jedoch bekanntlich im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. Dezember 1851 bis dahin 1852 in den Bezügen der oben genannten öffentlichen Diener Aenderungen eingetreten sind, so zerfällt die Entzifferungstabelle vom 1. Dezember 1851 bis dahin 1852 in zwei Theile und es sind hiernach zwei verschiedene Tabellen zur Darstellung der Verhältnisse nöthig. In Rücksicht des Zeitraums vom 1. Dezember 1851 bis 1. Mai 1852 ist die alte Entzifferungstabelle, worüber das anliegende Formular 3 Auskunft gibt, maßgebend; bezüglich des Zeitraums vom 1. Mai bis 1. Dezember 1852 gibt die vorgeschriebene Tabelle 3 die Anleitung.

Die in 2 und 3 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Uebersichten sind binnen 14 Tagen anher einzusenden.

Dabei wird noch Folgendes bemerkt:

Digitized by Google

a) Der etwaige vorhandene Impressenvorrath von Hauptgebührenbuchs-Abschlüssen kann nach dem Formular 1 umgeändert und fernerhin noch verwendet werden.
b) Der Geschäftsstand der Notare und Assistenten, die Ursachen grosser oder auch kleiner Gebührenbezüge derselben sind in der Tabelle Formular 4 anzugeben.

Freiburg, den 22. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.
vdt. Aberle.

Formular 1.

Amtsrevisorat . . . . . .
Abschluß
des Hauptgebührenbuchs für den Monat . . . . . .

	fl.	kr.
Die Gesammtgebührensumme beträgt:		
I. Vom Amtsrevisor angesetzt:		
a. die der Staatskasse ganz gehören . . .		
b. Revisions-, Registratur-, Collationirungs- und Ganggebühren, sowie Reisekosten des Amtsrevisors . . .		
c. für Abschriften und Auszüge . . .		
d. Porto . . .		
zusammen . . .		
II. Gebührenansätze der Notare und Assistenten einschließlich jener des Bezirksnotars, insofern er außerhalb seines Wohnorts für den Distriktsnotar fungirt:		

namentlich von	von tarifirten Geschäften fl.	kr.	von untarifirten Geschäften fl.	kr.	von Vollstreckungen fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.	Summe fl.	kr.
zusammen . . .										

Hauptsumme . . .		
Hievon sind nun zu vergüten:		
A. dem Amtsrevisor		
1. Aus der Obereinnehmereikasse:		
a. Berechnungs- und Anweisungsstantiemen zu 1 kr. vom Gulden des ganzen Ansatzes, also von fl. kr. . . .		
b. Constatirungsgebühr von der anliegenden Uebersicht Nr. 2 à 1 kr. per Item		
2) Aus der Amtskasse:		
a. die Revisions-, Registratur-, Collationirungs- und Ganggebühren, sowie Reisekosten . . .		
b. fünf Sechstel des Betrages für Abschriften und sonstige Ausfertigungen, also von fl. kr. . . .		
c. für Stück Kaufbriefe und Stück Obligationen und Kautionen à 4 kr. per Stück, zusammen von Stücken . . .		
zusammen . . .		
B dem Postamt aus der Amtskasse an Porto . . .		
C. den Notaren und Assistenten einschließlich des Bezirksnotars, insofern er außerhalb seiner Wohnorts fungirt hat:		

namentlich an	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.	Summe fl.	kr.
zusammen . . .						

Hauptsumme ad A. 2., B. und C. . . .

Berechnet, N. . . . den ten . . . .

Der Amtsrevisor.

Digitized by Google

Formular 2.

Regierung d
Amtsrevisor
Zusamme

Taxen und Gebühren vom 1. Dez
au
aus den Gebührenbüch

Monate.	A. Einnahme von den Parthien. 1. der Staatskasse ganz fl. kr.	2. dem Amtsrevisor ganz fl. kr.	3. Copialgebühren. fl. kr.	4. Porto fl. kr.	5. Ansätze der Notare und Assistenten fl. kr.	6. Summe fl.
Dezember 18 . .						
Jänner 18 . .						
Februar ꝛc.						
Jahresbetrag . . .						

Also berechnet N. N. am ten
Amtsrevisor
N. N.

Formular 3 und **4.**

Regierung des . . . . . Kreises.
Amtsrevisorat . . . . . .

Entzifferungstabelle.

über
die Gebühren-Ansätze und Bezüge der Notare, Assistenten, Praktikanten und Inzipienten
vom
1. Dezember 18 . . bis letzten November 18 . .
mit
Beisetzung der Accistantiemen des Amtsrevisors.

Formular 3, für die Monate vom 1. Dezember 1851 bis incl. April 1852.

Namen	1. Gebühren-Ansatz ganz fl. kr.	2. zu 40⅔ fl. kr.	3. zu 50⅔ fl. kr.	4. Summe fl. kr.	5. Bezug des Geschäftsfertigers aus der Amtskasse fl. kr.	6. Accistantiemen des Amtsrevisors fl. kr.
Bezirksnotar						
Distriktsnotar						
Assistent						
Theilungscommissär ꝛc. . .						
zusammen						

Formular 4.

Namen der Notare und Assistenten ꝛc.	1. Gebühren-Ansatz. von tarifirten Geschäften fl. kr.	2. von untarifirten Geschäften fl. kr.	3. von Vollstreckungen fl. kr.	4. Auslagen an Porto und Zeugengebühren fl. kr.	5. Summe fl. kr.	6. Bezug des Geschäftsfertigers aus der Amtskasse. fl. kr.	7. Accistantiemen des Amtsrevisors fl. kr.
Bezirksnotar . . .							
Distriktsnotar N. N.							
Assistent N. N. . .							
Theilungscommissär .							
zusammen .							

Die Hauptsumme der Ansätze, Formular 3, Colonne 4 und Formular 4, Colonne 5 müssen übereintreffen mit der Hauptübersicht, Colonne 5 und ebenso die Hauptsumme der Bezüge mit der Hauptübersicht Colonne 15.

Digitized by Google

. . . . . Kreises.
. . . . . .
Stellung

der 18.. bis letzten November 18..
zogen
der Amtsrevisorate.

B. Ausgabe an die Geschäftsfertiger.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	Restbetrag
An Berechnungs-Gebühren	Gebühren des Amtsrevisors: für Revisionsgeschäfte	für Aktenaufsuchung und Collationirung	für Abschriften in Administrativsachen	Reisekosten	dem Expedienten: für Copialien in Rechtspolizeisachen	Kaufbriefe und Oblig.	Porto	den Notaren und Assistenten	Summa	für die Staatskasse
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

Das Schlachten der Schweine betreffend.

Nr. 25,751. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. November d. J. Nr. 16,143 nach erhobenem Gutachten der Großh. Sanitätscommission verordnet:

„Das Schlachten der Schweine darf künftig nur durch einen kräftigen Schlag auf den hintern Theil des Schädels, und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Herzstich geschehen.

Jede andere, und namentlich die bisher übliche Art des Schlachtens dieser Thiere ist bei Vermeidung der in der Verordnung vom 26. Juni 1851 Nr. 8740. — die Thierquälerei betr. — angedrohten Strafen verboten."

Indem man dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Großh. Aemter beauftragt, gegenwärtige Bekanntmachung zugleich in die Amtsverkündigungsblätter einrücken zu lassen, und den Vollzug strenge zu überwachen.

Freiburg, den 10. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

Ekert.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 2. **Samstag den 8. Januar** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Journalsführung und den Journals-Abschluß der Stiftungsverrechner, sowie die bei denselben jeweils vorzunehmenden Kassenstürze betreffend.

Nr. 157. Auf vielfach gemachte Wahrnehmung, daß von Seiten der Stiftungsverrechner und der ihnen unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden die längst bestehenden Anordnungen in Beziehung auf die Führung der Kassenbücher, die Vornahme periodischer Kassenstürze und Constatirung der jeweiligen Kassenvorräthe entweder ganz außer Acht gelassen oder doch nicht gehörig befolgt werden, wird zur Maßnahme und Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Verrechner einer kirchlichen oder weltlichen Stiftung hat für die seiner Verwaltung anvertrauten Fonds eine besondere Kasse zu führen, und es dürfen die Stiftungsgelder niemals mit den Privatgeldern des Rechners vermengt werden.
2) Kein Verrechner darf, unter was immer für einem Vorwande, von den Stiftungsgeldern etwas in seinen Privatnutzen verwenden; noch ist ihm gestattet, aus eigenen Mitteln den unter seiner Verrechnung stehenden Stiftungen ohne besondere, hiezu erwirkte Ermächtigung der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde Vorschüsse zu leisten.
3) Ohne vorherige Dekretur darf kein Verrechner bei eigener Haftbarkeit eine unständige Ausgabe leisten und eben so wenig eine Verweisung ohne vorher bewirkte Vollzugsgenehmigung in Rechnung vortragen.
4) Der Verrechner hat für jede ihm zur Verwaltung anvertraute Stiftung ein getrenntes Kassenbuch (Tagbuch, Journal) zu führen. In dieses müssen vom Rechner die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben sogleich und zwar so eingetragen werden, wie solche der Zeitfolge nach stattfinden. Aus dem Kassenbuch (Tagbuch) muß jeder Zeit der Stand der Kasse entnommen werden können.
5) Am letzten Tage jeden Monats (bei Stiftungsfonds 2. u. 3. Klasse am Schlusse jeden Vierteljahrs) ist nicht nur das Tagebuch jeder Kasse abzuschließen, Einnahme und Ausgabe gegen einander zu vergleichen, sondern auch
6) die Kasse selbst durch den Verrechner zu stürzen, in dem Tagebuche der wirkliche Erfund des Kassensturzes getreu anzumerken und unterschriftlich zu beglaubigen.
7) Jeder Verrechner, welcher Kasse und Tagebuch nicht übereinstimmend findet und den Fehler sogleich zu berichtigen nicht im Stande ist, muß der ihm vorgesetzten Behörde (die Verrechner der Lokalstiftungen dem Stiftungsvorstande oder Kirchengemeinderathe, jene der Distriktsstiftungen aber dem Verwaltungsrathe) längstens innerhalb acht Tagen die Anzeige machen.
8) Nach einer solchen Anzeige werden die so eben erwähnten Aufsichtsbehörden dafür verantwortlich, daß entweder durch sie selbst der Grund der Nichtübereinstimmung der Kasse sogleich erhoben und beseitiget, oder daß, wenn die Differenz nicht aufgefunden werden kann, die Sache zur Kenntniß des Amtes (bei Distriktsfonds zur Kenntniß der Kreisregierung) gebracht werde. Dem Amte bleibt überlassen, entweder selbst einen Commissär zur Untersuchung und Erledigung der Sache abzusenden oder aber das Amtsrevisorat hiezu zu veranlassen.
9) Findet eine kommissarische Untersuchung statt, so sollen die Kosten dem Verrechner nur dann zur Last fallen, wenn er durch Unordnung in Führung seines Tagebuches oder durch andere leicht zu vermeidende Fehler die Nichtübereinstimmung zwischen Tagebuch und Kasse selbst veranlaßt hat.

Digitized by Google

10) Beobachtet ein Verrechner die Vorschriften von 4 bis einschließlich 7 nicht, so ist er bei dem ersten Falle, wo solcher entdeckt wird, nicht nur mit einer nach Maßgabe der Bedeutendheit der Stiftung zu bestimmenden Strafe von 5 bis 25 fl. — zu belegen, sondern auch einer förmlichen Dienstuntersuchung zu unterwerfen, deren Kosten er in jedem Falle zu tragen hat, welches auch das Resultat der Untersuchung sein mag.

11) Die Stiftungsvorstände, Verwaltungs- und Kirchengemeinderäthe haben diese Verordnung den Verrechnern urkundlich zu eröffnen, und die Beurkundungen in der Stiftungskiste zu verwahren, auch darüber, daß solches geschehen, der vorgesetzten Behörde berichtlich anzuzeigen. — Bei neu eintretenden Verrechnern ist dieses jedesmal gleich zu beobachten.

Von der Eröffnung und der Aufbewahrung der darüber aufgenommenen Beurkundung ist im Vorberichte jeder künftigen Rechnung Erwähnung zu thun.

12) Die Stiftungsvorstände, Verwaltungs- und Kirchengemeinderäthe haben nicht blos strenge darüber zu wachen, daß von den Rechnern obige Vorschriften pünktlich beachtet werden, sondern es haben dieselben während des Rechnungsjahres, so oft sie dieses für gut finden, das Journal des Rechners selbst abzuschließen und dessen Kasse zu stürzen. Jedenfalls muß am Schlusse des Rechnungsjahres durch die erwähnten Aufsichtsbehörden oder durch zwei aus ihrer Mitte zu erwählenden Mitglieder ein solcher Journalsabschluß und Kassensturz, sowie der Sturz der etwa vorhandenen Naturalien vorgenommen werden, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß nicht mehr Geld in der Kasse liegen bleibe, als zu den laufenden Ausgaben erfordert wird.

13) Den Großh. Aemtern wird zur besondern Pflicht gemacht, in allen Fällen, in denen sie einen Kassensturz oder die Untersuchung des Tagebuchs eines Rechners im Interesse der Stiftung für nothwendig oder für zweckmäßig erachten, die deßfallsige Vornahme unter Benehmen mit dem Amtsrevisorate anzuordnen, auch jeweils wenn ihnen die Anzeige von einem vorgefundenen Kassedefect zukommt, sogleich gemäß ihrer Zuständigkeit nach Gestalt der Umstände entweder im gerichtlichen oder dienstpolizeilichen Wege (§§. 687 u. 688 des Strafedikts) gegen den Verrechner einzuschreiten, und das Geeignete wegen Sicherstellung des Fonds, sowie wegen der Entlassung oder einstweiligen Dienstenthebung des Rechners vorzukehren, sohin von dem Geschehenen kurze Anzeige hieher zu erstatten.

Endlich

14) haben die Großh. Amtsvorstände bei ihren Ortsbereisungen sich an Ort und Stelle zu vergewissigen, ob von den Stiftungsverrechnern obige Vorschriften in Betreff der Führung der Tagebücher und des monatlichen, beziehungsweise vierteljährigen Journalabschlusses pünktlich befolgt werden. Freiburg, den 4. Jänner 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.
Ekert.

Die Stiftungen von Anniversarien in Armen- und dergleichen Fonds betreffend.

Nr. 27,113. Es kommt hie und da vor, daß Anniversarienstiftungen nicht unmittelbar an die betreffenden Kirchenfonds, sondern an andere Anstalten oder Fonds gegen Bezahlung der bestimmten Anniversarien-Gebühren gemacht werden.

Da aber die Stiftung einer Jahreszeit eine belastete Schenkung ist, welche, wenn sie einer Mittelsperson, einem Armen- oder Schulfonde ꝛc zugewiesen würde — für den Kirchenfond eine nicht unbedeutende Belastung wäre, so ist durch die höhern Orts ausgesprochenen Grundsätze eine Ueberweisung von solchen Stiftungen an dritte Anstalten oder Fonds für unzulässig und nur in dem Falle für statthaft erklärt, wenn den Kirchenfonds so viel vom Ertrage zugeschieden würde, als das Kapital bei ihm angelegt, nach Abzug der regulirten Gebühren zu 3 Procent, ihm selbst abwerfen würde.

Freiburg, den 28. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrhinkreises.
V. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.
v Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 3. Mittwoch den 19. Januar 1853.

Bekanntmachungen.

Die Formularien für Unterpfandsverschreibungen betreffend.

Nr. 12,330. Die Vorschrift vom 7. April 1810 (Reg.-Blatt Nr. 15), wonach die Beurkundung über Uebernahme der Sammtverbindlichkeit der Ehefrau für Anlehen des Mannes in den für Nachschriften bestimmten Raum des Formulars (also in den freien Raum vor der Quittung) aufzunehmen ist, wird hiermit in Erinnerung gebracht. —

Da die Form dieses Gedings durch Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft eine Aenderung erlitten hat, so haben sich die Amtsrevisorate dafür, wo die Parteien nichts Anderes bedingen, folgender Worte zu bedienen:

„Die schuldnerische Ehefrau übernimmt mit Ermächtigung ihres Ehemannes für obiges Darlehen (für obige Kapitalschuld ꝛc) von . . . . . Gulden sammt Zinsen und Kosten die Sammtverbindlichkeit und verzichtet zu Gunsten des Gläubigers auf ihre gesetzlichen Unterpfandsrechte an den zu Unterpfand eingesetzten Liegenschaften urkundlich der Unterschriften. Geschehen (Durlach) den (ersten Dezember 1852).

Unterschrift des Ehemannes.
. . . . . der Ehefrau.
Großh. Amtsrevisorat.
N."

Karlsruhe, den 27. Dezember 1852.

Justizministerium.
Wechmar.

Minet.

Die Wiederbesetzung des landesherrlichen Dekanats und der Bezirksschulvisitatur Breisach betreffend.

Nr. 26,915. Das mit der katholischen Bezirksschulvisitatur verbundene landesherrliche Dekanat Breisach ist dem Pfarrer Walser in Obertimsingen übertragen worden, was man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Freiburg, den 24. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.

Ekert.

Die Stelle eines Bezirkserhebers für den Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfond im Amtsbezirk Waldshut betreffend.

Nr. 27,289. In Folge Versetzung des bisherigen Bezirkserhebers, Lehrers Wagner in Dogern, wurde der Hauptlehrer Nikasius Helf in Waldshut als Bezirkseinnehmer aufgestellt und verpflichtet, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 30. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
C. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.

Hahn.

Digitized by Google

Die Fristen bei Rekursen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Bezirksämter betr.

Nr. 26,923. Da schon mehrfach Zweifel erhoben wurden, ob sich die allerhöchst landesherrliche Verordnung vom 24. Juli d. J., Reg.-Bl. S. 319 nur auf die polizeilichen Erkenntnisse wegen Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder auch auf andere polizeiliche Erkenntnisse beziehe, so wird hiermit die auf diesseitige Anfrage von Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. Dezember 1852 Nr. 16,830 gegebene Belehrung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wornach die durch jene höchste Verordnung bestimmten Fristen bei allen Rekursen in polizeilichen Strafsällen ohne Unterschied zur Anwendung kommen müssen.

Freiburg, den 24. Dezember 1852.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. Ekert.

Die Gebühren der Hebammen für Besorgung armer Wöchnerinnen betreffend.

Nr. 187. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, durch Verfügung vom 21. April 1852 Nr. 5746 zu bestimmen, daß durch die Erhöhung des Wartgeldes von 8 fl. auf 16 fl. die übrigen Verhältnisse eine Aenderung nicht erlitten haben und dessen Verfügung vom 20. August 1833 Nr. 9500 noch fortbestehe, wornach die Hebammen für Besorgung armer Wöchnerinnen die tarordnungsmäßige Belohnung aus der Gemeindekasse auch jetzt noch anzusprechen haben.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 4. Jänner 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Andlaw.

Die Versendung der Rechnungen und Belegblätter für Bekanntmachungen in den Kreisanzeigeblättern betreffend.

Nr. 202 Zur Beseitigung von Beschwerden, welche mehrere Verleger der Kreisanzeigeblätter in Betreff der Bezahlung des Postporto's für die oben genannten Versendungen erhoben haben, wurde von Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 18. v. M. Nr. 17,647 angeordnet, daß die Verleger für alle fraglichen Versendungen das Postporto auszulegen und den Betrag desselben in die Rechnung selbst aufzunehmen haben, so daß die Vergütung dafür mit den Insertionsgebühren, beziehungsweise mit der Vergütung für die Belegblätter geleistet wird.

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht. Freiburg, den 4. Jänner 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Bildung der Geschworenenlisten betreffend.

Nr. 264. Nach §. 49, Ziff. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 ist zu dem Amte eines Geschworenen jeder Staatsbürger berechtigt und verpflichtet, welcher einen jährlichen Betrag von wenigstens 20 fl. in direkter ordentlicher Staatssteuer bezahlt.

Die Anwendung dieser Bestimmung auf Theilnehmer an Handels- oder Gewerksgesellschaften ist insofern auf Zweifel gestoßen, als in dem Steuerkataster die Steuer für das ganze Geschäft auf den Namen eines einzigen Theilhabers eingetragen wird. Diese Einrichtung kann aber offenbar für die Frage nicht maßgebend sein, ob die einzelnen Theilnehmer in die Urliste der Geschworenen aufzunehmen sind. Bei dieser Frage kommt es lediglich darauf an, ob der einzelne Theilnehmer einen Steuerbetrag von 20 fl. wirklich entrichtet; es ist daher die für das gesammte Unternehmen in dem Kataster angesetzte Steuer auf die einzelnen bekannten Theilhaber desselben, nach ihrem aus dem Gesellschaftsvertrage zu entnehmenden Antheile am Geschäfte, auszuschlagen und hiernach über ihre Aufnahme in die Urliste zu entscheiden.

Hiernach haben sich künftig die Bürgermeister bei Aufstellung der Urlisten zu benehmen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1853.

Justizministerium.
Wechmar. Minet.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 4. Samstag den 22. Januar 1853.

Bekanntmachungen.

Die Erhebung des Wasserzolls auf der Kinzig betreffend.

Nr. 211. Zum Vollzug der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 7. August v. J., die Erhebung des Wasserzolls auf der Kinzig betreffend, wird verfügt:

§. 1. Die den Steuererhebern durch diese Verordnung zugewiesenen Geschäfte haben zu verrichten:

Der Steuererheber in Schiltach bis zur untern Grenze der Gemarkung Vorderlehengericht;

der Steuererheber in Wolfach von der untern Grenze der Gemarkung Vorderlehengericht bis Stöcken;

der Steuererheber in Bieberach von Stöcken bis zum Paulischänzle;

der Steuererheber in Gengenbach vom Paulischänzle bis zur Gemarkung Ottenberg;

das Unterſteueramt Offenburg von der obern Grenze der Gemarkung Ottenberg bis zur Ausmündung der Kinzig in den Rhein.

§. 2. Die Floßführer haben vor Abgang ihrer fertigen Langholzflöße von der Einbindeſtelle ein von ihnen unterzeichnetes Manifest in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Muster I dem Steuererheber zu übergeben.

Dieser begibt sich unverzüglich auf den Floß, prüft die Deklaration der Hölzer nach Stückzahl und Gattung, trägt den Erfund in die hiefür bestimmte Colonne 6. b. ein und beurkundet die vollzogene Revision am Ende jeder Doppelfertigung des Manifestes.

Das eine Exemplar des Manifestes (Duplikat) bleibt in den Händen des Steuererhebers als Beleg seines Controlregisters — das andere Exemplar (Unikat) wird nach beigesetzter Ordnungszahl des Controlregisters dem Floßführer wieder zugestellt.

§. 3. Die Manifest-Impressen werden dem Zollpflichtigen unentgeltlich verabreicht.

§. 4. Die Steuererheber von Schiltach, Wolfach, Bieberach und Gengenbach führen über die von ihnen constatirten Flöße ein Controlregister nach dem beigedruckten Muster Ziff. II. Die Manifestduplikate werden auf der Titelseite mit der Ordnungszahl des Controlregisters versehen.

Nach Abgang des Floßes sind in geschäftsfreier Zeit die Zölle nach Maßgabe der erhobenen Manifestduplikate zu berechnen und summarisch in dem Controlregister anzuschreiben.

§. 5. Das Unterſteueramt Offenburg führt ein Einnahmebuch nach dem beigedruckten Muster Ziff. III und ertheilt dem Zollpflichtigen nach geschehener Revision und Zahlung und nachdem der Zollpflichtige die gezahlte Summe im Einnahmebuch beurkundet hat, eine Quittung nach Muster IV.

Die erhobenen Manifestunikate dienen als Belege des Einnahmebuchs und werden mit der Ordnungszahl des letzteren versehen.

§ 6. Nach Ablauf jeden Quartals werden die Controlregister — beziehungsweise das Einnahmebuch abgeschlossen und mit den Unterschriften der Beamten versehen, binnen längstens drei Tagen an das Hauptzollamt Kehl abgesendet.

§. 7. Die letztgenannte Stelle vergleicht das Einnahmebuch mit den Manifesten des Unterſteueramts Offenburg und den Manifesten und Registern der Controlstellen, erledigt die aufgefundenen Defekte und legt das Resultat dieser Prüfung mit sämmtlichen Registern und ihren Beilagen längstens bis zum 15. des dem Quartalsschlusse folgenden Monats der Großh. Zolldirection zur Superrevision vor.

§. 8. Ueber das oberhalb Offenburg beigebundene oder ausgezogene Holz hat der Floßführer ein Nachtragsmanifest nach anliegendem Formular Ziff. V. in doppelter Ausfertigung und nach

Digitized by Google

obiger Vorschrift (§. 2) dem betreffenden Steuererheber zu überreichen, welcher nach geschehener Revision und Einzeichnung des Erfunds den Eintrag in sein Controlregister (Ziff. II.) bewirkt und damit nach vorstehender Anweisung (§. 4) verfährt. Vor der durch den Steuererheber vollzogenen Controle darf weder der Floß noch das abgebundene Holz bei Strafe der Defraudation das Ufer verlassen.

Das betreffende Nachtragsmanifest ist dem Unikatmanifeste beizusiegeln.

Die Art der Veränderung des Floßes ist im Controlregister in der Colonne „Bemerkungen" durch das Wort „beigebunden" oder „ausgezogen" anzuzeigen.

§. 9. Die Floßführer sind zu Aufstellung der Doppelschriften ihrer Manifeste verpflichtet, und nur dann, wenn sie hieran verhindert sind, hat die Anfertigung des Duplikats durch den betreffenden Steuererheber und zwar unentgeltlich zu geschehen. Der Floßführer bleibt aber auch in diesem Falle für die Richtigkeit seines Manifestes verantwortlich.

Bei den Abfertigungen gehen jene Floßführer, die im Besitze von fertigen Doppelschriften der Manifeste sind, jenen vor, welche die Duplikate durch die Steuererheber anfertigen lassen. Die Bestandtheile des Floßes sind an den vorgedruckten Stellen deutlich in die Deklaration einzutragen, fehlerhafte Einträge dürfen durch Correcturen oder Rasuren nicht berichtigt werden, sondern es ist zum verbesserten Eintrag der unter- oder oberhalb befindliche freie Raum zu benutzen, oder wenn dies nicht mehr geschehen kann, eine neue Fertigung zu machen.

§. 10. Soll Klafterholz geländet werden, so ist dem betreffenden Steuererheber vor Beginn des Ländens Anzeige zu machen.

Für das aus Land gebrachte Klafterholz ist, sobald dasselbe aufgesetzt ist, das Manifest in doppelter Ausfertigung und in der unter Ziff. VI. bezeichneten Form dem Steuererheber zuzustellen.

Derselbe vergleicht das Manifest mit der aufgesetzten Klafterzahl, beurkundet den Erfund auf den beiden Fertigungen des Manifestes, trägt denselben in sein Controlregister (Muster II.) ein, belegt solches mit dem Manifestduplikat und sendet das Unikat ohne Verzug behufs der Erhebung der Zölle an die Hebestelle zu Offenburg.

Das als Oblast abgehende Klafterholz ist am Ende des Manifestes über das Floß, mit welchem es abgeht, behufs der Zollerhebung zu deklariren.

§. 11. In den Geschäftszimmern der Controlstellen sowohl als der Hebestelle sind Exemplare des Tarifs den Zollpflichtigen zur Einsicht anzuschlagen.

§. 12. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und verpflichtet, da wo ein Floß stille liegt, die Manifestunikate zu verlangen und auf den Grund derselben die Flöße zu controliren."

Es darf aber hiedurch ein Aufenthalt in der Zeit der Abfahrt der Flöße in keiner Weise herbeigeführt werden.

Nur im Falle eines entdeckten Zoll- oder Controlvergehens kann die Abfahrt in so lange verhindert werden, bis der Thatbestand gehörig constatirt ist.

Während des Laufs eines Floßes ist die Controlirung untersagt.

§. 13. Bei Ausladungen von Klafterholz haben die Aufsichtsbeamten darüber zu wachen, daß dasselbe nur auf die hiezu bestimmten Laudungsplätze verbracht und vor erfolgter Bezahlung des Zolls nichts davon abgeführt werde.

§. 14. Das Hauptzollamt Kehl ist die zuständige Administrativbehörde für Zoll- und Controlvergehen, wegen deren Abwandlung besondere Anordnung getroffen werden wird.

§. 15. Das Hauptzollamt Kehl constatirt die Gebühren der Controlbeamten vierteljährig und übersendet die ermittelten Beträge an die Empfangsberechtigten.

Für die Revision der Flöße außerhalb der Gemarkungsgrenzen erhalten die Controlbeamten eine Ganggebühr nach Wegstunden.

Dieselben haben zu diesem Behuf einen Forderungszettel in anliegender Form Ziff. VII. aufzustellen und mit ihren Controlregistern vierteljährig dem Hauptzollamte Kehl einzusenden.

Das Hauptzollamt prüft diese Forderungszettel auf den Grund der betreffenden Manifeste und übersendet die ermittelten Beträge gleichzeitig mit den zu zahlenden Gebühren.

§. 16. Die allgemein vorgeschriebenen Dienststunden finden bei der Eigenthümlichkeit dieses Verkehrs keine Anwendung, die betreffenden Beamten sind vielmehr schuldig und gehalten, denselben auf jede Weise zu befördern und jeden unnöthigen Aufenthalt zu beseitigen.

§. 17. Das Hauptzollamt Kehl hat die Controle- und Erhebungsstellen mit Manifestimpressen je nach Erforderniß zu versehen und dafür zu sorgen, daß an allen Controlstellen die zur

Digitized by Google

Erhebung der Holzdimensionen erforderlichen nach dem bei dem Bezirksamt Wolfach aufbewahrten Muttermaaße angefertigten Gabelmaaße stets vorhanden sind.

Karlsruhe, den 8. Januar 1853.

Zolldirection.

Kirchgeßner. vdt. Vermaitinger.

Ziffer I.

Nummer des Controlregisters. Nummer des Einnahmebuchs.

Manifest

des Floßführes . . .

für die Fahrt von bis

1. O.-Z. des Tarifs	2. Nähere Bezeichnung des Holzes.	3. Länge und Dicke.	4. Zahl der Stämme bei den einzelnen Gestöhren.	5. Zollsatz pr. Stamm. fl.	kr.	6. Zahl der zollbaren Stämme. a. nach der Deklaration des Floßführers.	b. nach dem Befund der Anmeldestelle.	7. Zollbetrag. fl.	kr.
	a. Gemeines Holz unter 8" am dünnen Ende.	I. Langholz. Länge.							
1.	Zweilinge	bis 15' lang	ꝛc. ꝛc.						

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit den Bestandtheilen des Floßes ist, wird hiermit beurkundet.

den 18

Die einzelnen Bestandtheile des Floßes wurden mit dem Manifest verglichen und der Befund eingetragen.

den 18

Ziffer III.

Einnahmebuch des Untersteueramts Offenburg über die im Laufe des I. Quartals 1853 zur Erhebung gekommenen Einzelzölle.

Zeit der Verzollung		der Kontrolstelle, wo der Floß deklarirt wurde.		des Floßführers		Ordn.-Zahl des Einnahmebuchs, beziehungsweise der Beilagen.	Summarischer Betrag der erhobenen Zölle.	
Monat.	Tag.	Namen.	Ordn.-Zahl des Control-Registers, beziehungsweise des Manifestumtals.	Namen.	Wohnort.		fl.	kr.
März.	10.	Wolfach	I.	H. Maier	Wolfach	1.	80	37
		Daß von mir Achtzig Gulden erhoben wurde bezeugt, Offenburg am März 1853.		Summe von 37 kr.				
		T. Heinrich Maier.			10.			
—	12.	Schiltach.	I.	J. Arnold	Schiltach	2.	67	26
		Daß von mir Sieben und Sechzig Gulden erhoben wurde bezeugt, Offenburg am 12. März 1853		Summe von 26 kr.				
		T. Johann Arnold.						

Digitized by Google

Ziffer IV.

Quittung.

über

Achtzig Gulden 37 kr.,

welche

Floßführer **Heinrich Mayer** von **Wolfach** an Kinzigzöllen laut Einnahmebuchs Nr. **1** heute richtig anher gezahlt hat.

Offenburg am **10. März** 1853.

Großherzogl. Untersteueramt.

Schock.

Quittung

über

Sechszig Sieben Gulden 26 kr.,

welche

Floßführer **Johann Arnold** von **Schiltach** an Kinzigzöllen laut Einnahmebuch Nr. **2** heute richtig anher gezahlt hat.

Offenburg am **12. März** 1853.

Großherzogl. Untersteueramt.

Schock.

Ziffer V.

Nr. des Control-Registers.

Der unterzeichnete Floßführer . . . . . von . . . . beurkundet, daß er unterm Heutigen seinem in dem Unikatmanifeste Nr. 10 näher bezeichneten Floßholz folgende Langholz- und Oblastsorten abgebunden (beigebunden) habe.

. . . . . den . . . . 18 . .

T. . . . .

1.	2.	3.		4.		5.		6.
		Zahl der zollbaren Stämme.		Zollsatz		Zoll-		
O.-Z. des Tarifs.	Bestandtheile des Floßes nach der Reihenfolge des Tarifs.	a. nach der Deklaration des Floßführers.	b. nach dem Erfund der Anmeldestelle.	pr. Stamm. fl.	kr.	schuldigkeit. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Langholz.							
	a. Gemeines Holz unter 8" am dünnen Ende.							
	ꝛc. ꝛc.							
	b. Gefrömtes Holz.							
	ꝛc. ꝛc.							
	c. Kleines Holländerholz.							
	ꝛc. ꝛc.							
	d. Großes Holländerholz.							
	ꝛc. ꝛc.							
	e. Sägholz.							
	ꝛc. ꝛc.							
	II. Oblast. Einheit.	Stücke.	Stücke.	Zollsatz der Einheit				
	ꝛc. ꝛc.							

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit den Bestandtheilen des Floßes ist, wird hiermit beurkundet.

. . . . . den 18 . .

T. . . . .

Die einzelnen Bestandtheile des Floßes wurden mit dem Manifest verglichen und richtig befunden.

. . . . . den 18 . .

T. . . . .

Digitized by Google

Ziffer VI.

M a n i f e s t.

des Flößfahrers **Karl Armbruster** von **Wolfach** über gelandetes Klafterholz.

Der Unterzeichnete beurkundet anmit, daß er unterm Heutigen die Anlandung seines Klafterholzfloßes vollendet habe und daß solcher in **Zweihundert fünfzig** Klaftern bestehe.

Hausach den **20. Juni** 1853.

T. **Karl Armbruster.**

Unterzeichneter bezeugt, daß er nach vollzogener Revision die Klafterzahl von . . . . . .

Hausach den **20. Juni** 1853.

Der Steuer-Erheber.

Die Vertilgung der Feldmäuse, sowie der Raupennester betreffend.

Nr. 1241. Nach Mittheilungen der Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft findet bei der in gegenwärtiger Jahreszeit herrschenden außergewöhnlich milden Witterung die Vermehrung der Feldmäuse in so hohem Grade statt, daß in diesem Jahre ein der Ernte gefährlicher Mäusefraß zu befürchten ist, und die gleichzeitige Vertilgung derselben ohne Verzug angeordnet werden muß.

Zu diesem Zwecke wird in Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern v. 31. Dezember v. J. Nr. 18,290 nach dem Antrage der Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft verordnet:

1) Sämmtliche Großh. Aemter haben dafür zu sorgen, daß an allen Orten, wo die Feldmäuse in großer Anzahl vorhanden sind, ohne allen Verzug die wirksamsten Mittel zu deren gleichzeitigen Vertilgung angewendet werden.

2) Als einige der einfachsten und bewährtesten Mittel werden von der Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft folgende bezeichnet:

a. Bei stattfindendem Froste werden sämmtliche Mauslöcher zugetreten, wodurch die Mäuse in ihren Gängen ersticken oder verhungern;

b. wo sich Mausgänge kreuzen, werden ungefähr 2 Fuß tiefe Löcher gebohrt und glatt ausgestampft. Das Heraufklettern wird hierdurch den Mäusen unmöglich gemacht, und sie verhungern oder ersticken. Einigemale werden sie des Tages herausgeholt und das Loch frisch nachgebohrt und ausgestampft;

c. Gerste, Waizenkörner oder Kernen weicht man in guter Aschenlauge ein, bis dieselben aufgequollen sind, worauf man sie trocknet und in die Löcher streut; die Mäuse sterben hierdurch ab;

d. beim Pflügen läßt man eine Person dem Pfluge folgen, welche die hervorkommenden Mäuse todt schlägt.

Zu einer wirksamen Vertilgung der Mäuse sind die unter a und b angegebenen Mittel die geeignetsten, es ist aber nothwendig, daß dieselben von allen Güterbesitzern gleichzeitig angewendet und diese Maßregel von der Gemeindebehörde angeordnet und beaufsichtigt wird.

3) Die Anwendung von Arsenik ist durch frühere Verordnung (Reg.-Bl. 1818 Nr. 23) verboten worden, was hierdurch in Erinnerung gebracht wird.

4) Die Ortspolizeibehörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß die geeigneten Mittel augenblicklich und so lange fortgesetzt in Anwendung gebracht werden, bis der Zweck erreicht ist.

5) Von den in jedem Ort getroffenen Vorkehrungen und deren Erfolg haben die Großh. Aemter der Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft Anzeige zu erstatten.

Bei dieser Gelegenheit und da zu befürchten steht, daß bei anhaltender milder Temperatur die Raupen sich häufiger und früher als gewöhnlich zeigen möchten, bringt man die in Betreff der Raupenvertilgung bestehenden, namentlich im Verord.-Blatt v. 1840 Nr. I verkündeten Verordnungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

Gegenwärtige Verordnung haben die betreffenden Aemter auch in die Amtsverkündungsblätter aufzunehmen.

Freiburg, den 14. Jänner 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Digitized by Google

Nr. 185. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 27. Dezember v. J. Nr. 12,297 — 12,301 ist der Notariatsdistrikt Görwihl dem provisorischen Notar Albert Kaiser und der Notariatsdistrikt Staufen dem Notar Merkt provisorisch übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 4. Jänner 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Audlaw.

Den Vollzug des Preßgesetzes betreffend.

Nr. 315. Nach hieher gemachter Anzeige wird die Bestimmung des §. 17 der höchsten Verordnung vom 27. Februar 1851, den Vollzug des Preßgesetzes betreffend (Reg.-Bl. XVI. S. 178), nach welcher jede gerichtliche Anlegung oder Bestätigung des Beschlags auf eine Druckschrift und jedes wegen einer solchen ergehende verurtheilende Erkenntniß durch das Bezirksverkündigungsblatt und durch die vier Kreisanzeigeblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, nicht gehörig beobachtet. Die bestehende Vorschrift wird deßhalb mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß von den genannten gerichtlichen Verfügungen auch jeweils dem Großh. Corpskommando der Gendarmerie behufs der Aufnahme in das Fahndungsblatt Nachricht zu geben ist.

Karlsruhe, den 11. Jänner 1853.

Justizministerium.

Wechmar.

Minet.

Die Bewerbung um erledigte Staatsarztstellen betreffend.

Nr. 818. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nr. 18,224 wurde angeordnet, daß die Bewerber um erledigte Bezirks- und Lokalstaatsarztstellen in Zukunft ihre an die Großh. Sanitätskommission zu richtenden Meldungen durch Vermittlung der Großh. Regierung des Kreises, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, einzureichen haben.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 11. Jänner 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Die Führung von Doppelschriften der Vormundschaftstabellen betreffend.

Nr. 813. Es bestand bisher im diesseitigen Kreise die Einrichtung, daß die Waisenrichter Doppelschriften von den Vormundschaftstabellen der Großh. Amtsrevisorate führten, wodurch denselben die Möglichkeit gegeben ist, das Aufsichtsrecht zum Besten der Waisen um so sicherer ausüben zu können.

Nach eingeholter Ermächtigung des Großh. Justizministeriums vom 7. l. M. Nr. 160 soll diese Einrichtung aufrecht erhalten werden.

Die Großh. Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises werden daher aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Doppelschriften gehörig geführt, und wo solche etwa mangelhaft sind, ergänzt werden.

Die Notare haben, wenn Minderjährigen, deren Vermögen pflegschaftlich verwaltet wird, oder Entmündigten, oder im 2. Grade mundtodten Personen, Vermögen anfällt, bei Erledigung der Verlassenschaftstheilungen die geeigneten Einträge von Amtswegen zu besorgen; die Rechnungssteller sind anzuweisen, ohne Kostenanrechnung die Resultate der durch sie gestellt werdenden Vormundschaftsrechnungen in gleicher Weise in diese Ortstabellen einzutragen.

Zu den Großh. Amtsvorständen versieht man sich, daß solche bei ihren Amtsbereisungen sich von der ordnungsmäßigen Durchführung dieser Maßregel verlässigen, und wo sie Mängel antreffen, solche sogleich beseitigen werden.

Freiburg, den 11. Jänner 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Aberle.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 5. **Mittwoch den 23. Februar** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Besorgung gerichtlicher Zustellungen betreffend.

Nr. 736. Die Bestimmung in §. 33 der Verordnung vom 21. November 1851, daß der Gerichtsbote, welcher eine Ausfertigung zugestellt hat, die für die andere Partei bestimmte Nachrichtsverfügung, wenn diese Partei außerhalb des Distriktes wohnt, nicht unmittelbar an dieselbe übersenden, sondern dem betreffenden Gerichtsboten zur Besorgung der Zustellung mittheilen soll, hat in der Anwendung hie und da zu Weiterungen geführt, welche vermieden werden können.

Man sieht sich daher veranlaßt, die gedachte Bestimmung dahin abzuändern:

1) Wenn die Partei, welcher eine Nachrichtsverfügung zugestellt werden soll, in einem andern Distrikte des nämlichen Amtsbezirks, wie die Gegenpartei, wohnt, so hat der Gerichtsbote die für sie bestimmte Ausfertigung mit Bescheinigung der vorher an den Gegner bewirkten Zustellung dem Gerichtsboten jenes Distrikts zu übergeben, welcher die Behändigung vornimmt, und die Gebühr dafür bezieht.
2) Wohnt die Partei, welche die Nachrichtsverfügung erhalten soll, in einem andern Amtsbezirk oder im Auslande, so wird ihr solche von dem Gerichtsboten, welcher die erste Zustellung besorgt hat, unmittelbar durch die Post übersendet; eben dieser hat für die Uebersendung die ordnungsmäßige Gebühr von 4 kr. anzusprechen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1853.

Justizministerium.

Wechmar.

Minet.

Nr. 2009. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 19. Januar Nr. 601 ist dem Notar Grammelspacher der Notariatsdistrikt Schopfheim und dem Assistenten Gottfried Ries unter Ernennung zum provisorischen Notar der Distrikt Thiengen übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 25. Januar 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

v. Andlaw.

Protokollirung der Viehkäufe betreffend.

Nr. 1496. Da man vielfach wahrgenommen hat, daß die vorgeschriebene Protokollirung der Viehkäufe fast überall unterlassen wird, die deßfallsige hohe Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 25. April 1840 Nr. 4722 (Verord.-Bl. 1840 Nr. 14) aber auch jetzt noch sachgemäß erscheint, um die Landleute gegen Uebervortheilungen zu sichern, so werden die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises beauftragt, für genaue Handhabung der rücksichtlich der Protokollirung der Viehkäufe bestehenden Vorschriften und dafür zu sorgen, daß die Bürgermeister von Gemeinden, welche aus mehreren entlegenen Orten bestehen, erforderlichen Falls in jedem derselben nach §. 2 der erwähnten Ministerialverordnung einen Gemeinderath mit der Protokollirung der Viehverkäufe beauftragen.

Freiburg, den 18 Jänner 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Nr. 2537. Durch Erlaß Großh. evang. Oberkirchenraths vom 21. Jänner d. J. Nr. 1050 ist dem Großh. Decan und Stadtpfarrer Schäfer in Lörrach die Bezirksschulvisitatur Lörrach auf die Dauer von sechs Jahren übertragen worden, was anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 31. Jänner 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Bezirksschulvisitatur Müllheim betreffend.

Nr. 2932. Durch Erlaß Großh. evangelischen Oberkirchenraths vom 7. Jänner d. J. Nr. 222 ist dem Großh. Dekan und Stadtpfarrer Haas in Müllheim die Bezirksschulvisitatur Müllheim auf die Dauer von sechs Jahren übertragen worden, was anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 5. Februar 1853.

Großh. Regiernng des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Sämmtliche Großh. evang. Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, binnen 14 Tagen das Bedürfniß an Unter- und Hilfslehrern in ihren Bezirken auf Ostern l. J. anher anzugeben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1853,

Großh. evang. Oberkirchenrath.

B. V. d. D.

Fuchs. Eccard.

Die Gebühren der Vollstreckungsbeamten betreffend.

Nr. 737. Da über die Anwendung der Sätze a und b des §. 11 der höchsten Verordnung vom 2. Juli 1851 auf die bei der zweiten Versteigerung vorkommenden Geschäfte Zweifel entstanden sind, wird hiermit bestimmt:

1) Die im §. 11 a der gedachten Verordnung für die Bekanntmachung von Versteigerungen bestimmte Gebühr darf auch für die Bekanntmachung der zweiten Versteigerung angesetzt werden; dagegen ist
2) der Ansatz der im §. 11 b daselbst festgesetzten Gebühr für Entwerfung der Bedingungen bei der zweiten Versteigerung nicht gestattet.

Karlsruhe, den 21. Januar 1853.

Justizministerium.

Wechmar. Minet.

Die Einlieferung der vom Schwurgericht verurtheilten Sträflinge in die Strafanstalten betreffend.

H. G. Nr. 310. I. Sen. An sämmtliche Aemter des diesseitigen Kreises.

In Folge Erlasses Großh. Justizministeriums vom 11. d. M. Nr. 313 werden sämmtliche Aemter des diesseitigen Gerichtsbezirks angewiesen, in den Untersuchungen, welche voraussichtlich zur Verhandlung vor das Schwurgericht kommen, jeweils die Vermögenszeugnisse für die Angeschuldigten in doppelter Ausfertigung zu den Akten zu bringen.

Freiburg, den 18. Januar 1853.

Großh. Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. Junghanns.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 6. **Mittwoch den 9. März** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Verpflichtung der außerhalb ihrer Gemeinde angestellten niedern Diener zur Bezahlung der Bürgerrekognitionsgelder betreffend.

Nr. 3649. Durch Erlaß vom 28. Jänner d. J. Nr. 1430 hat das Großh. Ministerium des Innern verfügt:

„Wenn die §§. 50, 51 und 53 des Bürgerrechtsgesetzes von dem Falle sprechen, wo ein Bürger seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, so ist an sich klar, daß damit nicht der von dem Ortsbürgerrecht untrennbare fingirte Wohnsitz des L.R.S. 102 a, welcher für civilrechtliche Beziehungen entscheidend ist, gemeint sein kann. Aus den Kammerverhandlungen über jene gesetzlichen Bestimmungen (56. Sitzung der 2. Kammer vom 8. Juli 1831) ergibt sich, daß man dabei an den für das gewöhnliche Leben angenommenen Begriff der Hauptniederlassung dachte, wie derselbe in den in das Landrecht aufgenommenen Vorschriften des französischen Rechts näher bestimmt ist. Da das Bürgerrechtsgesetz den von ihm angenommenen Begriff des ständigen Wohnsitzes selbst nicht näher entwickelt hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß aushülfsweise die bis dahin bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über den natürlichen Wohnsitz, soweit sie auf das gemeinderechtliche Verhältniß passen, zur Anwendung kommen müssen.

Hiernach (L.R.S. 103 — 105) erfolgt eine Verlegung des Wohnsitzes, wenn Jemand seine Wohnung an einem andern Orte wirklich nimmt, und zugleich die Absicht hat, seine Hauptniederlassung dahin zu verlegen. Der Beweis dieser Absicht soll, wenn sie nicht ausdrücklich bei der Behörde erklärt worden ist, aus den Umständen entnommen werden. Eine diesen Umständen widersprechende Erklärung, daß man seinen Wohnsitz nicht verlegen wolle, ist unzulässig, was durch die Bestimmung des L.R.S. 107, wornach die Annahme eines unbestimmt oder auf Lebenszeit verliehenen öffentlichen Amtes die Verlegung des Wohnsitzes unmittelbar (ohne Weiteres) nach sich zieht, bestätigt wird. Eben deßhalb soll nach L.R.S. 106 sogar ein auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf (d. h. provisorisch) übertragenes öffentliches Amt die Verlegung des Wohnsitzes begründen, wenn der Bedienstete die darauf gerichtete Absicht (entweder ausdrücklich oder stillschweigend) an den Tag legt.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die sogenannten niederen Diener überhaupt, somit auch die in diese Klasse gehörigen Grenzaufseher, wenn sie außerhalb ihrer Gemeinde angestellt sind, und insofern ihnen der Dienst nicht blos provisorisch übertragen ist, das Bürgerrechtserkenngeld nach §. 53 des Bürgerrechtsgesetzes zu bezahlen haben, und daß die Erklärung, ihren Wohnsitz in der Heimathsgemeinde beibehalten zu wollen, sie hievon nicht befreien kann."

Hievon werden sämmtliche Großh. Bezirksämter in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 15. Februar 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach.
v. Andlaw.

Die Kostenverzeichnisse der Bezirksbeamten, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern haben, betreffend.

Nr. 4462. Zufolge der den sämmtlichen Aemtern diesseits unterm 15. September 1835 Nr. 16,949 eröffneten Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. August 1835 Nr. 7562 sind die Bezirksbeamten, welche für Dienstverrichtungen Diäten ꝛc. an eine Gemeinde zu fordern

Digitized by Google

haben, schuldig, die Kostenzettel vorerst ihrer vorgesetzten Behörde zur Prüfung sowohl hinsichtlich der Statthaftigkeit der Forderung an sich als hinsichtlich der einzelnen Ansätze vorzulegen, ehe sie dieselben dem betreffenden Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindekasse zustellen.

Gebührenzettel der Physici und der Bezirksbauinspectionen müssen nach derselben Vorschrift behandelt werden; desgleichen erhalten insbesondere die Großh. Aemter andurch den Auftrag, in allen Fällen, wo genannte Beamten an Gemeinden Forderungen zu machen haben, die Zettel derselben unter Anschluß der Acten vorerst an die Kreisregierung, beziehungsweise hinsichtlich der Bezirksbauinspectionen an die Großh. Central-Bauinspection Karlsruhe (Baurath Fischer) einzusenden und den Gemeinderath erst nach erfolgter Prüfung der Kosten zu deren Dekretur zu ermächtigen. Freiburg, den 23. Februar 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hölzlin.

Die Ablösung der Zehnten geistlicher Pfründen betreffend.

Nr. 1920. Die Großh. Amtsrevisorate werden angewiesen, bei Fertigung der öffentlichen Urkunden über Pfarrzehntablösungen folgende Bestimmungen zu beachten.

1) Jeder Pfarrer oder Pfarrverweser ist ermächtigt, Namens der innehabenden Pfarrei der Ausfertigung der öffentlichen Urkunde über Ablösung der derselben zuständigen Zehnten beizuwohnen, ohne daß es seiner speziellen Bevollmächtigung für dieses Geschäft bedarf. Die Mitwirkung des zeitlichen Pfründeninhabers kann und darf sich jedoch nur auf die Unterzeichnung solcher Urkunden beschränken; die nähere Prüfung bleibt dem betreffenden Oberkirchenrath vorbehalten.

2) Statt der Aufnahme irgend welcher festen Zahlungsart, wozu die Einwilligung des Oberkirchenraths noch mangelt, darf natürlich die öffentliche Urkunde nur angeben, daß die Zahlung des Ablösungskapitals in der gesetzlichen oder in der durch gegenseitige Uebereinkunft anderweit zu bestimmenden Weise an diejenige Person oder Stelle zu geschehen habe, welche zu deren Empfang vom Oberkirchenrath wird bezeichnet werden.

Endlich

3) muß die Ueberlassung des Staatszuschusses mit Zinsen an die Pfarrei mindestens überall da, wo solche durch Privat-Ablösungsverträge festgesetzt wurde, auch in den öffentlichen Urkunden ausgesprochen werden. Diese Bestimmung, als dem §. 68 des Zehntablösungsgesetzes entsprechend, wird ohnehin nicht sowohl durch das Interesse der zehntberechtigten Pfründe, als vielmehr durch das der Zehntpflichtigen selbst gerechtfertigt, welch' Letztere dadurch nicht allein Kosten ersparen, sondern auch bälder der Verzinsung des Staatszuschusses entgehen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1853.

Justizministerium.

Wechmar.

Die Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau und in die Siechenanstalt in Pforzheim betreffend.

Nr. 3973. Sowohl in den Statuten der Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. Oktober 1843 als in jenen der Siechenanstalt in Pforzheim vom 10. November 1847 ist im §. 14 b bestimmt, daß das Amt bei Uebersendung der Aufnahmsgesuche an die Direktion der Anstalt seine Ansicht darüber beizufügen habe:

„ob nach den gepflogenen Verhandlungen ein Kostenersatz erhoben werden kann, von wem, und „in welchem Betrag, oder ob gemäß dem §. 15 die Verhandlungen zu Feststellung eines „Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen."

Da nun nach gemachten Wahrnehmungen dieser Auflage von den Aemtern in den meisten Fällen entweder gar nicht, oder nur sehr unvollständig entsprochen wird, so werden die Großh. Aemter in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Jänner 1853 Nr. 1471 zur genauen Befolgung jener Bestimmung mit dem Beifügen angewiesen, daß die Direktionen der genannten Anstalten die Aufnahmsacten jeweils zur Ergänzung zurückgeben werden, wenn der fraglichen statutarischen Bestimmung nicht gehörig entsprochen ist. Freiburg, den 18. Februar 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 7. Mittwoch den 16. März 1853.

Bekanntmachungen.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder für das Jahr 1851 betr.

Nr. 4856. Durch Erlaß des Großh. Oberraths der Israeliten vom 15. März 1852 Nr. 302, sind uns an solchen Geldern zur Verfügung gestellt worden . . . . . 610 fl. 26 kr.;
hievon kommt in Abzug das Rechnungsguthaben des israelitischen Kreiseinnehmers A. Ries in Breisach nach der jüngst gestellten und adjustirten Rechnung . . . 99 fl. 14 kr.;
es erübrigen somit . . . . . 511 fl. 12 kr.,
die in folgender Weise vertheilt werden:

I. Bezirksamt Breisach.

a. Gemeinde Breisach.

1.	Isaak Blum, in der polytechnischen Schule	16 fl. — kr.
2.	Isaias Kahn, Lyceist	10 fl. — kr.
3.	Marx Wertheimer, Lyceist	10 fl. — kr.
4.	Herz Wertheimer, Schusterlehrling	8 fl. — kr.
5.	Samuel Guggenheimer, Blechnerlehrling	12 fl. — kr.
6.	Salomon Breisacher, Bäckerlehrling	8 fl. — kr.
7.	Nathan Braunschweig, Schusterlehrling	12 fl. — kr.
8.	Marx Gerson dto.	12 fl. — kr.
9.	Elias Halle, Schneiderlehrling	10 fl. — kr.
10.	Theodor Burgheimer, Küferlehrling	10 fl. — kr.
11.	Alexander Burgheimer, Bäckerlehrling	10 fl. — kr.
12.	Elias Weil, Schneiderlehrling	10 fl. — kr.
13.	Moses Levi, in der höhern Bürgerschule	8 fl. — kr.
14.	Marx Breisacher, Schneiderlehrling	8 fl. — kr.
15.	Hirsch Rosenberger, Schusterlehrling	8 fl. — kr.
16.	Marx Kahnicht, Schneiderlehrling	11 fl. — kr.
17.	Samuel Rosenberger, Schusterlehrling	16 fl. 12 kr.
18.	Theodor Günzburger, dto.	10 fl. — kr.
19.	Moses Olesheimer, Bäckerlehrling	10 fl. — kr.
20.	Becca Wurmser, Verpflegungsbeitrag	20 fl. — kr.

b. Gemeinde Ihringen.

21.	Heinrich Samuel Gaismar, Lyceist	10 fl. — kr.
22.	Salomon Felsenstein, dto.	10 fl. — kr.

II. Oberamt Emmendingen.

a. Gemeinde Emmendingen.

23.	Marcus Bloch, stud. med.	16 fl. — kr.
24.	Abraham Bloch, Bäckerlehrling	12 fl. — kr.
25.	Hermann Nelson, "	12 fl. — kr.
26.	Simon Weil, in der höhern Bürgerschule	8 fl. — kr.
27.	Jonas Weil, dto.	8 fl. — kr.
28.	Mar Auerbach dto.	8 fl. — kr.
29.	Joseph Weil, dto.	8 fl. — kr.
	Transport	311 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Transport 311 fl. 12 kr.

b. Gemeinde Eichstetten.

30. Sigmund Weil, Lyceist . . . . . 10 fl. — kr.
31. Gustav Maier, in der höhern Bürgerschule . . . . 8 fl. — kr.

III. Bezirksamt Ettenheim.

a. Gemeinde Altdorf.

32. Heinrich Hirsch, Verpflegungsbeitrag . . . . . 10 fl. — kr.
33. Samuel Klugherz, Schusterlehrling . . . . . 12 fl. — kr.
34. Johann Weil, Schulzögling . . . . . 16 fl. — kr.
35. Nathan Hirsch, in der höhern Bürgerschule . . . 8 fl. — kr.

b. Gemeinde Kippenheim.

36. Bernhard Heidingsfeld, Schulzögling . . . . . 16 fl. — kr.

c. Gemeinde Rust.

37. Benedikt Wolf, in der höhern Bürgerschule . . . 8 fl. — kr.
38. Elias Ellenbogen, dto. . . . . 8 fl. — kr.

d. Gemeinde Schmieheim.

39. Jonas Billigheimer, stud. med. . . . . 16 fl. — kr.
40. Heinrich Hofmann, Polytechniker . . . . . 16 fl. — kr.
41. Jakob Scheurmann, Schusterlehrling . . . . . 12 fl. — kr.
42. Marx Dreifuß, in der höhern Bürgerschule . . . 8 fl. — kr.
43 Maier Lazarus dto. . . . . 8 fl. — kr.
44. David Hanover, Lyceist . . . . . 10 fl. — kr.

IV. Bezirksamt Lörrach.

a. Gemeinde Lörrach.

45. Jonathan Weil, Schneiderlehrling . . . . . 12 fl. — kr.

b. Gemeinde Kirchen.

46. Salomon Bloch, Schusterlehrling . . . . . 12 fl. — kr.

V. Bezirksamt Müllheim.

Gemeinde Müllheim.

47. Israel Flegenheimer, Lyceist . . . . . 10 fl. — kr.

Zusammen obige 511 fl. 12 kr.

Die Zahlung dieser Beiträge wird durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirks-Rabbinaten erfolgen, und dürfen die ausgeworfenen Unterstützungen nur zu den angegebenen Zwecken (bei den Handwerkslehrlingen zur Zahlung des Lehrgeldes) verwendet werden.

Zugleich wird zur Nachachtung und zur Kenntnißnahme der Betheiligten in Erinnerung gebracht:

1) Die Ortsarmen müssen aus den israelitischen Orts-Almosen-Kassen unterstützt werden. Ausnahmsweise kann den Armen ein Beitrag aus den israelitischen Unterstützungsgeldern nur in dem Falle bewilligt werden, wenn vollständig nachgewiesen ist, daß eine Gemeinde als solche nicht im Stande ist, ihre Armen selbst genügend zu unterstützen.

2) Zum Behufe der Erlernung des Metzgerhandwerks, welches Gewerbe keiner Aufmunterung bedarf, werden keine Lehrgelder bewilligt.

Die Vertheilung der Unterstützungsgelder pro 1852 wird im Monat September stattfinden, bis wohin die Aemter die Zusammenstellungen mit den eingekommenen Gesuchen und Zeugnissen, sowie mit den eigenen Anträgen begleitet, vorzulegen haben. Freiburg, den 1. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Visitation der Amtsregistraturen, hier die Vertilgung der Sporteljournale betr.

Nr. 4288. Den Großh. Aemtern des diesseitigen Kreises wird zur Bemessung andurch eröffnet, daß das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. d. M. Nr. 1919 verfügt hat, daß die Sporteljournale, welche bei den Bezirksämtern geführt werden, jeweils nach Ablauf von zehn Jahren gleich andern werthlosen Acten zu vertilgen seien. Freiburg, den 22. Februar 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 8. Samstag den 19. März 1853.

Bekanntmachungen.

Da man häufig wahrzunehmen Gelegenheit hat, daß die diesseitige Verordnung vom 28. März 1844 Nr. 184, wornach jedem Gesuche eines ist. Volksschullehrers um Personalzulage ein Zeugniß des betreffenden Bezirksrabbiners über die Leistungen des Bittstellers rücksichtlich des Unterrichts in den Religionslehrgegenständen beizulegen ist, umgangen wird, so sieht man sich veranlaßt, erwähnte Verordnung mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß Gesuche ohne jenes Rabbinatszeugniß nicht berücksichtigt werden können.

Karlsruhe, den 10. März 1853.

Schulconferenz.
Großh. Oberrath der Israeliten.
Der Ministerialcommissär.
Schmitt. Altmann.

Die Maasordnung, insbesondere das Eichen der Bierkrüge betreffend.

Nr. 5690. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. Februar 1853 Nr. 2908 verordnet:

Nach der Verordnung vom 16. November 1812, Reg.-Blatt Seite 216 und nach §. 12 der Maasordnung, Reg.-Blatt von 1829, Seite 10 ist darauf zu halten, daß die zum Ausschenken von Bier verwendet werdenden steinernen Gefäße nach dem badischen Maas geeicht sind.

Das Eichzeichen kann, je nach der Form dieser Gefäße, an deren inneren oder äußeren Rand angebracht werden, und ist dies der Wahl der Steingutfabriken zu überlassen.

Die Großh. Aemter werden beauftragt, darüber zu wachen, daß da, wo solche steinerne Krüglein im Gebrauche sind, diese Anordnung beobachtet werde.

Freiburg, den 11. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Ekert.

Den Ankauf von Liegenschaften für die Stiftungen bei Zwangsversteigerungen betreff.

Nr. 5438. Nach der mit diesseitigem Erlasse vom 26. Juli 1850 Nr. 14,799, Verord.-Blatt Nr. 12, den mit Verwaltung der Stiftungen betrauten Behörden allgemein ertheilten Ermächtigung zum Ankauf von Liegenschaften bei Zwangsversteigerungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen und Bestimmungen bedarf es in Fällen, wo von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist, der besondern diesseitigen Bewilligung zum Liegenschaftserwerb für die Stiftung nicht mehr. Man hält es aber für erforderlich, von allen derartigen Erwerbungen wenigstens Kenntniß zu erlangen, um die im Interesse der Stiftungen etwa geeignet scheinenden Anordnungen treffen zu können.

Es ist deßhalb in allen Fällen der bezeichneten Art unter Vorlage der betreffenden Urkunden und Betreibungsakten in geschäftsordnungsmäßigem Wege hieher Anzeige zu erstatten.

Da bisher ein ungleichmäßiges Verfahren hierin eingehalten wurde, so werden die Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe, sowie die Großh. Bezirksämter angewiesen, sich künftig nach Obigem zu achten.

Digitized by Google

Die Vorlage hat, wenn in derselben Sache Prozeßermächtigung oder Abgangsdekretur einzuholen ist, gleichzeitig hiermit zu geschehen.

Freiburg, den 8. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Thierquälerei betreffend.

Nr. 5442. Auf Viehmärkten besteht vielfach der Mißbrauch, daß die Viehhändler die Euter der Kühe durch Brennen oder durch Unterlassen des Melkens spannen und dadurch die Käufer zu täuschen suchen.

Abgesehen von dem hierin liegenden Betruge enthält dieses Verfahren noch überdieß eine sehr strafbare Thierquälerei und es werden deßhalb die Großh. Bezirksämter des Oberrheinkreises angewiesen, die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden besonders hierauf zu lenken und gegen diejenigen, welche sich derartige Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach Maßgabe der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1851 Nr. 8740, Verord.-Bl. Nr. 19 mit den strengsten Strafen einzuschreiten.

Freiburg, den 8. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Anwendung von Stempelpapier zu den bei dem Vollstreckungsverfahren nöthigen Grund- und Pfandbuchsauszügen betreffend.

Nr. 1863. Auf die hierher gerichtete Anfrage, ob zu den Grund- und Pfandbuchsauszügen, welche in Vollstreckungssachen die Bürgermeister den Vollstreckungsbeamten vorzulegen haben (§. 998 der Pr. Ord.) Stempelpapier zu verwenden sei, wird hiermit in Einverständniß mit Großh. Finanzministerium zu erkennen gegeben, daß die gedachten Auszüge auf ungestempeltes Papier zu schreiben seien.

Karlsruhe, den 25. Februar 1853.

Justizministerium.

Wechmar.

Die Ausfertigung der bedingten Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen betreffend.

Nr. 1864. In Folge der mehrfach gemachten Wahrnehmung, daß bei manchen Aemtern noch Formulare zu den oben erwähnten Verfügungen benutzt werden, welche den gesetzlichen Vorschriften oder den Anforderungen der Zweckmäßigkeit nicht vollkommen entsprechen, und in der Absicht, die Ausführung der bestehenden Vorschriften über die Aufnahme von Conzepten zu eben jenen Verfügungen zu erleichtern, hat man Formulare zu solchen Conzepten wie zu den Ausfertigungen von bedingten Zahlungsbefehlen, Liquiderkenntnissen und Vollstreckungsverfügungen entwerfen lassen.

Die Großh. Bezirksämter werden angewiesen, sich künftig dieser Formulare, welche von der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier bezogen werden können, zu bedienen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1853.

Justizministerium.

Wechmar.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 9. Mittwoch den 23. März 1853.

Bekanntmachungen.

Berichtigung.

In Nr. 5 des Verordnungsblatts von 1853 lies statt Seite 15 und 16, Seite 17 und 18. In Nr. 6 statt Seite 17 und 18 Seite 19 und 20. In Nr. 7 statt Seite 19 und 20 Seite 21 und 22. In Nr. 8 statt Seite 21 und 22 Seite 23 und 24.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1852/53 betreffend.

Nr. 6238. Mit Bezug auf die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. März d. J., Regierungsblatt Nr. IX werden die Gemeinderäthe angewiesen, schleunigst die Spezialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruktion III zum alten Feuerversicherungsgesetz, welche nach § 15, Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum neuen Gesetz während der Uebergangsperiode noch in Kraft bleiben, und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1846 Nr. 1510, sowie der Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse vom 17. Oktober v. J. Nr. 2727 (Seite 156 der amtlichen Oktavausgabe des neuen Feuerversicherungsgesetzes) zu fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben auszufüllen, sofort dieselben den betreffenden Großh. Amtsrevisoraten unverzüglich zur Prüfung einzusenden.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruktion III zum alten Feuerversicherungsgesetz und der obenerwähnten Verfügung des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkasse vom 17. Oktober v. J. Nr. 2727 durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar dieses summarischen Einzugsregisters ist nebst den Spezialübersichtstabellen den betreffenden Großh. Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III und § 5 der Instruktion VII zum neuen Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben, mitzutheilen.

Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist ebenfalls alsbald hierher vorzulegen.

Die Großh. Amtsrevisorate werden zugleich beauftragt, dieses Geschäft soviel als möglich zu beschleunigen, damit der Einzug der Umlage nicht aufgehalten wird. Freiburg, den 16. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Sonntag.

Die Bezahlung der Abschreiber bei den Amtsrevisoraten betreffend.

Nr. 6524. Zum Vollzug der Verord. Großh. Justizministeriums vom 10. April 1852, Not.-Bl. von 1852 Nr. 18, wurde unterm 10. März 1853 Nr. 2283 von Hochdemselben weiter verfügt: daß vom 1. April 1853 an die Dekopisten der Amtsrevisorate auf Anweisung des Amtsrevisors ihre Gebühren unmittelbar aus der Amtskasse zu erhalten haben und der Abschluß des Hauptgebührenbuchs nach der untenbezeichneten Form nunmehr zu vollziehen sei.

Die Großh. Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises haben sich genau hiernach zu benehmen und die Großh. Amtskassen-Verrechnungen werden angewiesen, die Zahlungen an die Dekopisten hiernach auf Anweisung der Amtsrevisoren unmittelbar an diese zu leisten und unter Pos. 58 in Ausgabe zu verrechnen. Freiburg, den 21. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Aberle.

Digitized by Google

Amtsrevisorat . . . . . .
Abschluß des Hauptgebührenbuchs für den
Monat . . . . .

	fl.	kr.
Die Gesammtgebührensumme beträgt:		
I. Vom Amtsrevisor angesetzt:		
a. die der Staatskasse ganz gehörigen	.	.
b. Rechnungsabhör-, Regiſtratur-, Vergleichungs- und Ganggebühren, Schreibgebühren von Adminiſtrativ- und Vollſtreckungsſachen, ſowie Reiſekoſten des Amtsrevisors .	.	.
c. für Auszüge und Abſchriften in Rechtspolizeiſachen	.	.
d. Porto	.	.
Zuſammen . .	.	.
II. Gebührenanſätze der Notare und Aſſiſtenten einſchließlich jener des Bezirksnotars, inſofern er außerhalb des Wohnorts, für den Diſtriktsnotar fungirt:		

namentlich von	von tariſirten Geſchäften fl.	kr.	von untariſirten Geſchäften fl.	kr.	von Vollſtreckungen fl.	kr.	Auslage fl.	kr.	Summa fl.	kr.		
ꝛc.												
ꝛc.												
ꝛc.												
Zuſammen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptſumme	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Hievon ſind nun zu vergüten:

A. Dem Amtsrevisor

1) aus der Obereinnehmereikaſſe:

	fl.	kr.		
a. Berechnungs- u. Anweiſungsgebühren zu 1 kr. vom Gulden des Anſatzes, alſo von			.	.
b. Conſtatirungsgebühr von der anliegenden Ueberſicht Nr. 2 a 1 kr. per Item			.	.
Zuſammen			.	.

2) aus der Amtskaſſe:

a. Die Rechnungsabhör-, Regiſtratur-, Vergleichungs- und Ganggebühren, ſowie Reiſekoſten			.	.
b. Schreibgebühren in Adminiſtrativ- und Vollſtreckungsſachen . . .	fl.	kr.		
c. Fünf Sechztel des Betrags für rechtspolizeiliche Abſchriften u. Auszüge . .				
d. für Stück Kauf- und Tauſchbriefe und Stück Obligationen und Kautionen a 4 kr. per Stück, zuſammen von Stücken				
Zuſammen	fl.	kr.		
Hievon ab für das Kanzleiperſonal	"	"		
Reſt . .			.	.
Zuſammen . .			.	.

B. Dem Kanzleiperſonale:

ꝛc.	.	.
ꝛc.	.	.
ꝛc.	.	.
Zuſammen wie oben . .	.	.
C. Dem Poſtamt aus der Amtskaſſe an Porto	.	.

D. Den Notaren und Aſſiſtenten einſchließlich des Bezirksnotars, inſofern er außerhalb des Wohnorts für den Diſtriktsnotar fungirt hat:

namentlich an	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.	Summa fl.	kr.		
ꝛc.								
ꝛc.								
ꝛc.								
Zuſammen . .	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptſumme ad A. 2. B. C. und D.							.	.

Berechnet . . . . . den ten
Der Amtsrevisor.

Friedrich Wagner'ſche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 10. Samstag den 26. März **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Anweisung der Zeugengebühren in Untersuchungen betreffend.

Nr. 6402. Nach Inhalt des Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 3283 unterlassen die Aemter mehrfach

1) In Fällen, wo Zeugen auf Requisition der Militärgerichte einvernommen und die Kostenverzeichnisse nach Schluß der Untersuchung von den Militärgerichten aufgestellt werden, die Zeugengebühren alsbald anzuweisen,

2) den Beisatz in den Protokollen über die geschehene Anweisung der Zeugengebühren am Rande aufzunehmen, was leicht die nochmalige Zahlung derselben zur Folge hat.

Zur Beseitigung dieser Mißstände wird den Großh. Aemtern des diesseitigen Kreises die genaue Befolgung der hierüber bestehenden Verordnungen auf das Nachdrücklichste eingeschärft, und werden dieselben insbesondere auf die diesseitigen Verfügungen

vom 16. Dezember 1842 Nr. 25,848, Verordn.-Bl. Nr. 30 de 1842,
„ 26. Oktober 1849 „ 16,416 „ „ 20 „ 1849,
„ 27. „ 1849 „ 16,532 „ „ 19 „ 1849,
„ 19. August 1850 „ 16,519 in scriptis und
„ 13. Januar 1852 „ 927, Verordn.-Bl. Nr. 1 de 1852,

mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der erstallegirten Verordnung allen bei Amt vernommenen Zeugen in Untersuchungssachen ohne Unterschied ihre Gebühr sogleich anzuweisen ist, mithin auch jenen, welche auf Requisition von Militärgerichten vernommen werden.

Freiburg, den 18. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Nachlässigkeit der Bürgermeister in Desertionsfällen betreffend.

Nr. 5418. Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß beurlaubte Soldaten nicht selten ihren Urlaubsort unerlaubter Weise verlassen, und, wie zu vermuthen steht, nach Amerika auswandern) ohne daß die Militärbehörden von der Entfernung derselben sogleich Kenntniß erhalten, so werden in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Februar Nr. 2280 die Großh. Bezirksämter angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Großh. Ministerium des Innern vereinbarte Verordnung des Großh. Kriegsministeriums vom 30. August 1838 Nr. 7214 über den Urlaub der Soldaten (Verord.-Bl. 1838 Nr. 24) von den Bürgermeistern genauestens vollzogen und diese insbesondere angewiesen werden, sich von der Ortsanwesenheit beurlaubter Soldaten von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen und unerlaubte Entfernungen derselben sogleich den Regimentern anzuzeigen.

Freiburg, den 8. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Nr. 5700. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 8. d. M. Nr. 2220—21, wurde der Notariatsdistrikt Sulzburg neuerlich dem Notar Höfer daselbst und das Notariat Kandern dem Notar Götz in Wiedleth übertragen.

Freiburg den 11. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Muser.

Die Bestimmung der Feierabendstunde bei Tanzbelustigungen betreffend.

Nr. 6401. Um hinsichtlich der Bestimmung der Feierabendstunde bei Tanzbelustigungen eine möglichst gleichmäßige Behandlung durch die Polizeibehörden zu erzielen, hat das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. Februar 1853 Nr. 2281 nachstehende Anordnung getroffen:

„I. Rücksichtlich der Tanzbelustigungen an dem Kirchweihfeste und der Fastnacht.

1) In Landgemeinden, in denen Tanzbelustigungen zu diesen Zeiten üblich sind, ist jeweils für dieselben der Eintritt der Polizeistunde auf 1 Uhr des Nachts festzusetzen.
Eine Stunde vorher ist das Tanzen einzustellen.

2) In Städten ist
   a. für die gewöhnlichen Tänze eben so wie in Landorten die Erlaubniß zum Tanzen nur bis zum Eintritt der Mitternachtsstunde zu ertheilen und der Eintritt der Polizeistunde auf 1 Uhr nach Mitternacht festzustellen;
   b. hinsichtlich der Bälle in öffentlichen Locálen und ähnlicher Tanzbelustigungen, wie z. B. der Redouten, bleibt es lediglich den Polizeibehörden überlassen, den Eintritt der Polizeistunde zu bestimmen.

3) für die gewöhnlichen Kirchweihtänze in Städten (Ziff. 2 a) sowohl, als in den Landgemeinden ist gleichmäßig überall nur am Montage nach dem dritten Sonntage im Oktober und für Fastnachtstänze nur entweder am Montag oder am Dienstag Tanzmusik zu bewilligen, je nachdem bisher nach der Ortssitte an dem einen oder dem andern Tage das Tanzen üblich oder nach den Ortsverhältnissen gestattet war. An beiden Tagen aber darf eine solche Bewilligung nicht gegeben werden.

II. Rücksichtlich der Tanzbelustigungen zu anderen Zeiten des Jahres.

1) Mit Ausnahme der Bälle in den Städten dürfen die übrigen Tanzbelustigungen sowohl in den Städten, als auf dem Lande nie über die in dem §. 2 der Verordnung vom 8. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 37) bestimmte Polizeistunde ausgedehnt, und die Wirthshäuser müssen mit dem Eintritt der Polizeistunde verlassen werden.

2) Ebenso sind allenthalben Hochzeitstänze in Wirthshäusern nur bis zum Eintritt der Polizeistunde und nur für geladene Hochzeitsgäste zu gestatten.

3) Zu welchen Zeiten, außer der Kirchweih und der Fastnacht, öffentliche Tänze zu bewilligen sind, bleibt dem Ermessen der Großh. Polizeibehörden überlassen; dieselben haben aber von ihrer Befugniß fortgesetzt nur sparsamen Gebrauch zu machen; insbesondere sind Tänze in denjenigen Gemeinden, in welchen sich unter der Bevölkerung ein Geist der Rohheit und Verwilderung zeigt, oder deren Angehörige durch Unglücksfälle, oder durch Selbstverschulden sichtlich in Noth, oder in ihrem Wohlstand zurückgekommen sind, nur selten zu gestatten.

III. Zur wirksamen Durchführung der unter Ziff. I und II enthaltenen Bestimmungen wird noch verfügt:

1) In den amtlichen Tanzerlaubnißscheinen ist jeweils die Stunde, mit welcher die Tänze einzustellen sind, sowie der Eintritt der Polizeistunde genau anzugeben und dabei ausdrücklich zu bestimmen, daß die Polizeiaufsichtsbehörde bei Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe das Tanzen sogleich einzustellen und geeigneten Falls die Räumung des Wirthshauses anzuordnen habe.

2) Machen sich Wirthe der Uebertretung der obigen Bestimmungen schuldig, so ist, unabhängig von der etwa zu erkennenden Strafe, sofern diese oder eine Warnung je nach der Schwere des Falles nicht genügt, entweder denselben das Recht zum Abhalten von Tanzmusik für die Dauer von 6 bis 12 Monaten zu entziehen, oder aber nach den Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851, Reg.-Bl. Nr. 25 zu verfahren."

Indem man die Großh. Aemter zur genauen Nachachtung dieser Verordnung anweist, macht man zugleich auf die Bestimmungen in Nr. 7 a und b der landesherrlichen Verordnung vom 21. November 1804 (wieder verkündet im Verord.-Bl. 1849 Nr. 22 S. 89) wegen Bestellung des Aufsichtspersonals und des von denselben einzuhaltenden Verfahrens, insbesondere in Landgemeinden wiederholt zur Beachtung aufmerksam.

Freiburg, den 18. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 11. **Mittwoch den 30. März** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Gebühren für Geschäfte der in §. 19 der Verordnung vom 25. November 1841 bezeichneten Art betreffend.

Nr. 6063. Zum Vollzuge der höchsten Verordnung vom 5. v. M., Reg.-Bl. Nr. IV, hat das Großh. Justizministerium mit Erlaß vom 7. d. M. Nr. 2150 verfügt:

1) Alle Gebühren für die unter die Verordnung fallenden Geschäfte, welche nach dem 28. Februar d. J. zur Constatirung kommen, werden nach den neueren Bestimmungen beurtheilt, es mag nun eine frühere Vereinbarung getroffen worden sein oder nicht.

Nur wenn die vereinbarte Gebühr geringer ist, als die verordnungsmäßige, bleibt es bei der ersteren.

2) ein Weggebühren-Ansatz findet für Geschäfte des §. 19 nicht statt. Die auf der Reise zugebrachte Zeit kommt bei Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in Ansatz.

3) Eine Beurkundung des Zeitaufwands von Seite der Partei ist nicht nöthig. Der Geschäftsfertiger hat aber in seinem Gebührenbuch die mit jedem nach Taggebühren belohnten Geschäft zugebrachte Zeit genau anzugeben.

4) Die Geschäfte des §. 19 (mit Ausnahme der später zur besonderen Prüfung gelangenden Gemeinderechnungen) müssen sogleich nach der Fertigung dem Amtsrevisorat zur Beurtheilung des Gebührenansatzes vorgelegt und von diesem längstens nach acht Tagen dem Geschäftsfertiger zurückgegeben werden. Ist eine Aenderung im Ansatze erfolgt, so wird der Grund kurz angegeben.

5) Da der letzte Absatz des §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 über Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte nicht aufgehoben ist, so bleibt es bei der bisherigen Erhebung und Ausbezahlung der Gebühren, und es findet gegen die Gebührenbestimmung des Amtsrevisors Beschwerde nach Maßgabe des §. 6 der Verordnung von gleichem Tag über die Gebühren der von Theilungskommissären ꝛc. besorgten Geschäfte statt.

Dies wird zur Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 15. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte Schliengen und Thiengen, Amts Waldshut, betr.

Nr. 6384. Der Diensttausch des Notars Weiß in Schliengen, Amts Müllheim, mit Notar Ries in Thiengen, Amts Waldshut, ist durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 12. März d. J. Nr. 2372 genehmigt worden, was man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Freiburg, den 18. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Muser.

Die Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen betreffnd.

In Folge allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 18. d. M. Nr. 175 wird hiemit verordnet:

Digitized by Google

§. 1 Die Schalter der Großh. Brief- und Fahrpostexpeditionen bleiben an allen Sonntagen, ferner an nachstehenden nicht ohnehin auf Sonntage fallenden Festtagen: am Neujahrstag, am Charfreitag, am Christihimmelfahrtstag, am ersten Christfeiertag, außerdem noch in Orten, in welchen die Einwohner des katholischen Glaubensbekenntnisses die Mehrzahl bilden, am Frohnleichnamstag, am Fest Peter und Paul, am Mariä Himmelfahrtstag, und an Allerheiligen während des Vormittagsgottesdienstes auf die Dauer von zwei Stunden und während des Nachmittagsgottesdienstes auf die Dauer von einer und einer halben Stunde geschlossen.

Sowohl vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes als zwischen beiden Gottesdiensten, also über Mittag, muß der Schalter wenigstens je eine Stunde geöffnet sein.

§. 2. In Orten, deren Einwohner der Mehrzahl nach dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, bleibt auch am Dreikönigstage, am Feste Mariä Lichtmeß am Josephstage, am Feste Mariä Verkündigung, am Feste Mariä Geburt und am Feste Mariä Empfängniß, jedoch nur während des Vormittagsgottesdienstes der Schalter auf die Dauer von zwei Stunden geschlossen, muß aber vor dem Gottesdienste mindestens eine Stunde geöffnet sein.

§. 3. Geht während des Gottesdienstes eine Personenpost ab, so erfolgt die Annahme von Personen am Schalter ohne Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 1 und 2 nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften.

§. 4. Das Austragen der angekommenen Postsendungen unterbleibt an den im §. 1 genannten Tagen während des Vormittagsgottesdienstes und von zwei Uhr Nachmittags an für den Rest des Tages, an den im §. 2 genannten Orten und Tagen aber nur während des Vormittagsgottesdienstes. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Expreßbriefe, welche jederzeit sofort nach Ankunft der Post den Adressaten zuzustellen sind.

§. 5. Fällt ein Feiertag, den ersten Weihnachtstag ausgenommen, auf den Montag oder Samstag, oder ein Sonntag auf den 24. oder 26. Dezember, so findet die Bestellung der angekommenen Briefe und Pakete wie an Wochentagen statt.

§. 6. Die Stunden, in welchen dieser Verordnung zufolge die Schalter geschlossen bleiben und während deren eine Bestellung von Postsendungen nicht stattfindet, sind, soweit thunlich, mit Rücksicht auf Ankunft und Abgang wichtiger Postcurse in Anstandsfällen für die einzelnen Orte durch die Direction der Posten und Eisenbahnen näher zu bestimmen und müssen durch Anschlag an jedem Postbureau und noch außerdem auf eine andere, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 7. Den Postillons ist zu untersagen, in der Nähe von Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes Posthornsignale zu blasen oder mit der Peitsche zu knallen.

§. 8. Die Großh. Direction der Posten und Eisenbahnen hat die zur Ueberwachung des Vollzugs der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und sind deren Bestimmungen überall sofort nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit zu setzen

Karlsruhe, den 22. Februar 1853.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Rüdt.

Nr. 3871. Vorstehende hohe Verordnung wird mit dem Anfügen anmit bekannt gemacht, daß solche von Seiten der Großh. Postanstalten alsbald in Vollzug zu setzen ist.

Karlsruhe, den 10. März 1853.

Direction der Großh. Posten und Eisenbahnen.

Reizenstein. C. Frei.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

№ 12. **Mittwoch den 20. April** **1853.**

Bekanntmachungen.

Nr. 6679. Aktuar Johann Ruf von Mambach wurde aus der Liste der Amtsaktuare gestrichen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 22. März 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Erhebung der in gerichtlichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen betr.

Nr. 7583. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die mit Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 4. September 1852 Nr. 12,652 (Verord.-Blatt Nr. 25) angeordnete Aufnahme der in gerichtlichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen in die amtlichen Kostenverzeichnisse auch bei den in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuer- und Zolldefraudationen erkannten Strafen in Anwendung zu kommen habe, so hat Großh. Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen, mit Entschließung vom 17. v. M. Nr. 3885 gedachte Verfügung dahin zu erläutern, daß diese Behandlungsweise der Geldstrafen sich auf die in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuer- und Zollvergehen erkannten Geldstrafen nicht bezieht, hinsichtlich dieser vielmehr die über den Strafeinzug bestehenden besondern Bestimmungen — Steuerverordnungsblatt 1838 Nr. 11 und 16 — zur Maßnahme zu dienen haben.

Hievon werden die Großh. Aemter und Amtskassen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 5. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Vergebung von drei Freiplätzen für katholische Kinder aus dem Oberrheinkreise in der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal betreffend.

Nr. 7915. Durch die Errichtung vier weiterer Freiplätze aus dem Zinsenertrag der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Leopold der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal gemachten Schenkung wird dem Oberrheinkreise ein Freiplatz für einen katholischen Knaben zu Theil.

Außerdem sind in gedachter Anstalt z. Z. zwei weitere Freiplätze nicht besetzt, und daher aus diesseitigem Kreise ein Freiplatz für einen katholischen Knaben und zwei Freiplätze für zwei katholische Mädchen zu vergeben.

Dies wird unter Hinweisung auf die im Regierungsblatte 1834 Nr. 52 enthaltenen Statuten sowie auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Juli 1841, Anzeigeblatt Nr. 55 zur Kenntniß der Großh. Pfarrämter und Gemeinderäthe gebracht, damit sie alsbald die geeigneten Anträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse, insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten und gehörig beurkundeten Fragebogens (Verord.-Bl. Nr. 10 vom Jahre 1845) bei ihrem vorgesetzten Amte einreichen können, welches Letztere binnen 14 Tagen Vorlage anher zu machen hat.

Freiburg, den 8. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Taxe für Verleihung eines Realapotheken-Privilegiums betreffend.

Nr. 3779. Zum Vollzuge der höchsten Staatsministerial-Entschließung vom 29. Oktober 1852

Digitized by Google

Nr. 1419 (Reg=Bl. Nr. 51) und um die Schwierigkeiten und Weiterungen zu vermeiden, welche mit der speziellen Abschätzung des Werthes eines Realapothekenprivilegiums behufs des Ansatzes der Taxe für Verleihung des letztern verbunden wären, sodann in Betracht, daß die angeführte höchste Entschließung überhaupt nur die Erhebung einer Taxe bezweckt, deren Größe zu dem durch das Privilegium gewährten Vortheile in angemessenem Verhältnisse steht, wird nach dem von der Sanitätscommission auf den Grund der allgemeinen Erfahrungen über den Kaufwerth der Apotheken gestellten Antrag bestimmt, wie folgt:

1) Als hälftiger Betrag des Werthes eines Realapothekenprivilegiums, welcher gemäß höchster Staatsministerialentschließung vom 29. Oktober 1852 Nr. 1419 als Taxe für Verleihung des letztern zu erheben ist, wird jeweils der ganze Betrag aller Roheinnahmen eines Jahres angenommen, welchen die Apotheke, rücksichtlich deren um ein Realprivilegium gebeten wird, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, abwirft.
2) Der Betrag der Roheinnahmen während der letzten drei Jahre ist von dem Bittsteller mittelst Vorlage eines Auszuges aus den Apothekengeschäftsbüchern darzuthun, welcher von dem Amtsrevisorate in Gemeinschaft mit dem Physikate mit den Geschäftsbüchern selbst zu vergleichen, zu prüfen, und als richtig zu beglaubigen ist.
3) Ergibt sich bei dieser Vergleichung und Prüfung, daß die Geschäftsbücher unvollständig, undeutlich oder unordentlich geführt, und somit nicht glaubhaft sind, so hat das Physikat alsbald der Sanitätscommission Anzeige hierüber zur geeigneten weitern Maßnahme zu erstatten. Auf das Gesuch um Ertheilung eines Realprivilegiums wird alsdann jedenfalls vorerst nicht eingegangen.
4) Dem Bittsteller ist jeweils der Nachweis offen gelassen, daß der Werth des nachgesuchten Realprivilegiums, beziehungsweise die Hälfte dieses Werthes wegen obwaltender besonderer Verhältnisse unter jenem Betrage stehe, welcher gemäß der unter Ziff. 1 getroffenen Bestimmung angenommen werden soll.

Karlsruhe, den 15. März 1853.

Ministerium des Innern.

v. Marschall. Buisson.

Nr. 7917. Vorstehende Verordnung wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Freiburg, den 8. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Gebühren der Gerichtsboten für Zustellung der Ladungsverfügungen an Geschworene betreffend.

Nr. 7584. Für Zustellungen der Ladungsverfügungen an Geschworene haben die Gerichtsboten ebenso die gesetzlichen Gebühren, wie für Vorladung von Zeugen in Strafsachen zu fordern; da jedoch diese Gebühren den Geschworenen nicht zur Last fallen, sondern von der Amtskasse zu tragen sind, so hat das Großh. Ministerium des Innern wegen Bezahlung derselben mit Erlaß vom 23. v. M. Nr. 4199 Folgendes verfügt:

1) Jeder Gerichtsbote stellt je für eine Schwurgerichtssitzung seine Gebühren für Zustellung der Ladungsverfügungen an die Geschworenen in einem Verzeichnisse zusammen, und übergibt dasselbe dem Bezirksamte, welches die Ansätze prüft und den richtig befundenen Betrag zur Erhebung bei dem Steuereinnehmer des Amtssitzes anweist.
2) Der Steuereinnehmer läßt sich für die Zahlung quittiren, trägt den Betrag in das Monatsverzeichniß über die bezahlten Zeugengebühren ein und rechnet denselben mit diesen der Amtskasse auf. Er erhält für seine Bemühung einen Kreuzer von jeder Anweisung.

Diese Belohnung sowohl, als die Zustellungsgebühren werden unter der Rubrik: „Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten“ verrechnet.

Dies wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 5. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 13. **Mittwoch den 27. April** **1852.**

Bekanntmachungen.

Die Beförderung der Auswanderer betreffend.

Nr. 7555. Nach einer von dem Großh. Badischen Consul zu Havre unterm 8. Jänner d. J. Großh. Ministerium des Innern erstatteten Anzeige kommt häufig der Fall vor, daß Auswanderer, welche ihren Weg nach Amerika durch Frankreich nehmen, durch Vermittlung von Unteragenten die Akkorde wegen ihrer Ueberschiffung in Straßburg abschließen.

Man sieht sich veranlaßt, die Auswanderer auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche der Abschluß von Ueberfahrtsverträgen in Frankreich für badische Auswanderer hat, indem diese Akkorde ungünstigere Bedingungen enthalten, als diejenigen, welche in Baden selbst abgeschlossen werden.

Jene Verträge, wie sie gewöhnlich in Straßburg zu Stande kommen, bestimmen namentlich, daß die Entschädigung erst nach 3 Tagen anfängt, daher in der Regel die Auswanderer nichts bekommen, ferner ist in den Verträgen blos der Fahrpreis von Havre nach Amerika angegeben, weshalb keine Controle über die bezahlte Summe geführt werden kann, endlich enthalten diese Verträge keine Bestimmung über das Gepäck und die Reise nach Havre, so daß bei einer verzögerten Ankunft der dadurch verursachte Schaden allein den Auswanderern zur Last fällt.

Freiburg, den 5. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.
v. Andlaw.

Die Beschränkung des Unterpfandsrechts der Minderjährigen betreffend.

Nr. 3138. In Erwägung, daß der §. 28 des zweiten Einführungsedikts zum Landrecht, indem er die Entschließung über Gesuche um Beschränkung des gesetzlichen Unterpfandsrechts der Minderjährigen der ordentlichen Obrigkeit im polizeilichen Wege überläßt, an den gesetzlichen Voraussetzungen dieser Beschränkung nichts geändert hat;

daß der Landrechtssatz 2143 voraussetzt, daß der Vormund, welcher den Antrag stellt, mehrere Liegenschaften besitze, und daß die Beschränkung auf so viele Stücke geschehe, als zu des Minderjährigen vollkommener Sicherheit hinlänglich sind;

daß auch die Landrechtssätze 2161 und 2162 eine Beschränkung des Pfandrechts nur gestatten, wenn sich dasselbe auf mehrere Liegenschaften erstreckt;

daß schon in einer unter dem 5. Juli 1824 Nr. 8025 durch Großh. Ministerium des Innern aus Auftrag des Großh. Staatsministeriums erlassenen Bekanntmachung bemerkt ist, wie der Vormund nur um Beschränkung auf gewisse zur Sicherheit zureichende Liegenschaften bitten könne;

daß den Polizeibehörden nirgend gestattet ist, das erste Unterpfandsrecht der Minderjährigen auf ein Nachpfandrecht zu beschränken;

in Anbetracht, daß die §§. 5 und 19 des II. Einführungsedikts vorschreiben, daß über die Beschränkungsgesuche nebst dem Vormund auch der Ortsvorsteher oder Waisenrichter und die im Ort wohnenden nächsten Verwandten sowie, wenn ein Mündel keiner bestimmten Gemeinde angehört, die in §. 19, Abs. b genannten Personen vernommen werden sollen, daß aber nach §. 17 desselben Edikts für solche Fälle der dort bezeichnete besondere Pfleger (bei mütterlichen Vormundschaften der vormundschaftliche Beistand) zu vernehmen und jedenfalls auch der Waisenrichter zu hören ist, weil Letzterer nach §. 4 und 7 der Verordnung vom 18 April 1810 (Reg.-Bl. Nr. 18) überall mitzuwirken hat, wo es sich um Sicherung des Vermögens und besonders wichtige Angelegenheiten der Vormundschaft handelt.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen wird zu Beseitigung einiger zur diesseitigen Kenntniß gekommenen Unrichtigkeiten im Verfahren und im Vollzug bestehender Vorschriften zur Belehrung und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Das Begehren des Vormunds um Beschränkung des allgemeinen Unterpfandsrechts des Minderjährigen (L.R.S. 2143) ist bei dem Bezirksamt, in welchem die Vormundschaft geführt wird, zu stellen.

2) Das Amt sorgt für Aufstellung eines besondern Pflegers zu Vertretung des Minderjährigen (§. 17 des II. Einf.-Ed. zum Landrecht) und veranlaßt die Vernehmung dieses Pflegers und der übrigen in §. 19 des II. Einf.-Ed. bezeichneten Personen.

3) Das Gutachten des Waisengerichts darf auch da nicht fehlen, wo der Ortsvorsteher seine Ansicht über das Gesuch abgegeben hat.

4) Die amtliche Entschließung muß dem Vormund und dem besondern Pfleger eröffnet und Beurkundung darüber zu den Akten gebracht werden.

5) Die Beschränkung geschieht auf so viele Stücke, als zu des Minderjährigen vollkommener Sicherheit hinlänglich sind, darf daher nie in der Weise erfolgen, daß das bessere Unterpfandsrecht des Minderjährigen in ein Nachpfandrecht verwandelt werde.

Die Obervormundschaftsbehörden, welche nach §. 28 des II. Einf.-Ed. regressorisch für den Schaden haften, welcher durch allzu große Beschränkung erfolgt, werden für Befolgung dieser Anordnung verantwortlich gemacht.

Karlsruhe, den 8. April 1853.

Justizministerium.
Wechmar.

Die Ausübung des Gewerbes der Hufbeschlagschmiede betreffend.

Nr. 8190. An die Stelle des mit Tod abgegangenen Thierarztes und Hufbeschlagschmieds Gruber von Endingen wurde Hufbeschlagschmied Karl Hitz von Riegel der Hufbeschlagschmiede-Prüfungskommission des Bezirks Kenzingen als Mitglied beigegeben; was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 12. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Ueberweisung der Straferstehungskosten an die Amtskassen betr.

Nr. 7723. In Gemäßheit des Erlasses Großh. Justizministeriums vom 30. März d. J. Nr. 2847 und unter Bezugnahme auf die diesseitige Verordnung vom 28. November 1851 Nr. 21,279 (Verordn.-Bl. Nr. 28) wird verordnet:

Um zu vermeiden, daß künftig von den Strafanstaltsverwaltungen in den gemäß Ziffer 3 der genannten Verordnung den Amtskassen zuzustellenden vierteljährlichen Verzeichnissen in das Rechnungs-Soll Straferstehungskosten solcher in den Strafanstalten noch befindlichen Sträflinge aufgenommen werden, welche ursprünglich als vermöglich bezeichnet waren, bei denen es sich aber später herausstellte, daß nur noch zu hoffendes, oder aber gar kein Vermögen mehr vorhanden ist, so daß der unbeibringliche Kostenersatz der Amtskasse bereits in das Buch der ungewissen Activen gewiesen oder in Abgang decretirt werden mußte, haben die Großh. Amtskassen künftig bei allen Vorlagen wegen Abgangsdecretur derartiger Ersatzbeträge oder wegen deren Ueberweisung in's Buch der ungewissen Activen ausdrücklich zu bemerken, ob sich hierunter Straferstehungskosten noch in der Anstalt befindlicher Sträflinge befinden; insbesondere ist künftig in der nach Ziff. X der gedruckten Verordnung vom 19. November 1849 Formular B. vierteljährig vorzulegenden Verzeichnissen über die unbeibringlichen Einnahme-Posten die Colonne 4 in zwei Spalten für „Untersuchungs- und Straferstehungskosten im Allgemeinen“ und für „Straferstehungskosten noch in den Anstalten befindlicher Sträflinge“ zu trennen.

Den Großh. Strafanstalts-Verwaltungen wird sodann von hier aus Kenntniß gegeben werden, wenn Straferstehungskosten eines noch in Haft befindlichen Sträflings aus dem Rechnungs-Soll in das Verzeichniß der ungewissen Activen gewiesen oder in Abgang decretirt werden.

Freiburg, den 6. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 14. **Mittwoch den 11. Mai** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung der Lokalfonds betreffend.

Nr. 8178. Nach Mittheilung Großh. evangelischen Oberkirchenraths vom 30. v. M. Nr. 5258 hat das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 7. Oktober 1851 Nr. 12,666 und vom 6. Oktober 1852. Nr. 14,071 in obigem Betreff ausgesprochen:

„daß sowohl die, gemäß des §. 10 der Verordnung vom 12. Dezember 1836 neu gebildeten, als die zu Gunsten einer Confessionsschule gestifteten Schulfonds nicht vom Ortsschulvorstande, sondern vom Stiftungsvorstande, beziehungsweise Kirchengemeinderath, zu verwalten seien, und die Ministerialverfügung vom 21. Oktober 1842 Nr. 10,959 —60 (Verordnungsblatt des Oberrheinkreises de 1842 Nr. 26) ein Anderes nicht bestimmen sollte."

Hiernach haben sich die Stiftungsvorstände, beziehungsweise Kirchengemeinderäthe, sowie die Ortsschulvorstände zu achten, und werden die Großh. Aemter zur Ueberwachung angewiesen.

Freiburg, den 11. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Den Verkauf der Santonin-Präparate betreffend.

Nr. 1366. Da dem unvorsichtigen Gebrauch des bei Eingeweide-Würmern angewendeten Santonin-Confects nicht selten nachtheilige Wirkungen folgen, so wird den Apothekern andurch untersagt, Santonin oder Santonin-Präparate in Hand-Verkauf, d. h. ohne schriftliche ärztliche Ordination abzugeben.

Die Großh. Physikate haben über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Karlsruhe, den 27. April 1853.

Großh. Sanitätscommission.

Dr. Bils. Hamburger.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher, insbesondere die Familien-Namen anerkannter unehelicher Kinder betr.

Nr. 7916. Aus mehrfach an Großh. Justizministerium gestellten Anfragen, ob dem vom Vater anerkannten natürlichen Kinde der Name des Vaters beizulegen sei, hat sich ergeben, daß, obgleich eine fast in dem ganzen Lande bestehende, mit dem §. 12 der Dienstweisung von 1817 übereinstimmende Uebung diese Frage bejahend beantwortet, einzelne Pfarrämter über Anwendung der deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmung im Zweifel sind. Das Großh. Justizministerium hat deßhalb mit Erlaß vom 26. März 1853 verordnet, daß dem Kinde, welches der Vater oder Richter anerkennt, der Name des Vaters beizulegen und daher dieser in das bürgerliche Standesbuch einzutragen sei.

Dies wird zur Darnachachtung von Seiten der Großh. Pfarrämter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 8. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Fremdenpolizei betreffend.

Nr. 9555. Es ist zur Anzeige gekommen, daß sehr häufig Auswanderer, welche entweder mit gar keinen, oder nicht mit genügenden, oft nur vom Bürgermeister ausgestellten, oder gar mit

Digitized by Google

fremden, nicht für ihre Person gegebenen Reiseausweisen versehen sind, nach Kehl kommen, um sich von da über Straßburg weiter zu begeben. Diese werden dann entweder in Kehl oder in Straßburg angehalten, und in ihre Heimath zurückgewiesen, oder bis zur Ausmittelung der letzteren in Verhaft genommen.

Um die hiedurch entstehenden weitläufigen Schreibereien und Kosten zu vermeiden, werden die Großh. Aemter des Kreises, und insbesondere alle Grenzämter angewiesen, alle Auswanderer, welche nicht im Besitze vollgültiger Reiseausweise sind, sogleich wieder zurückzuweisen und ihnen die Weiterreise nicht zu gestatten, den Bürgermeistern aber bei strenger Strafe die Ausfertigung der Reiseurkunden nach Kehl zu verbieten.

Dabei wird bemerkt, daß Personen, welche in das innere Frankreich, oder durch Frankreich reisen wollen, an der Grenze nur zugelassen werden, wenn sie Reiseausweise besitzen, welche von der Staatsbehörde ihrer Heimath ausgestellt und von der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft legalisirt sind.

Gegen diejenigen Ortsvorgesetzten, welche Reiseausweise ausstellen, haben die Aemter mit angemessener Strafe einzuschreiten.

Freiburg, den 29. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Hahn.

Nr. 9549. In Uebereinstimmung mit dem Großh. Oberrath der Israeliten wurde an der Stelle des bisherigen israelitischen Kreiseinnehmers A. Ries zu Breisach Handelsmann Leopold Breisacher daselbst als solcher ernannt, was hiermit veröffentlicht wird.

Freiburg, den 29. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Kirchgeßner.

Den Ersatz der Kosten wegen gerichtlich bestrafter Bettler und Vaganten betr.

Nr. 9567. Mit Erlaß vom 12. April d. J. Nr. 5318 hat sich Großh. Ministerium des Innern zu verfügen veranlaßt gesehen:

Nach der Verordnung vom 13. März 1835, Reg.-Bl. Nr. 18 und der an sämmtliche Aemter im Druck ergangenen diesseitigen Verfügung vom 18. August 1835 Nr. 14,725, ist die Heimathsgemeinde eines Bettlers oder Vaganten nur dann verbunden, die Fanggebühren sowie die Kosten der Untersuchung und Straferstehung zu bezahlen, wenn demselben kein Vergehen zur Last fällt, wegen dessen er zugleich in Untersuchung genommen worden ist.

Da nun zu solchen Vergehen auch das fortgesetzte Herumziehen (Landstreicherei) gehört, indem solches nach §. 639 des Strafgesetzes alsdann gerichtlich bestraft wird, wenn das betreffende Individuum im Verlaufe der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, so kömmt es bei der Ersatzverbindlichkeit der Gemeinden zur Kostenzahlung lediglich darauf an, ob der Angeschuldigte nur polizeilich oder auf den Grund des §. 639 des Strafgesetzes gerichtlich bestraft wurde.

Im ersteren Falle hat nach den oben allegirten Verordnungen die Heimathsgemeinde die Kosten zu ersetzen, und im letzteren Falle sind solche nach §. 358 u. 359 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse zu bestreiten.

Hiervon werden hiermit unter Hinweisung auf die diesseitigen Verfügungen vom 18. September und 8. Oktober v. J. Nr. 19,241 und 20,833 sämmtliche Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 29. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Ekert.

Den Pacht- und Verpflegungsvertrag für das Armenbad auf das Jahr 1853 betr.

Nr. 9773. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 5762 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestandtheile der Kost im Armenbad zu Baden, und der Preis hiefür im Sommer 1853 dieselben sind, wie im vorigen Jahr.

Freiburg, den 3. Mai 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 15. Mittwoch den 18. Mai 1853.

Bekanntmachungen.

Die Zollbegünstigung für die nach der Industrieausstellung in Dublin zu sendenden vereinsländischen Gegenstände betreffend.

Nr. 9535. Zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern v. 4. d. M. Nr. 4805 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der von Großh. Ministerium der Finanzen der Großh. Zolldirection mit Erlaß vom 22. März d. J. Nr. 2103 gemachten Eröffnung die Vereinsregierungen übereingekommen sind, für diejenigen Gegenstände, welche zu der im laufenden Jahre in Dublin stattfindenden Industrieausstellung ausgehen, und von dort zurückkommen, Zollfreiheit in derselben Weise zu bewilligen, wie dieß rücksichtlich der Ausstellung in New-York geschehen ist.

Diese Vergünstigungen bestehen darin:

1) daß für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und so weit thunlich unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt werden, bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden wird, sofern bei der Eingangs-Abfertigung gegen die Identität der Gegenstände sich kein begründeter Zweifel herausstellt;
2) daß ausgangszollpflichtige Gegenstände zollfrei zum Ausgange verstattet werden, ohne dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung zu machen, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

Freiburg, den 29. April 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die im Jahr 1852 vorgenommene Apothekenvisitation betreffend.

Nr. 9767. Nach neuerlich gemachter Erfahrung wird das schon längst bestehende unbedingte Verbot des Verkaufs von Arsenikalien zum Zwecke der Vertilgung von schädlichen oder lästigen Thieren, z. B. von Ratten, Mäusen u. dergl., nicht überall gehörig beobachtet. Da gerade mit den zu diesem Zwecke erlangten Arsenikalien nicht selten Unglücksfälle herbeigeführt werden, und statt dieser Gifte andere, dem Leben der Menschen weniger gefährliche, jedoch eben so zweckdienliche Mittel gebraucht werden können, so werden die Großh. Aemter des Kreises in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 12. v. M. Nr. 5262 beauftragt, jenes Verbot den zum Verkaufe genannter Gifte berechtigten Personen von Neuem unter angemessener Strafandrohung einzuschärfen, und die pünktliche Beobachtung desselben genau zu überwachen.

Freiburg, den 3. Mai 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Fortdauer der Entwaffnung, insbesondere das Einschmuggeln von Dolchen in das Großherzogthum und den Besitz und das Tragen verborgener Waffen betreffend.

Nr. 10,513. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 6. d. M. Nr. 6531 nachstehende Verordnung erlassen, welche zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

An sämmtliche Großh. Polizeibehörden.

Nach einer dahier eingekommenen Anzeige sollen an manchen Orten in den Läden der Messerschmiede Dolche und dolchartige Messer (sg. Knicker) in ungewöhnlichen Vorräthen zum Verkaufe ausliegen, und vor Kurzem soll ein Hausirer, angeblich für den Messerschmied Stöber in Tuttlingen reisend, mehrere Dutzend solcher Messer in Gasthöfen und Kaufläden in Rastatt feil geboten und sich hierauf nach Baden begeben haben.

Nach Ansicht der landesherrlichen Verordnung vom 24. Juli 1852, die Fortdauer der Entwaffnung betr., Reg.-Bl. Nr. 36, wird nun allen Waffenhändlern, Büchsenmachern, Waffen- und Messerschmieden, sowie überhaupt allen Gewerbsleuten, welche Waffen fertigen, oder mit solchen handeln, bei Verlust der Konzession zum Waffenhandel und bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen der Verkauf von Dolchen, Stileten, dolchartigen Messern (Knickern) u. dergl., sowie verborgener Waffen aller Art ohne specielle Ermächtigung von Seiten der betreffenden Großh. Kreisregierung, sowie das Auslegen solcher Waffen und waffenähnlicher Instrumente in Läden zum Verkaufe untersagt.

Diese Verfügung ist den untergebenen Gemeinden und den betreffenden Gewerbsleuten besonders zu verkünden.

Zugleich sind die vorhandenen Waffen und waffenähnlichen Instrumente der bezeichneten Art bei den betreffenden Gewerbsleuten verzeichnen und unter sicheren Verschluß bringen zu lassen.

Das untergebene Aufsichtspersonal ist anzuweisen, auf diejenigen Personen, welche mit solchen Waffen hausiren, oder welche solche ohne Ermächtigung besitzen oder kaufen, schärfstens zu fahnden; Ausländer und Unbekannte sind, unter Abnahme der Waffen, der betreffenden Behörde vorzuführen, und bekannte, sonst unverdächtige Inländer unter Abnahme der Waffen zur Anzeige zu bringen. Gegen dieselben ist sofort nach den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juli 1852 über den Besitz und das Tragen von Waffen einzuschreiten.

Nebstdem ist die Zernichtung von Waffen der bezeichneten Art anzuordnen.

Unverdächtigen Reisenden, welche im Besitze einer solchen Waffe sind, ist dieselbe, so lange sie unterwegs sind, zu belassen. In deren Reiseausweis muß aber die Ermächtigung zum Besitze der Waffe eingetragen werden.

Der Besitz mehrerer solcher verborgener Waffen ist ihnen jedoch nicht zu gestatten.

Wenn sie beim Austritt aus dem Lande die Waffe nicht mehr besitzen, ist gegen dieselben geeigneten Falls wegen unerlaubter Veräußerung verborgener Waffen einzuschreiten.

Ausgenommen von dem Verbote des Besitzes solcher Waffen oder waffenähnlicher Instrumente sind alle Personen, welche solche Instrumente vermöge ihres Berufes oder Gewerbes zu dessen Ausübung tragen müssen, wie z. B. Jäger, welche Waffenscheine besitzen, Metzger ꝛc. ꝛc., insofern sie dieselben öffentlich tragen.

Freiburg, den 11. Mai 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Den Vollzug des §. 9 des Gesetzes vom 29. März v. J. über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend.

Nr. 10,383. Nach Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Jänner und 20. April d. J. Nr. 1030 und 5675 bedürfen die Haupt- und Bezirksagenten der zur Versicherung des Fünftels des Gebäudewerths nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1852, Reg.-Bl. S. 506 zugelassenen Gesellschaften, sofern diese Agenten bereits zur Aufnahme von Fahrnißversicherungen concessionirt sind, einer besondern Bestätigung in ihrer Eigenschaft als Agenten zur Versicherung des Fünftels des Gebäudewerths nicht mehr.

Dies wird unter Bezug auf §. 7, Abs. 3. der Vollzugsverordnung vom 2. August 1852, R.-Bl. Nr. 40 und die hiezu gegebene Berichtigung vom 11. März d. J. Reg.-Bl. Nr. 17 zur Nachachtung von Seiten des Großh. Aemter bekannt gemacht.

Freiburg, den 10. Mai 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 16. Samstag den 28. Mai 1853.

Bekanntmachungen.

Die Regulirung der Steuermannslöhne pro 1853 betreffend.

Nr. 10,459. Nachstehende von der Großh. Regierung des Unterrheinkreises erlassene Verordnung wird anmit zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 10. Mai 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Tarif

des Maximums der Steuermannslöhne für die Stadt Mannheim im Jahre 1853.

	Mit Ladung von					
	600 bis 1000 Ctr.		1001 bis 2500 Ctr.		über 2500 Ctr.	
A. Bei der Thalfahrt.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Mannheim nach Worms	3	30	4	—	5	—
" " " Gernsheim	4	30	5	—	6	30
" " " Oppenheim	5	24	7	—	9	—
" " " Mainz	7	24	9	—	12	—
2. Für ein geschlepptes Anhängschiff						
von Mannheim nach Mainz	4	30	5	30	6	30
3. Für ein Dampfschiff (Schlepp- oder Personenboot)	Ohne Rücksicht auf die Ladung.					
von Mannheim nach Mainz	—	—	—	—	7	—
B. Bei der Bergfahrt.						
Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Mannheim nach Speyer	5	—	6	—	7	—
" " " Rheinhausen	6	—	7	15	8	45
" " " Germersheim	8	30	10	—	12	—
" " " Leopoldshafen	11	—	12	30	15	—
" " " Knielingen	12	30	15	—	18	—
2. Für ein geschlepptes Anhängschiff						
von Mannheim nach Knielingen	9	30	12	—	15	—
3. Für ein Schleppdampfschiff	Ohne Rücksicht auf die Ladung.					
von Mannheim nach Knielingen	—	—	—	—	14	—
4. Für ein Personendampfschiff						
von Mannheim nach Knielingen	—	—	—	—	10	—

Bemerkungen.

1. Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen ein oder mehrere Anhängeschiffe zurückgelassen und von dem Schleppschiffe nachgeholt werden, so sind weiter zu vergüten:

Digitized by Google

1) für das Schleppschiff, je nach dem Orte, an welchem das Anhängeschiff abgeworfen worden:
von Knielingen bis Speyer oder weiter unten und zurück 10 fl. — kr.
" " " Rheinhausen und zurück . . . . 8 " 15 "
" " " Germersheim und zurück . . . . 5 " 30 "
" " " Leopoldshafen und zurück . . . . 2 " 30 "

2) Für jedes Anhängeschiff, je nach der Zeit des Liegenbleibens:
bei einem Aufenthalte von 4 Stunden 1 fl. — kr.
" " " " 8 " 1 " 30 "
" " " " 12 " 2 " — "

II. Bei dem Steuern nach solchen Zwischenplätzen, welche oben nicht namentlich genannt sind, findet die Berechnung des Steuerlohnes nach Maßgabe der Entfernung und der Ladung in dem aus vorstehendem Tarife hervorgehenden Verhältnisse statt.

III. Außer den in diesem Tarife festgesetzten Maximalsätzen des Steuerlohnes können die Steuerleute während der Fahrt noch die Verabreichung der gewöhnlichen Schiffskost, oder wo diese nicht in natura gegeben werden will, eine tägliche Kostgeldentschädigung von 1 fl. 10 kr. in Anspruch nehmen. Sonstige Forderungen, unter welcher Benennung es auch sein möge, ist der Schiffer zu bezahlen nicht schuldig.

Die Aufbewahrung der Vollstreckungsakten betreffend.

Nr. 4445—46. Man findet sich veranlaßt, zur Ergänzung des §. 132 der Verordnung vom 21. November 1851 Folgendes zu bestimmen:

1) Die Vollstreckungsbeamten haben ihre Akten auch dann, wenn das Zwangsverfahren ganz aufgehoben oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird, an die Amtsrevisoratsregistratur abzugeben.
2) Hier sind diese Akten getrennt von den übrigen aufzubewahren und nach drei Jahren, wenn sie inzwischen nicht wieder fortgesetzt worden sind, an das Amt abzuliefern, welches dieselben mit den unbrauchbaren Gerichtsakten nach Maßgabe der Verordnung vom 8. April l. J. (Reg.-Bl. Nr. XIV) vertilgen lassen wird.
3) Wenn das Verfahren nur auf eine bestimmte Zeit eingestellt wird, so steht es dem Vollstreckungsbeamten frei, die Akten einstweilen in eigener Verwahrung zu behalten oder sie in der Amtsrevisoratsregistratur niederzulegen.

Carlsruhe, den 13. Mai 1853.

Justizministerium.
Wechmar.

Das Reisen deutscher Handwerksgesellen nach Frankreich betreffend.

10,512. Nach einer dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zugekommenen Mittheilung der kaiserlich französischen Gesandtschaft vom 4. d. M. können deutschen Arbitern und Handwerksgesellen, welche nach Frankreich zu reisen beabsichtigen, ihre Reiseurkunden einer neuen Verordnung zufolge nur dann von der Gesandtschaft visirt werden, wenn die Inhaber im Stande sind, nachzuweisen, daß ihnen in Frankreich Arbeit bereits bestimmt zugesichert ist.

Indem man dies andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Großherzoglichen Aemter zugleich angewiesen, diese Bekanntmachung auch in die Lokalblätter einrücken und in den Gemeinden verkünden zu lassen.

Freiburg, den 11. Mai 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 17. Samstag den 11. Juni 1853.

Bekanntmachungen.

Die bürgerliche Aufnahme der Israeliten betreffend.

Nr. 11,657. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. Mai d. J. Nr. 6329 —30 verfügt:

Nach §. 4 der höchsten Verordnung vom 4. Mai 1812 Reg.-Blatt Nr. 19 muß die Bürgerannahme der Israeliten von den Bezirksämtern ausgesprochen werden. Diese Bestimmung ist durch die spätern Competenzverordnungen nicht aufgehoben worden und hat auch durch das Bürgerrechtsgesetz keine Aenderung erlitten, da dasselbe überall keine Anwendung auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet.

Gleichwohl ereignet es sich nicht selten, daß die Gemeindebehörden, ohne die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörden einzuholen, zur bürgerlichen Aufnahme von Israeliten schreiten und daß auch die Aemter, wenn sie durch Heirathsgesuche oder in anderer Weise von diesem Verfahren Kenntniß erhalten, ihre Zuständigkeit nicht wahren, vielmehr die unbefugter Weise erlassene Verfügung der Gemeindebehörden aufrecht erhalten.

Ein solches Verfahren muß um so bedenklicher erscheinen, als die Rechtsbeständigkeit derartiger Bürgerannahmen jederzeitiger Anfechtung ausgesetzt ist.

Die Großh. Aemter werden in Gemäßheit dieser Entschließung beauftragt, sich sowohl selbst strenge hiernach zu achten, als auch die Gemeindebehörden zur Darnachachtung anzuhalten, und wird dabei ferner bemerkt:

Da auch nach der Erscheinung des Bürgerrechtsgesetzes die Bürgerannahme von Israeliten durch die Bezirksämter zu geschehen hatte, so wurde durch die Verordnung vom 26. September 1832, Reg.-Blatt Nr. 57 ausgesprochen, daß es hinsichtlich der für die Bürgerannahme der Israeliten anzusetzenden Taxen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behalte.

In allen Fällen, in welchen die Einholung der bezirksamtlichen Entschließung über die Aufnahme eines Israeliten unterlassen wurde, kamen auch die fraglichen Taxen und Sporteln nicht zur Erhebung und man erwartet nun, daß künftighin diese Erhebung jeweils nach Maßgabe der Taxordnung stattfindet.

Freiburg, den 27. Mai 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.

Ekert.

Die Ausstellung von Gegenscheinen über Zahlungen an die Stiftungsverwaltungen betr.

Nr. 11,485. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 29. April d. J. Nr. 6159 ist ausgesprochen, daß auf den Grund der gemachten Erhebungen das Institut der Gegenscheine über Abzahlungen an die unter Aufsicht der Großh. Kreisregierungen stehenden Stiftungenverwaltungen im Allgemeinen beizubehalten sei.

Da man nun schon vielfältig die Wahrnehmung gemacht hat, daß die Vorschrift wegen Ausstellung und Erhebung der Gegenscheine entweder gar nicht oder doch nicht gehörig beobachtet wird, findet man sich zu Folge der oben erwähnten Ministerialentschließung veranlaßt, die hieher bezügliche Bestimmung zur genauen Nachachtung bekannt zu machen.

Die Verrechner der unter diesseitiger Aufsicht stehenden Stiftungsfonds, insbesondere der kirch-

Digitized by Google

lichen und weltlichen Lokalfonds, haben sich bei jeweiliger Heimzahlung eines Kapitals einen Gegenschein (Aufkündigungsschein) vom Schuldner ausstellen zu lassen, und diesen als Beleg zu dem abgetragenen Kapital ihrer Rechnung anzuschließen.

Dieser Gegenschein muß enthalten:

a) Den Tag der stattgefundenen Aufkündigung, mag solche von der Fondsverrechnung oder vom Schuldner ausgegangen sein;
b) Den Betrag des zurückbezahlten Kapitals;
c) Den Betrag der bezahlten Zinsen unter genauer Angabe der Zeit, sowie der Anzahl der Jahre und Tage, für welche die Zahlung erfolgt ist;
d) Das Datum der zurückgegebenen Pfandurkunde;
e) Die urkundliche Bescheinigung der Zurückgabe durch den Schuldner, und
f) Die Einnahmsdekretur des Stiftungsvorstandes, beziehungsweise Kirchengemeinderaths.

Der Gleichförmigkeit wegen ist sich dabei des unten folgenden Formulars zu bedienen.

Indem man die Stiftungsvorstände, beziehungsweise Kirchengemeinderäthe zur Ueberwachung des Vollzugs anweist, wird bemerkt, daß bei Empfangnahme der Zahlungen für verkaufte Naturalien die Erhebung von Gegenscheinen in dem Falle nicht nothwendig ist, wenn schon aus dem aufgenommenen Verkaufsprotokolle die Größe der Schuldigkeit entnommen werden kann.

Freiburg, den 24. Mai 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Gegenschein.

An die Verrechnung des . . . . . .

zu . . . . . hat der unterzeichnete Kapitalschuldner heute das unterm . . . . . zur Heimzahlung aufgekündigte Kapital mit . . . . . fl. kr.

nebst Zins vom . . .

zusammen mit

mit Worten:

abbezahlt und bezeugt zugleich, die hierüber ausgestellte Schuldurkunde vom . . . . . rückerhalten zu haben.

. . . . . den ten 18

Unterschrift des Schuldners.

T.

Nr.

Der Verrechnung des . . . . . .

zu . . . . . wird obige Summe mit fl. kr. hiemit in Einnahme dekretirt.

. . . . . den ten 18

(Folgt Unterschrift des Stiftungsvorstandes, beziehungsweise Kirchengemeinderaths.)

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr.

Nr. 5131. In Folge einer hierher gerichteten Anfrage findet man sich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

Nach §. 17 der höchsten Verordnung vom 2. Juli 1851 enthalten die in den §§. 14 bis 16 erwähnten Gebühren unter anderm auch die Belohnung für die Versteigerungs-Ausschreiben. Für diese letztern darf daher, mag es zur wirklichen Versteigerung kommen oder nicht, eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Dieß gilt jedoch nur von einem einmaligen Ausschreiben. Wird, wegen erfolgter Einstellung und späterer Wiederaufnahme des Vollstreckungsverfahrens, eine Wiederholung des Versteigerungs-Ausschreibens nothwendig, so darf hierfür, in analoger Anwendung des §. 15 der gedachten Verordnung, eine Gebühr von zwölf Kreuzern in Ansatz kommen.

Karlsruhe, den 3. Juni 1851.

Justizministerium.

A. A. d. Pr.

Jungbanns. Courtin.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 18. Mittwoch den 6. Juli 1853.

Bekanntmachungen.

Die Verwandlung der Sprunggelder in Fohlengelder betreffend.

Nr. 12,514. Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß in verschiedenen Amtsbezirken einzelne Bürgermeisterämter im Laufe der letzten Jahre eine bloße Aufzählung derjenigen Besitzer von Stuten der Gr. Centralstelle für die Landwirthschaft vorgelegt haben, bei welchen lebende Fohlen gefallen sind, statt den bestehenden Verordnungen gemäß ein wortgetreues Duplikat der von Großh. Landstallmeisteramt übergebenen und ergänzten Listen einzusenden, welche die Zahl der bedeckten Stuten und das Resultat der Bedeckung nachweist, so findet man sich veranlaßt, sämmtliche Bürgermeisterämter anzuweisen, bei den fraglichen Vorlagen den § 9 der Verord. vom 22. März 1850 künftighin genaustens einzuhalten. Freiburg, den 7. Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. v. Andlaw.

Die Ausscheidung und Vertilgung unbrauchbarer Akten betreffend.

Nr. 12,859. Aus mehrfach hieher gestellten Anfragen hat man entnommen, daß beim Vollzug der Verordn. des Gr. Justizministeriums vom 8. April d. J., Reg.-Bl. Nr. 14 Zweifel darüber entstanden sind, ob sich diese Verordnung insbesondere deren §. 3 auch auf polizeiliche Untersuchungsakten beziehe oder nicht. Man sieht sich deßhalb veranlaßt, die Großh. Aemter ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die in gedachter Verordnung gegebenen Vorschriften nach der Bestimmung im Eingang derselben sich nur auf gerichtliche Untersuchungsakten beziehen und die polizeilichen Untersuchungsakten gegen Personen aus andern Amtsbezirken wie bisher bei dem Amte aufzubewahren sind, wo die Untersuchung geführt worden ist. Ueberhaupt bleibt bis auf Weiteres hinsichtlich der Ausscheidung und Vertilgung von Polizeiakten die, durch mehrerwähnte Verordn. des Großh. Justizministeriums nicht aufgehobene diesseitige Verfügung vom 14. Juni 1839, Nr. 11,059, Verordn.-Bl. Nr. 16 maßgebend. Freiburg, den 10. Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Ekert.

Die Zustellung von Eröffnungen der Verrechnungen durch die Bürgermeisterämter betr.

Nr. 12,880. Großh. Ministerium des Innern hat sich zufolge Erlasses vom 10. Mai d. J. Nr. 6819 im Einverständniß mit Großh. Ministerium der Finanzen nach Erlaß vom 30. April d. J. Nr. 3193 dahin ausgesprochen:

Alle mit Gefällbetreibung verbundenen Eröffnungen an die Zahlungspflichtigen haben nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 13 Dezember 1827 (Reg.-Blatt de 1828 Nr. II) so wie alle sonstigen Eröffnungen und Zustellungen, welche einer Beurkundung bedürfen, auch am Wohnsitze der Verrechnung durch Vermittlung des Bürgermeisteramtes zu geschehen. Einfache Forderungszettel aber und insbesondere Looszettel, so wie alle anderen Eröffnungen und Zustellungen, worüber keine Beurkundung zu den Acten erforderlich ist, sind den Personen, welche im Orte des Verwaltungsbezirkes wohnen, durch den Verwaltungsdiener, beziehungsweise auf Kosten des im Büreau-Aversum für Bedienung ausgeworfenen Betrages behändigen zu lassen.

Digitized by Google

Dieß wird den Großh. Aemtern zur Eröffnung an die Bürgermeisterämter, den Großh. Amtskassen aber zur künftigen Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

Freiburg, den 10. Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. Ekert.

Die Verpflichtung der Amtsangehörigen zur Beihilfe bei Abwehr des Schadens durch Hochwasser betreffend.

Nr. 12,855. Das Gr. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. d. M., Nr. 7908, Folgendes verfügt:

„Die Erfahrung hat insbesondere in den letztverflossenen Jahren gezeigt, daß bei eintretendem Hochwasser, ebenso wie bei ausgebrochenem Brande, die Hilfe oft aus größerer Ferne herbeigeholt werden muß, weil die zunächst von dem Unglücke betroffenen und bedrohten Bewohner oft zur Bewältigung der Gefahr für Leben und Eigenthum nicht ausreichen. Letzteres ist namentlich dort der Fall, wo gleichzeitig viele Arbeitskräfte zur Erhaltung und Verstärkung der Uferbauten der Flüsse und zu Rettung des bedrohten Eigenthums, insbesondere der Feldfrüchte, erforderlich sind.

Die Aemter sind daher anzuweisen, bei etwa eintretenden Unglücksfällen dieser Art auf Grund des Art. 16 des VI. Constitutions-Edikts und der diesseitigen Verordnung vom 13. Dezember 1831 (Reg.-Bl. 1832, Nr. VII) die Hilfe, soweit nöthig, auch aus entfernteren Orten aufzubieten, beziehungsweise aus benachbarten Aemtern zu requiriren."

Hiernach haben sich die Großh. Aemter zu benehmen.

Freiburg, den 10. Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Ekert.

Die Prüfung der Aktuariats-Inzipienten im Frühjahr 1853 betr.

Nr. 13,162. Von den Aktuariatskandidaten aus dem Oberrheinkreise, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung dahier unterzogen haben, sind

Sigmund Schätzle von Kollnau und
Sebastian Schneider von Rikenbach

unter die Zahl der Amtsaktuare aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 14. Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Den Vollzug des neuen Feuerversicherungs-Gesetzes, hier insbesondere die Vornahme der allgemeinen Revision sämmtlicher Feuerversicherungsanschläge betr.

Nr. 11,942. Der Großh. Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse hat die von ihm erlassene Instruktion vom 22. April l. J., Nr. 3016, sowie die in derselben erwähnte dortseitige Generalverfügung vom 6. Jänner l. J., Nr. 296, über das Verfahren bei Bestimmung des Kaufwerthes der Gebäude durch Ueberdruck vervielfältigen lassen, und hiervon auher mit dem Anfügen Mittheilung gemacht, daß dieser Ueberdruck in der Buchdruckerei von Friedrich Gutsch in Karlsruhe zu haben sei.

Da es nun durchaus nöthig ist, daß auch die Gemeinderäthe und Ortsbauschätzer von dieser Instruktion Kenntniß erhalten, wenn derselben volle Wirksamkeit gesichert werden soll, fragliche Anordnungen überdieß auch im Interesse der Gemeinden und Gebäudeeigenthümer erlassen worden sind, so werden die Großh. Bezirksämter beauftragt, die Gemeinderäthe ihres Bezirks anzuweisen, fraglichen Ueberdruck sowohl für sich, als die Ortsbauschätzer auf Kosten der Gemeinde in genügender Anzahl anzuschaffen. Freiburg, den 31. Mai 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 19. Samstag den 16. Juli 1853.

Bekanntmachungen.

Den Einzug der Ersatzforderungen für Untersuchungs und Straferstehungskosten betr.

Nr. 13,823. Unter Bezugnahme auf diesseitige Bekanntmachungen vom 22. September und 25. Oktober 1852, Nr. 19,582 und 21,879 (V.-O.-Bl. Nr. 26 und 29) wird hiermit bekannt gemacht:

Das Großh. Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit Großh. Ministerium der Finanzen durch Erlaß vom 9. Juni d. J., Nr. 8422 angeordnet:

1. Die Untererheber haben die eingezogenen Ersatzforderungen für Untersuchungs- und Straferstehungskosten, dieselben mögen in der Rechnung oder in dem Verzeichniß der ungewissen Aktiven vorgetragen sein, in der Regel nur monatlich bei den Abrechnungen der Amtskassen aufzuliefern.

2. Die Auszahlung und Verrechnung der den Untererhebern von den aufgelieferten Beträgen bewilligten Hebgebühr hat gleichfalls monatlich zu geschehen. Der Untererheber hat zu diesem Ende über die von ihm erhobenen Beträge und die ihm hievon zukommende Hebgebühr ein Verzeichniß nach angeschlossenem Formular aufzustellen, und solches der Amtskasse zu übergeben, welches die Gebührenansätze prüft, und die Zahlung hiernach an den Untererheber leistet.

Der Empfang ist auf dem Verzeichniß zu quittiren und solches der Rechnung anzuschließen.

Untererhebestelle . . . . . .

Verzeichniß

der im Monat . . . . . 18 . eingehobenen und an die Großh. Amtskasse . . . . . abgelieferten Ersatzforderungen für Untersuchungs- und Straferstehungskosten und der dafür gutha benden Hebgebühren.

O. Z.	Tag der Ablieferung zur Amtskasse. Monat	Tag	Name des Zahlers.	Abgelieferter Betrag. fl.	kr.	In Einnahme. Journals-Seite.	Rechnungs-Seite.	Ordnungszahl des Verzeichnisses der ungewissen Aktiven.	Hebgebühr. à 6 kr. vom Gulden. fl.	kr.	à 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.

Freiburg, den 23. Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath
Nombride.
Eckert.

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfonde betreffend.

Nr. 13,641. Von der aus dem allgemeinen Lehrgelderfonde dem diesseitigen Kreise für das Jahr 1853 zugewiesenen Summe von 150 fl. sind an nachbenannte Lehrlinge folgende Unterstützungen vertheilt worden:

Johann Karl Ehrhardt, Schneiderlehrling, von Brizingen, Amts Müllheim 10 fl.
Jakob Friedrich Schauer, Schneiderlehrling, von Feuerbach, Amts Müllheim 10 fl.
Johann Jakob Treßer, Schusterlehrling, von Marzell, Amts Müllheim 10 fl.
Johann Friedrich Schmidt, Schneiderlehrling, von Denzlingen, Oberamts Emmendingen . . . . . 10 fl.

Digitized by Google

Mathias Wagner, Uhrenmacherlehrling, von Serau, Oberamts Emmendingen		10 fl.
Amand Ehret, Schusterlehrling, von Uffhausen, Stadtamts Freiburg		10 fl.
Johann Tritschler, Schusterlehrling, von Haslach, Stadtamts Freiburg		10 fl.
Anton Birkenmaier, Schusterlehrling, von Munzingen, Landamts Freiburg		10 fl.
Wilhelm Gasser, Schneiderlehrling, von Gundelfingen, Landamts Freiburg		10 fl.
Michael Schlegel, Schneiderlehrling, von Pfaffenweiler, Amts Staufen		10 fl.
Wilhelm Treffeisen, Weberlehrling, von Bickensohl, Amts Breisach		10 fl.
Wilhelm Mutter, Schusterlehrling, von Vordertodtmoos, Amts St. Blasien		10 fl.
Friedrich Giesin von Weitenau, Amts Schopfheim		10 fl.
Severin Groß, Drechslerlehrling, von Oberried, Landamts Freiburg		20 fl.

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung an die betreffenden Großh. Aemter erfolgen wird, welche die einzelnen Beträge an die bezugsberechtigten Personen auszuhändigen haben, wobei noch weiter bemerkt wird, daß die Aufdingung und Ledigsprechung dieser Lehrlinge unentgeldlich geschehen muß. Freiburg, den 21. Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Maßregeln zur Verhütung heimlicher Auswanderung betreffend.

Nr. 14,174. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 10 Juni, Nr. 8480—81, wird zur Verhütung heimlicher Auswanderungen den Unternehmern und Agenten von Auswanderungs-Bureaux bei Vermeidung der in §. 19 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1853 angedrohten Strafen aufgegeben, den Auswanderern und Reisenden erst wenn sie die amtliche Erlaubniß zur Auswanderung nach Amerika oder einem andern überseeischen Lande, beziehungsweise den Reisepaß vorgewiesen haben, den Ueberfahrts-Vertrag auszufolgen.

Diese Auflage gilt nicht nur rücksichtlich der Auswanderer und Reisenden aus dem Großherzogthum Baden, sondern auch rücksichtlich der Auswanderer und Reisenden aus jenen Staaten, welche in dieser Beziehung Reciprocität beobachten, und später besonders werden bezeichnet werden.

Freiburg, den 28. Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Den Verlust der Großh. Staatskasse an Taxen und Sporteln wegen Betriebs von Krämereien, Handlungen und sonstigen Gewerben ohne vorausgegangener Erwirkung der Concession betreffend.

Nr. 14,216. Es ist Großh. Ministerium des Innern zur Anzeige gekommen, daß bei dem Uebergang solcher schon bestehender gewerblicher Geschäfte, welche einer obrigkeitlichen Concession bedürfen, z. B. Krämereien, Wirthschaften ꝛc. durch Erbgang, Kauf, Pacht ꝛc. auf neue Inhaber, insbesondere auf Söhne, sehr häufig die Verleihung einer neuen Concession nicht nachgesucht werde, und deßhalb auch die Erhebung der hiefür bestimmten Taxe zum Nachtheil der Staatskasse unterbleibe.

Die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises werden in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 14. d. M., Nr. 8681 auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und dieselben zur genauen Ueberwachung des Gewerbebetriebs in dieser Beziehung angewiesen.

Freiburg, den 28. Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Nachstehende Verordnung Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 16. Juni Nr. 3669 „den Telegraphendienst bei Hochwasser des Rheines betreffend,“ wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 28 Juni 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Den Telegraphendienst bei Hochwasser des Rheines betreffend.

Nr. 3669. Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern wird hiermit verordnet:

§. 1. Sobald der Rhein den mittlern Wasserstand Pegel zu Basel übersteigt, und im raschen Steigen begriffen ist, hat der dortige badische Pegelbeobachter Morgens und Abends eine telegraphische Depesche an:

Digitized by Google

1) die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection in Freiburg,
2) " " " " " " Offenburg,
3) das Großh. Hauptzoll-Amt in Kehl,
4) die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection in Baden,
5) " " " " " " " Karlsruhe,
6) " " " " " " " Bruchsal und
7) " " " " " " " Mannheim

bei dem Telegraphenamt in Basel so lange abzusenden, bis das Wachsen des Stromes seinen höchsten Stand ereicht hat und das Wasser wieder anfängt zu fallen.

Es hat derselbe in den ersten zwei Tagen des fallenden Rheins damit fortzufahren und erst dann zu schließen, wenn in dieser Zeit kein weiter wachsendes Wasser sich wieder einstellt, in welchem Falle dasselbe Verfahren, wie oben angegeben, wieder anzunehmen ist.

§. 2. Die telegraphische Depesche ist in folgender Form abzulassen:

„Stand des Rheins zu Basel am (Datum und Monat.)
Morgens . . . . . (Anzahl) Zoll.
Mittags . . . . . " "
Abends . . . . . " "
noch im Steigen, (oder Stillstand)."

Die Depesche, welche Morgens abgesendet wird hat nur den Morgens beobachteten Stand, diejenige aber, welche Abends abgeht, den Mittags und Abends beobachteten Stand anzugeben.

§. 3. Der Vegelbeobachter hat jedesmal, wenn er eine telegraphische Depesche aufgibt, der Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Lörrach eine Doppelschrift derselben durch einen Expressen zuzusenden.

§. 4. Die Großh. Inspektion Freiburg hat jede telegraphische Depesche durch einen Expressen sogleich zur Kenntniß der Großh. Inspektion Emmendingen zu bringen, und die Großh. Inspektion Offenburg hat auf gleiche Weise in Bezug auf die Benachrichtung der Großh. Inspektion Lahr und Achern, sowie des Dammmeisters in Auenheim zu verfahren.

§. 5. Der Dammmeister in Auenheim ist angewiesen, sowie er von der Großh. Inspektion Offenburg oder vorher schon von dem Großh. Hauptzollamt Kehl von der telegraphischen Depesche Kenntniß erhält, den Dammmeister der untern Rheindezirke immer durch Eilboten davon Nachricht zu geben.

§. 6 Den Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektionen wird zur Auflage gemacht, in Fällen, wo wirkliche Gefahr zu besorgen ist, den betreffenden Ober- und Bezirksämtern schleunige Nachricht zugehen zu lassen, damit von dieser Seite auch die erforderlichen Vorkehrungen getroffen und die Rheingemeinden zur Bewachung der Dämme ꝛc. aufgefordert werden.

§. 7. Die Großh. Inspektion Carlsruhe hat von jeder telegraphischen Depesche hieher Kenntniß zu geben. Carlsruhe, den 16. Juni 1853.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues
J. C. c. D.
Scheffel
vdt. Fecht.

Die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oestreich betreffend.

Nr. 14,512. Nachstehende, im Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oestreich, Jahrgang 1853, Stück XXVII, enthaltene Verordnung der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens vom 3. Mai 1853 über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oestreich wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 2. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.
vdt. Kupferschmitt.

Verordnung der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens vom 3. Mai 1853, über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich.

§. 1. Jeder Ausländer, welcher sich nach den k. k. österreichischen Staaten begibt, muß mit einer ordnungsmäßigen, zur Reise dahin giltigen Reise-Urkunde versehen sein.

Von der vorstehenden Bestimmung sind nur souveräne Fürsten und die Glieder regierender

Digitized by Google

Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

§. 2. Die ausländischen Reise-Urkunden haben nur dann Giltigkeit, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt sind.

§. 3. Die ausländischen Reise-Urkunden müssen, um in Oesterreich als ordnungsmäßig anerkannt zu werden, mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgefaßt, jedenfalls aber so beschaffen sein, daß daraus Name, Stand und Zuständigkeit des Reisenden ersichtlich sei.

Sollten in der von der fremden Behörde im Auslande ausgestellten Reise-Urkunde die vorgedachten Rubriken mangelhaft sein, oder würde unter besonderen Umständen die Beifügung noch näherer Angaben in der Reise-Urkunde für erforderlich erachtet werden, so haben die kaiserlichen Missionen oder Aufsichtsbehörden die fehlenden Rubriken nachträglich auszufüllen, welche sich jedoch auf Nachstehendes zu beschränken haben, nämlich auf

a) den Vor- und Zunamen nebst dem Geburtsjahre oder Alter,
b) den Stand und Charakter oder die Beschäftigung,
c) den Wohn- und Zuständigkeitsort,
d) das Religionsbekenntniß,
e) den Reisezweck,
f) das Reisegeld,
h) die genaue Personsbeschreibung (Signalement),
g) die eigenhändige Fertigung oder das amtlich bestätigte Handzeichen,

} des Reisenden.

i) die Dauer der Giltigkeit der Reise-Urkunde, endlich
k) die Unterschrift der Behörde, von welcher sie ertheilt wurde, nebst deren Amtssiegel.

Fehlt in der Reise-Urkunde des Auslandes die Bestimmung der Giltigkeitsdauer, so darf dieselbe von den k. k. Behörden nur unter eindringlicher Würdigung des Reisezweckes und der sonstigen Verhältnisse des Reisenden, und im günstigsten Falle nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage ihrer ordnungsmäßigen Ausstellung oder in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

§. 4. Der Eintritt zweier oder mehrerer Ausländer in die k. k. österreichischen Staaten mit einer gemeinschaftlichen Reise-Urkunde ist nicht gestattet. Eine Ausnahme hievon besteht nur hinsichtlich der Begleitung des Fremden, unter welcher aber nur dessen Gattin, Kinder, Gefolge und Dienerschaft verstanden werden. Die einzelnen Individuen dieser Begleitung müssen jedoch namentlich und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Fremden in dessen Reise-Urkunde aufgeführt sein.

§. 5. Der fremde Reisende hat für die Identität der Personen seiner Begleitung mit den in seiner Reise-Urkunde angeführten Individuen in jedem Falle zu haften, sowie dafür, daß keines derselben, ohne eine eigene Reise-Urkunde erhalten zu haben, seine Begleitung verlasse. Liegt dieß zu hindern außer seiner Macht, so hat er in einem solchen Falle die ungesäumte Anzeige an die nächste k. k. Polizei- oder politische Aufsichts-Behörde zu machen.

§. 6. Jeder Ausländer, der nach den k. k. österreichischen Staaten reiset, muß in der Regel zu der von ihm besessenen Reise-Urkunde das Visum einer k. k. österreichischen Mission oder eines zur Ertheilung desselben ermächtigten k. k. Consulates erwirken.

Ausnahmen hievon können sich nur auf specielle Uebereinkommen mit den betreffenden fremden Regierungen oder auf außerordentliche Umstände gründen, welche letztere, soferne sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind, stets nachgewiesen werden müssen.

§. 7. Das Visum wird aber, den Fall einer ausdrücklichen besonderen Anordnung des Gegentheiles ausgenommen, von den in dem vorstehenden § 6 genannten k. k. Behörden im Auslande und ebenso von den zur Pflege der Paßpolizei an den k. k. österreichischen Gränzen bestellten Aufsichts-Organen zum unmittelbaren Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten nicht ertheilt:

a) Wenn der Bewerber um dasselbe aus den k. k. österreichischen Staaten abgeschafft, oder des Landes verwiesen ist;
b) wenn derselbe von einer in- oder ausländischen Gerichtsbehörde steckbrieflich verfolgt, oder auch nur ein in sonstiger Beziehung bedenkliches oder gefährliches Individuum ist;
c) wenn er eine bestimmt bezeichnete Person ist, rücksichtlich welcher ein specieller Auftrag vorliegt, ihm das Visum zum Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten zu verweigern;

Digitized by Google

d) wenn gegründete Bedenken vorhanden sind, daß der Reisende nicht dieselbe Person sei, für welche die Reise-Urkunde ausgefertigt wurde, oder daß diese falsch oder verfälscht sei;

e) wenn die Reise-Urkunde zur Reise nach den k. k. österreichischen Staaten giltig nicht ausgestellt ist;

f) wenn die Dauer, für welche sie ausgestellt wurde, schon abgelaufen ist, und die unterlassene Erneuerung derselben nicht grundhältig gerechtfertiget werden kann; endlich

g) haben insbesondere die zur Pflege der Paßpolizei an den k. k. österreichischen Gränzen bestellten Aufsichts-Organe Gaukler, Seiltänzern und dgl., in soferne sie nicht mit der von einer inländischen k. k. österreichischen Behörde etwa bereits erhaltenen Bewilligung zur Producirung ihrer Künste oder Schaustücke sich auszuweisen vermögen, ferner Handwerksgesellen und Arbeitern, die sich mit keiner bis zur wahrscheinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im k. k. Gebiete ausreichenden Baarschaft ausweisen können, oder mehr als Einen Monat vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, soferne sie nicht vollkommen glaubwürdig nachweisen können, daß der Grund hievon blos in ihrer Erkrankung lag, sowie Personen, die ein in Oesterreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Gewerbe ausüben wollen, wie z. B. Hausirhandel, das Visum der Reise-Urkunde zu verweigern, und dieselben ohne weiteres wieder über die Gränze in das Ausland zurückzuweisen.

§. 8. Bei dem Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten hat jeder Ausländer der mit der Paßpolizei-Pflege an der österreichischen Gränze betrauten k. k. Behörde seine Reise-Urkunde vorzuweisen, und wird denselben von dieser, soferne kein Anstand obwaltet, das Visum zum Behufe der Fortsetzung seiner Reise ertheilt. Der Gränzübertritt ohne Einholung dieses Visum wird als ein undefugter angesehen und gesetzlich behandelt.

§. 9. Auf der Weiterreise im Inlande hat der Fremde bei der Behörde des Ortes, an welche er etwa ausdrücklich instradirt worden ist, für die weitere Amtshandlung sich unverweilt zu melden.

§. 10. In den Hauptstädten wird die Reise-Urkunde dem Fremden von den hierzu berufenen k. k. Aufsichtsorganen gegen Einhändigung eines Empfangscheines abgenommen und bei der k. k. Polizeibehörde (dem Fremdenamte), woselbst derselbe zur Erlangung der Bewilligung zum Aufenthalte binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich persönlich oder durch eine bestellte Person zu melden hat, hinterlegt.

Der Fremde, welcher ohne Aufenthalt zu nehmen, die Reise fortsetzen will, hat dieß bei der Abnahme seiner Reise-Urkunde anzugeben, und erhält, wenn kein gesetzlicher Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise sogleich nach seiner Ankunft.

§. 11. In der Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer des Kaiserreiches, wo k. k. Polizei-Directionen, oder selbstständige k. k. Polizei-Commissariate ihren Sitz haben, hat sich der Fremde, wenn er daselbst länger als drei Tage zu verweilen beabsichtiget, mit der vorgeschriebenen Aufenthaltskarte, welche ihm von der betreffenden Polizeibehörde erfolgt wird, und im Umfange des Amtsbezirkes der Ausstellungsbehörde zur Legitimation seiner Person dient, zu versehen.

Für die Ausfertigung der Aufenthaltskarte ist eine Kanzleigebühr von 2 fl. C. M. zu entrichten.

Die vorstehende, sowie die in dem vorangehenden § 10, ersten Absatzes, enthaltene Bestimmung findet keine Anwendung auf diplomatische Agenten fremder Mächte und ihre Begleitung, sowie auf Staatsdiener fremder Regierungen, welche in amtlicher Sendung reisen.

Handwerksgesellen, Fabriksarbeiter, Dienstboten, Taglöhner und Individuen der sonst unbemittelten Classen sind von der Entrichtung der obigen Kanzleigebühr befreit.

§. 12. Die Aufenthaltskarte, auf welcher die erfolgte Entrichtung der festgesetzten Kanzleigebühr oder die Befreiung von derselben ausdrücklich zu bemerken ist, muß nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer die Bewilligung zum Aufenthalte ertheilt worden ist, wieder erneuert werden, widrigens deren Inhaber als unbefugt sich aufhaltend betrachtet, und darnach behandelt wird.

§. 13. Die Ertheilung der Bewilligung zum Aufenthalte, sowie die Bestimmung der Dauer des letzteren, steht, unter steter Rücksicht auf die Dauer der Reise Urkunde des Fremden dem Ermessen der berufenen k. k. Behörde zu; in keinem Falle kann aber die Bewilligung zum Aufenthalte auf Einmal dem Fremden auf länger, als Ein Jahr, ertheilt werden.

§. 14. Das Visum der Reise-Urkunden wird von den hierzu berufenen k. k. Behörden im ganzen Umfange der k. k. österreichischen Staaten unentgeltlich ertheilt.

Digitized by Google

Lautet das Visum zur Reise von einem Orte des Inlandes nach einem anderen, oder zur Abreise aus dem Inlande in das Ausland, so hat dasselbe nur für drei Tage Giltigkeit, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Beschränkung dieser Dauer eintritt.

Ist der Fremde innerhalb dieser Frist nicht abgereist, so hat er das Visum zur Abreise bei der berufenen k. k. Behörde neuerdings zu erwirken.

§. 15. Jeder Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des ihm vorgelegten Meldzettels, mittelst dessen der Wohnungsgeber die vorgeschriebene Meldung zu besorgen und dessen Inhalt insbesondere der Gasthofhalter u dgl. in das vorgeschriebene Fremdenbuch einzutragen hat, gleich nach seiner Ankunft genau auszufüllen.

§. 16. Nicht minder ist der Fremde aber auch außer dem Falle des §. 8 gehalten, den berufenen k. k. Behörden und ihren Organen auf jedesmaliges Verlangen seine Reise-Urkunde zur Einsicht und Prüfung vorzuzeigen und auf Befragen über den Zweck seiner Reise, über die Dauer seines Aufenthaltes im Orte u. s. w., insbesondere aber über seine Subsistenzmittel Rede und Antwort zu geben.

§. 17. Wird dem Fremden während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten von der dazu berufenen Behörde jenes Staates, dem er angehört, seine Reise-Urkunde verlängert, oder eine neue ausgestellt, wofür er rechtzeitig selbst zu sorgen hat, so muß diese der betreffenden k. k. Behörde behufs der Verlängerung der Aufenthaltskarte, oder wenn deren Inhaber abreisen will, zur Erlangung des Visum vorgelegt werden.

Diese k. k. Behörde hat, bevor sie hiezu schreitet, sich zu überzeugen, ob die ihr vorgelegte Reise-Urkunde den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen entspricht. — Wenn dieß nicht der Fall wäre, so hat sie das Recht, darauf zu bestehen, daß das Mangelnde von der die Reise-Urkunde ausstellenden fremden Behörde nachträglich in solche aufgenommen würde; was zu bewirken, Sache des fremden Reisenden ist. Sollten gegen die gedachte Verlängerung der Aufenthaltskarte oder die Ertheilung des Visum noch anderweitige Anstände sich ergeben, so wäre zur Behebung derselben in Wien die Vermittlung des kaiserlichen Ministeriums des Aeußern und außerhalb der Residenz jene des betreffenden politischen Landes-Chefs in Anspruch zu nehmen.

In Ermanglung einer Vertretungsbehörde jenes Staates, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, kann einem in Oesterreich befindlichen Ausländer, der wegen Verlustes seiner Reise-Urkunde oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, ein solcher und zwar nur zu diesem Zwecke ausnahmsweise von dem politischen Landes-Chef ertheilt und muß hierüber unverweilt die Anzeige im Wege der k. k. obersten Polizeibehörde an das k. k. Ministerium des Aeußern gemacht werden.

§. 18. Die k. k. Gränzaufsichtsbehörden haben außer den im §. 7 bestimmten Fällen das Recht und die Pflicht, dem Fremden, der mit einer ordnungsmäßigen Reise-Urkunde nicht versehen ist, den Eintritt in die k. k. österreichischen Staaten, sohin das Visum entweder gänzlich zu versagen, oder nach Umständen denselben mit einem nach dem Orte der nächsten k. k. Polizei- oder politischen Aufsichtsbehörde lautenden Interimspasse zu versehen, in welchem Falle die abgenommene Reise-Urkunde unter Begründung des Verfahrens an jene Behörde weiter eingesendet wird.

Ein derlei ausgestellter Interims-Reisepaß hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls 14 Tage nicht überschreitende Giltigkeit.

§ 19. Die Bewilligung zum Aufenthalte kann gänzlich versagt, oder die bereits ertheilte zurückgenommen werden:

a) wenn der Fremde nicht den Verpflichtungen nachkommt, welche die allgemeinen Landesgesetze oder die besonderen Local-Verordnungen ihm auferlegen;
b) wenn es ihm an den nöthigen Subsistenzmitteln mangelt; endlich
c) wenn die Dauer seiner Reise-Urkunde abgelaufen ist, und er in der ihm allenfalls zugestandenen Frist mit einer neuen oder mit der Verlängerung der erloschenen sich auszuweisen nicht vermag.

§. 20. Stellt sich der Aufenthalt eines Ausländers in Oesterreich, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig dar, so kann derselbe, selbst wenn dadurch auch kein strafgerichtliches Verfahren gegen ihn begründet wird, ohne weiters außer Landes geschafft werden.

§. 21. Gleichwie bei dem Eintritte, hat der fremde Reisende auch bei seinem Austritte aus den k. k. österreichischen Staaten an der k. k. österreichischen Gränze, den dort mit der Polizeipflege

Digitized by Google

betrauten k. k. österreichischen Aufsichtsbehörden seine Reise-Urkunde zur Erlangung des Visum zum Austritte vorzuweisen, das ihm von denselben sohin auch, wenn dagegen kein Anstand obwaltet, ertheilt wird.

§. 22. Die Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen wird von den hiezu berufenen k. k. Behörden, soferne hierwegen nicht eine strafgerichtliche Amtshandlung einzutreten hat, oder dießfalls hier nicht besonders vorgesehen ist, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden Conventions-Münze oder im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 23. Ein allfälliger Recurs gegen eine Verfügung der Sicherheitsbehörde hemmt nicht den Vollzug derselben, außer es wäre dieser mit einem unwiederbringlichen, bedeutenden oder sonst nicht mehr zu behebenden Nachtheile verbunden.

§. 24. Bezüglich der Legitimation zum täglichen Gränzverkehre aus Ackerbau-, Landwirthschafts-, Gewerbs-, Industrie-, Handels- und dergleichen Zwecken bleiben die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften in Anwendung.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Wanderbücher, und ebenso bezüglich der sogenannten, vorzugsweise zum Zwecke der leichteren Benützung der Eisenbahnen eingeführten Paßkarten jener fremden Reisenden, welche Staaten angehören, deren Regierungen mit der k. k. österreichischen Regierung dießfalls eine Vereinbarung getroffen haben, und zwar nach Maßgabe der darin wechselseitig festgesetzten Bestimmungen.

In gleicher Weise behalten endlich in Absicht auf die Paßpolizei die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen der auswärtigen Staaten begründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Staats-Angehörigen, auch fernerhin ihre volle Kraft und Wirksamkeit, und es hat namentlich auch in Betreff der an das k. k. Militär-Gränzland anstoßenden türkischen Provinzen bei dem durch specielle Verordnungen eingeführten Verfahren noch fernerhin sein Bewenden zu behalten.

Vorstehende Verordnung ist für alle Kronländer der Monarchie giltig, und hat mit 1. Juli 1853 in Wirksamkeit zu treten. Wien, am 3. Mai 1853.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Kempen m. p., F.M.L. Bach m. p.
Bamberg m. p., General-Major.

Die Thierquälerei betreffend.

Nr. 14,993. Der Rath des Cantons Basel-Stadt hat nachstehende Verordnung und Kundmachung in Betreff der Thierquälerei erlassen.

Dieselbe wird hiemit zur Wahrung dießseitiger Staatsangehörigen gegen Bestrafung bekannt gemacht, und die Aemter des Kreises zugleich veranlaßt, für deren Veröffentlichung in den Amtsverkündigungsblättern Sorge zu tragen. Freiburg, den 8. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Kirchgeßner.

1) Wer Thiere übermäßig anstrengt, sie mißhandelt, quält oder verstümmelt, soll vom Polizeigerichte mit einer Geldbuße bis auf 50 Fr. oder einer Gefängnißstrafe bis auf 10 Tage belegt werden.

2) Bei öftern Rückfällen oder sehr erschwerenden Umständen ist der Richter in Anwendung der §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 28. Februar 1853, betreffend die „Organisation des Polizeigerichts u. s. w.“ befugt, bis auf das Doppelte dieser Strafen zu gehen, auch als Verschärfung einen Drittheil der Thurmstrafe auf Wasser und Brod zu erkennen, das Urtheil durch öffentliche Blätter bekannt zu machen, Niedergelassene zur Anschaffung zu verzeigen und andere Kantonsfremde bis auf 12 Monate wegzuweisen.

3) Die Polizeidirektion ist in allen diesen Fällen befugt — unvorgreiflich den gerichtlich zu verhängenden Bestrafungen — von sich aus diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche das augenblickliche Bedürfniß erheischen wird, z. B. bei altzustarker Ueberladung von Zugthieren: Erleichterung der Fracht, Anordnung von Vorspann, Unterbringung der Thiere, auch selbst, wenn es nothwendig sein wird, sofortige Tödtung nach vorheriger sachverständiger Schätzung — bei Thieren die gegen Vorschrift gebunden gehalten werden, deren Losbindung u. s. w.

4) Die Polizei ist auch ferner ermächtigt, fehlbaren Kantonsfremden eine Caution abzunehmen — diejenigen, welche sich den Anordnungen der Polizei thätlich widersetzen würden, einstweilen zu verhaften — sowie auch solche Ausgewiesene, welche vor Ablauf ihrer Frist sich in Ausübung ihres Gewerbes wieder hier betreten lassen, sofort zurückzuweisen.

Digitized by Google

5) Der Kleine Rath behält sich überdieß vor, in besondern Kundmachungen diejenigen Mißhandlungen näher zu bezeichnen, auf welche die Polizei ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben wird, so wie auch diejenigen Vorkehrungen zu bestimmen, welche zu deren Abhülfe nothwendig erachtet werden.

Gegeben um als Nachtrag zur allgemeinen Polizei-Strafordnung durch das Kantonsblatt und besondern Druck, so wie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht zu werden.

Basel, den 15. Juni 1853.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt.
Der Amtsbürgermeister: Sarasin.
Der Staatsschreiber: G. Felber.

Kundmachung. In Bezug auf die Verordnung vom 15. Juni 1853 gegen Mißhandlung von Thieren wird hiemit bekannt gemacht, daß die Polizei beauftragt ist, hauptsächlich auf folgende näher bezeichnete Mißhandlungen ein wachsames Auge zu haben, und denselben, wenn sie solche wahrnimmt, augenblicklich Einhalt zu thun, sowie auch die hiernach vorgeschriebenen und andere dienliche Maßnahmen anzuwenden; — wenn aber bereits die Mißhandlung in bedeutendem Maße stattgefunden — Verzeigung an das Polizeigericht zur Bestrafung eintreten zu lassen.

1) Wenn Pferden und andern Arbeitsthieren übermäßige Anstrengungen zugemuthet werden, besonders wenn dieses an schwächlichen, abgemarteten, schlechtgenährten oder wunden Thieren geschieht.

Die Polizei ist befugt, bei allzustarker Ueberladung von Personen oder Waaren auf Kosten des Fehlbaren Vorspann anordnen oder einen Theil der Fracht abladen zu lassen, die Pferde, bis Caution geleistet sein wird, einstweilen in einem Pfandstall unterzubringen, in dringenden Fällen auch sofortige Tödtung eines Thieres anzubefehlen, wobei jedoch eine amtliche Untersuchung und Abschätzung auf Kosten des Fehlbaren vorhergehen muß.

Die Polizei wird ferner nicht dulden, daß Fuhrleute ihre Thiere auf den Kopf oder auf wunde Stellen schlagen oder stoßen, wenn sie dieselben antreiben oder züchtigen wollen.

Es ist ferner als Mißhandlung anzusehen, und wenn vorhergegangene Warnung fruchtlos bleibt, zu verzeigen, wenn

2) beim Transporte von Schlachtthieren denselben unnöthige Quälereien zugefügt werden.

Namentlich soll bei größern Transporten von Kälbern, Ziegen u. a. kleinem Vieh, welche auf Wagen durch unsern Kanton transportirt oder in demselben abgeladen werden, vom 1. Oktober an nicht mehr gestattet sein, solche an den Füßen zu knebeln und aufeinander zu schichten. Es sind zu diesen Transporten Wagen zu verwenden, welche bedeckt werden können und hinlänglichen Raum darbieten, daß die Thiere darinnen stehen und liegen können und vor den Rädern geschützt sind.

Wenn die Polizei abgeladene Thiere in geknebeltem Zustande wahrnimmt, so soll sie dieselben augenblicklich losbinden lassen.

Es bleibt ferner wie bisher untersagt, kleineres Schlachtvieh durch Hunde hetzen zu lassen.

Während dem Transport oder gleich nachher umgestandene Thiere sind jeweilen dem Waisenmeister zu übergeben.

3) Die Polizei hat ferner Diejenigen dem Gericht zu verzeigen, welche Thiere auf rohe oder schmerzhafte Weise verstümmeln.

Zugleich wird sämmtlichen Eltern, Erziehern und Lehrern zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß die ihrer Aufsicht anvertraute Jugend sich keiner Quälereien weder an größern noch an kleinern Thieren schuldig mache, und wenn sie solches wahrnehmen, sie ernstlich von Wiederholungen abzumahnen.

4) Endlich wird auch auf das schon längst bestehende Verbot des Ausnehmens, Fangens und Tödtens von Vögeln zur Heckzeit und des Ausnehmens von Singvögeln zu jeder Zeit aufmerksam gemacht. Die Dawiderhandelnden sind dem Polizeigericht zu verzeigen, um nach Inhalt der Verordnung vom 9 August 1834 beurtheilt zu werden.

Gegeben um als Anhang und Erläuterung der Verordnung vom 15. Juni gedruckt und bekannt gemacht zu werden.

Basel, den 15. Juni 1853.
Namens von Bürgermeister und Rath.
Kanzlei des Kantons Basel-Stadt.
Der Staatsschreiber G. Felber.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 20. Mittwoch den 3. August 1853.

Bekanntmachungen.

Das Grundstocksvermögen der Gemeinden betreffend.

Nr. 15,684. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gesehen, die verschiedenen Fragen, welche bezüglich des Begriffs, der Bestandtheile, des Umsatzes, überhaupt der Behandlung des Grundstocksvermögens der Gemeinden sich ergeben, einer nähern und umfassenden Erörterung zu unterziehen.

Die deßfalls verfaßte, und mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 9759 anher mitgetheilte Zusammenstellung wird nunmehr beifolgend sämmtlichen Gemeindebehörden, sowie den Großh. Aemtern und Amtsrevisoraten zur Kenntniß gebracht, damit in vorkommenden Fällen ein möglichst von den gleichen Grundsätzen ausgehendes übereinstimmendes Verfahren erzielt werde.

Freiburg, den 19. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Grundstocksvermögen.

Begriff.

Vergebens sucht man in dem Gesetze selbst oder in den landständischen Verhandlungen eine allgemeine Begriffsbestimmung des Grundstocksvermögens der Gemeinde oder eine Zusammenstellung der Bestandtheile der Bezüge und Leistungen der Berechtigungen und Verpflichtungen desselben gegenüber dem laufenden Etat. Es erübrigt daher nur aus den einzelnen Vorschriften des Gesetzes das Erforderliche herzuleiten.

Unter „Grundstock", oder wie es anderwärts auch genannt wird „Stammgut" der Gemeinde wird im Allgemeinen das feste Vermögen derselben begriffen. Das Grundstockvermögen der Gemeinde ist weder gleichbedeutend mit dem liegenden Vermögen (§. 120 der G.-O.), denn es umfaßt auch Theile, welche nach gesetzlicher Vorschrift zu den beweglichen Sachen oder zu der Fahrniß (L.R.S. 527 ff.) gehören, noch ist es gleichbedeutend mit dem Gemeindevermögen überhaupt (§. 53 und 57 der G.-O.), denn das Grundstockvermögen umfaßt zwar alles liegende, aber nicht alles fahrende Vermögen der Gemeinde. Auch kommt es bei der Bestimmung darüber, ob ein Bestandtheil des Gemeindevermögens zum Grundstock gehöre oder nicht, überall nicht darauf an, ob derselbe zum Ertrag oder zum gemeinheitlichen Zweck und Gebrauch oder zu beidem zugleich bestimmt sei oder verwendet werde.

Bestandtheile.

Zu diesem Grundstockvermögen der Gemeinde gehören:

Active.

1) Die Liegenschaften, aller Grund und Boden der Gemeinde, nach der Rubrikenordnung der Gemeinderechnung, Beil. A zu der Verordnung vom 26. Jänner 1849, Reg.-Bl. Nr. IV, hauptsächlich: Aecker, Wiesen, Reben, Gärten, Baumpflanzungen, Waldungen, Weid- und anderes nicht bedautes Feld, Steinbrüche, Sand-, Leimen-, Torfgruben, Bleich-, Zimmer- und andere Plätze.

Zu den Liegenschaften sind auch weiter zu zählen: Die Sachen, die zwar nicht ihrer Natur nach, aber durch ihre Bestimmung oder den Gegenstand, auf welchen sie sich beziehen, als unbeweglich erscheinen. L.R.S. 517 ff.

2) Der Holzbestand der Gemeindewaldungen, soweit er nicht Ertrag ist.

Alle Boden-Erzeugnisse werden erst zum Ertrag im Zeitpunkt der Reife. Die Reife oder Haubarkeit des Holzes ist durch §. 10 des Forstgesetzes vom 15. November 1833,

Digitized by Google

Reg.-Bl. Nr. II von 1834 bestimmt. Vor Eintritt der Haubarkeit wächst der Holzbestand dem Capitalwerth des Waldes zu. Zu dem Ertrag des Gemeindewaldes und damit zu den laufenden Einkünften der Gemeinde gehört daher bei geordneter Waldwirthschaft nur das Holzergebniß der an der Reihe befindlichen Durchforstungs- und Verjüngungsschläge. Wird dagegen das vorhandene Holz ohne Rücksicht hierauf in seinem ganzen Bestand weggeschafft, so ist die Nutzung kein Ertrag; sie wird nur gewonnen, indem man die Quelle des Ertrags, den Wald selbst, somit jenes Capitalvermögen zerstört, das in den Durchforstungs- und Verjüngungsschlägen nachhaltig den Holzertrag liefert.

3) Bauten jeder Art und dabei ebenso wieder jene Gegenstände, welche durch ihre Bestimmung oder Beziehung zu dem Bau als unbewegliche Sachen oder Theile desselben betrachtet werden müssen. L.R.S. 517 ff.

4) Gewerbeanlagen und Einrichtungen.

5) Grundgerechtigkeiten, andere privatrechtliche Berechtigungen, Grundrenten und Gefälle, beziehungsweise ihr Capitalwerth. §. 120 der G.-O.

Berechtigungen, welche auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhen, sind als bloße Verleihungen oder Bewilligungen, welche ohne Ersatz oder Entschädigung aufhören können, nicht eigenthümlich und bilden daher keinen Bestandtheil des Grundstocks.

6) Ausstehende oder von der Gemeinde ausgeliehenen Capitalien.

7) Forderungen des Grundstocks an den laufenden Etat.

Alles was bisher genannt ist, bildet, wenn es bereits vorhanden ist, einen Bestandtheil des Grundstocks und fällt, wenn es neu entsteht oder erworben wird, kraft Gesetzes sofort demselben zu, und sofern Bestandtheile oder Bezüge des Grundstocks von der Gemeinde veräußert oder eingehoben wurden, ohne daß von der Staatsbehörde die Verwendung derselben für laufende Bedürfnisse mit Umgehung eines Ersatzes bewilligt ist, so bleibt dem Grundstock dafür ein Guthaben an den Grundstock.

Passive.

Um den Bestand des Grundstockvermögens rein darzustellen, müssen übrigens davon in Abzug gebracht werden: Die von der Gemeinde aufgenommenen oder schuldigen Capitalien, die Schulden des Grundstocks an den laufenden Etat, und am Capitalwerth des Grundeigenthums der Capitalwerth der Grunddienstbarkeiten und Lasten.

Was insbesondere die von der Gemeinde schuldigen Capitalien betrifft, so gehen solche immer, für was auch das Anleihen aufgenommen wurde, am gesammten Gemeindevermögen ab, und vermindern, wenn auch nur vorübergehend den Grundstock um den Betrag dieser Schuld, indem, wenn es je zur Hilfsvollstreckung gegen die Gemeinde bethalb kommt, den Zugriff auf das Grundstockvermögen nichts entgegensteht. (§. 120 der G.-O.)

Solche Capitalien müssen, soweit es geschehen kann, aus den Gemeinde-Einkünften, aus der Gemeinde heimbezahlten Capitalien oder aus andern Grundstockmitteln getilgt werden, §§. 57, 66, 83 und 119 der G.-O.

Da jedoch, wenn das Capital zu Bestreitung laufender Bedürfnisse aufgenommen und aus Grundstockmitteln abgetragen würde, eben dadurch eine wirkliche Verwendung von Grundstockvermögen zu diesem Zweck eingetreten ist, so kann die entsprechende Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen auf die zu den Gemeindebedürfnissen Beitragspflichtigen angeordnet werden, §. 66 der G.-O., in welchem Fall der zu ersetzende Betrag als Forderung des Grundstocks an den laufenden Etat (Ziff. 7) erscheint.

Umsatz von Grundstocks-Vermögen.

Wenn ein bloßer Umsatz von Grundstockstheilen stattfindet, so gehört nach bekannter allgemeiner Rechtsregel dem Grundstock alles, was an die Stelle eines einzelnen Grundstockbestandtheiles tritt, was für Hingabe oder Verlust, oder aus dem Umsatze eines solchen erlangt wird, also alle Kaufschillinge und Erlöse von veräußerten Liegenschaften und Bauten, Entschädigung für abgebrannte Gebäude, Ablösungskapitalien von Berechtigungen und Gefällen der Gemeinde, Erlöse von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben. Ebenso nämlich wie, wenn Waldboden sammt dem darauf stehenden Holze verkauft wird, der ganze Kaufschilling, also auch der dem Holzbestand entsprechende Theil, als Capital betrachtet und dem Grundstock zugewiesen werden muß, so muß auch, wo der Holzbestand und der Waldboden gesondert verwerthet werden, oder wo der Holzbestand allein verwerthet und der Waldboden zu andern Zwecken be-

Digitized by Google

stimmt wird, der Erlös aus dem Holzbestand dem Grundstock zugeschieden werden. §. 119 der G.-O.

Ertragbare und nicht ertragbare Grundstocksbestandtheile.

Bei Umsatz von einzelnen Grundstocksbestandtheilen in andere wird in der Regel darauf zu halten sein, daß die, welche keinen Ertrag abwerfen, wo möglich in ertragbare, nicht aber solche in jene umgewandelt werden, jedoch können Fälle vorkommen, in welchen füglich auch das letztere zugelassen werden mag. Das Gesetz selbst verbietet dieß nicht allgemein, vielmehr bestimmt der §. 66 der G.-O., daß Bestandtheile des Grundstocks in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden können, durch welche der Grundstock vermehrt wird, und es läßt der §. 119 der G.-O. die Verwendung vom Grundstocksvermögen zu neuen Erwerbungen zu, ohne daß in der einen oder der andern Gesetzesstelle zwischen Grundstockstheilen und Erwerbungen, welche einen Ertrag und welche keinen abwerfen, unterschieden wird.

Das Gesetz hat in dieser Beziehung selbst nur die in §. 115 d. G.-O. vorgeschriebene Schranke gezogen, wornach eine freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen nur dann stattfinden soll, wenn solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderern Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Im Uebrigen besteht keine Vorschrift, daß andere als die im §. 115 der G.-O. bezeichneten Bestandtheile des Grundstocks, welche Ertrag gewähren, oder ertragbar gemacht werden können, also namentlich die Einnahmen von Bürgereinkaufsgeldern, von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben, von heimbezahlten Capitalien, von Ueberschüssen nicht in solche, welche keinen Ertrag abwerfen, umgesetzt werden dürfen, es bestehen aber auch keine Normen, unter welchen Voraussetzungen und Verhältnissen dieß geschehen darf. Es bleibt solches daher immer eine Frage des einzelnen Falles, welche je nach den besondern Umständen zu beurtheilen und zu entscheiden ist. Das Gesetz selbst hat dabei genügend vorgesorgt, daß das lebende Geschlecht nicht durch Verminderung des ertragbaren Grundstockvermögens die künftigen Geschlechter gefährde und beschädige, indem nach §. 151 der G.-O. zu allen Veräußerungen von unbeweglichem Gemeindevermögen, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, zu allen Capitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen, zu allen Neubauten, die nicht aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, zu allen Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben, und in kleineren Gemeinden überdies zu jeder Veräußerung von Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth, und zu Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den Einkünften erkauft werden, die Staatsgenehmigung erforderlich ist, so daß alle Interessen von unbetheiligtem Standpunkte aus erwogen und gewahrt werden können.

Immerhin ist hiebei auch nicht zu übersehen, daß wenn gleich ein einzelner, einen Ertrag abwerfender Grundstocksbestandtheil eine andere keinen solchen Ertrag mehr gewährende Widmung erhält, derselbe doch seinem Bestand nach bei dem Grundstock verbleibt, daher es sich bei einem solchen Umsatz einzelner Grundstockstheile überall nicht um eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen handelt, und daß derselbe sobald jene anderweite Bestimmung aufhört, möglicherweise auch wieder eine Ertrag gewährende Verwendung erhalten kann, wozu noch im einzelnen Fall weiter kommen mag, daß der Gemeinde durch Verwendung eines ertragbaren Grundstockbestandtheiles zu anderen gemeintheilichen Zwecken eine entsprechende laufende Ausgabe erspart wird, was in der Wirkung das gleiche ist, als wenn ebensoviel Ertrag erzielt worden wäre.

Weder das Gesetz noch Rücksichten der Verwaltung verlangen hiernach eine Aenderung zwischen ertragbarem und nicht ertragbarem Grundstockvermögen mit der Wirkung, das jenes unter allen Umständen nicht in dieses übergehen dürfe, vielmehr steht das Gesetz und der Zweck der Verwaltung einer solchen Eingreifung und Sonderung, welche in ihrer äußersten Anwendung nicht selten zu drückender Belastung der Gemeinde führen müßte, entgegen.

Digitized by Google

Neue Erwerbung ertragbarer Grundstocksbestandtheile.

Hinsichtlich neuer Erwerbungen, und der Errichtung neuer Gewerbe, welche beide zunächst die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, besteht in den §§. 65, 114 und 121 der G.-O. die besondere Vorschrift, daß wenn dieselbe nicht nach §. 66, 115, 116, 119 der G.-O. aus Einnahmen oder Bestandtheilen des Grundstocks bewirkt werden können, Umlagen dafür oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens nur unter den Voraussetzungen und nach Vorschrift des § 65 der G.-O., das ist in der Regel nur auf die Gemeindebürger stattfinden dürfen.

Diese Vorschrift liegt in der Natur der Sache, indem man den andern Gemeindebewohnern und den Ausmärkern nicht zumuthen kann, Opfer dafür zu bringen, um ein Vermögen zu vermehren, dessen Eigenthum nur der Gesammtheit der Gemeindebürger zusteht.

Entlastung und Verbesserung des Gemeindeguts.

Aehnlich wie die eben erwähnten neuen Erwerbungen sind auch die Ablösungen von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten vom Gemeindegut zu behandeln, sowie die Verbesserungen am Gemeindegut, wenn dasselbe dadurch erst ertragsfähig gemacht oder seine Ertragsfähigkeit wesentlich und bleibend gesteigert, also damit eine Vermögensvermehrung begründet wird, namentlich wenn Beurbarungen und Entsumpfung ausgedehnter Strecken, Wässerungsanlagen und dgl. dabei vorkommen.

Was endlich die Culturkosten betrifft, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die gewöhnlichen Culturkosten, welche bei ordentlichem Fortgang der Wirthschaft Jahr für Jahr, vorkommen eine Last des Ertrags, also ein Aufwand des laufenden Etats sind.

Dagegen kann nach §. 119 der G.-O. ein Theil des Erlöses von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben zur Cultur des ausgesteckten Bodens verwendet werden, was schon darum ganz gerechtfertigt erscheint, weil bei Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben neben dem Holzbestand, der als Capital- und Grundstockstheil zu betrachten ist, immer auch bereits haubares Holz, das als Waldertrag dem laufenden Etat zufällt, eingebracht wird.

Vermehrung des Grundstocks.

Der Grundstock wird vermehrt durch die:

1) Ueberschüsse der Gemeindekasse. Darüber, was Ueberschüsse sind, siehe §. 83 der G.-O. und Zusatz dazu. Das Gemeindevermögen hat nur die Bestimmung, seinen Ertrag zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu liefern; was dazu nicht erforderlich ist, soll dahin zurückfließen, von wo es herrührt, d. i. zum Gemeindevermögen und namentlich zum Grundstocksvermögen, weil nach der gesetzlichen Vorschrift im §. 65, 66 und 83 solche Ueberschüsse in der Regel zur Schuldentilgung, zu Capitalanlagen oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden müssen.

2) Einkaufsgelder in das Bürgerrecht (§. 30—33 des B.R.G.) und durch alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird (§. 34—35 des B.R.G.), nach der Vorschrift in §. 43 des B.R.G., wogegen die nach §. 12 des B.R.G. für den Antritt des angebotenen Bürgerrechts zu entrichtenden Gebühren nicht dem Grundstock, sondern dem laufenden Etat zufallen.

Da das Gemeindevermögen einschließlich des Allmendgutes das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit ist, so erscheint es nicht unbillig, daß denjenigen, welche, ohne daß sie durch die Herkunft von einem Mitglied dieser Gesammtheit bisher schon mit solcher in Verbindung standen, ganz neu in den Verband aufgenommen werden, die Entrichtung eines Einkaufgeldes für den Mitgenuß des Gemeindevermögens auferlegt und daß dieses Einkaufsgeld gerade dem stehenden Gemeindevermögen, aus dessen Ertrag zunächst allen den Mitgliedern zu gut kommenden Bedürfnisse zu bestreiten sind, zugeschieden werde.

3) Alle zur Vermehrung (§. 65 der G.-O.) und zur Ergänzung des Grundstocks (§. 66 der G.-O.) bestimmten Umlagen.

Verminderung des Grundstocks.

Vermindert dagegen wird der Grundstock durch die

1) Verluste, welche denselben treffen, z. B. Zerstörung von Gebäuden, Anlagen, Deteriorirung des Gemeindeguts, sofern kein zum Ersatz oder zur Entschädigung Verpflichteter vorhanden ist.

Digitized by Google

2) Einbußen, welche dadurch erfolgen, daß die Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen ohne Ersatzleistung gestattet wird.

Der §. 66, Abs. 2 der G.-O. schreibt nur vor, wie verfahren werden soll, wenn der durch Verwendung zu laufenden Bedürfnissen angegriffene Grundstock wieder ergänzt wird, allein weder dieser §., noch §. 55, noch irgend eine andere Stelle der G.-O. verordnet, daß unter allen Umständen eine Ergänzung stattfinden müsse. Dieß zu bestimmen, bleibt vielmehr im einzelnen Fall dem Beschluß der Gemeinde und der Staatsbehörde, welche die Genehmigung dazu zu ertheilen hat, überlassen.

Nicht selten wird, um das Rechtsverhältniß der Gemeindebürger gegenüber dem Grundstock allgemein festzustellen, dasselbe als das der Nutznießung bezeichnet. Rechtsverhältniß zwischen dem Grundstocksvermögen und dem laufenden Etat.

Allein dieß stellt sich schon darum als unrichtig dar, weil auch das gerade lebende Geschlecht der Gemeindebürger in seiner Gesammtheit nach §. 53 der G.-O. Eigenthümer des ganzen Gemeindevermögens ist. Durch die Beschränkung des jeweils lebenden Geschlechts auf die Nutznießung würde das Eigenthumsrecht der Gemeinde fort und fort ruhen, und erst nach Auflösung der Gemeinde zu Gunsten Dritter aufleben.

Um auf dem gesetzlichen Boden stehen zu bleiben, wird man behaupten müssen, daß der Grundstock ein Eigenthum nicht allein der künftigen, sondern auch der gerade lebenden Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit ist, daß jedoch eben wegen dieser Eigenschaft der Gemeinde als einer ewig dauernden Anstalt (§. 9 des II. Const.-Edikts von 1807) das lebende Geschlecht nicht wie jede lebende Hand oder natürliche Person nach Gutfinden mit dem Vermögen schalten und walten kann, sondern daß das Grundstocksvermögen nur nach den besonders dafür vorgeschriebenen Formen und Regeln verwaltet, aber unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch veräußert werden darf. (L.R.S. 537 und §. 55 der G.-O.)

Das Gewerbe der Bierbrauer und die Schenkbefugnisse derselben betr.

Nr. 15,421. Nach den gemachten Wahrnehmungen vermehren sich die Bierbrauereien, zumal auch in den Landgemeinden, immer mehr, und es häufen sich damit auch die Gesuche der Bierbrauer um Ermächtigung zum Ausschank ihres selbst gebrauten Bieres.

Wie es scheint, rührt dieß hauptsächlich daher, daß diejenigen, welche das Bierbraugewerbe eigeschäft erlernen, der Meinung sind, daß ihnen nach Erlangung des Meisterrechts als Bierbrauer auch die Befugniß zum Ausschank ihres selbst gebrauten Biers nicht vorenthalten werden könne, und daß überhaupt das Bierbraugewerbe hauptsächlich nur zum Zweck der Erlangung eines Wirthschaftsrechts erlernt werde.

Nach der Bestimmung des §. 10 der Wirthschaftsordnung vom 16. Oktober 1834 sollen, und zwar Bierbrauer, welche ihr selbst gebrautes Bier ausschenken wollen, im Falle in einer Gemeinde neben den bestehenden Wirthschaften weitere zu vergeben sind, vorzüglich berücksichtigt werden, und nicht nothwendig an die Frist des §. 6 der Wirthschafts-Ordnung gebunden sein; allein es ist auch dadurch geradezu bestimmt, daß Concessionen an Bierbrauer zum Ausschenken ihres selbst gebrauten Biers nur ertheilt werden dürfen, wenn in einer Gemeinde das Bedürfniß des Publikums die Errichtung neuer Wirthschaften erfordert, und dieselbe von der zuständigen Behörde als Bedürfniß anerkannt ist.

Hiernach steht als leitender Grundsatz fest, daß die Ertheilung von solchen Concessionen von den örtlichen Verhältnissen abhänge, und daß dieselbe stets versagt werden müsse, wenn dieß nach den persönlichen Verhältnissen des Bittstellers, dem Bedürfnisse des Orts oder aus sonstigen Rücksichten nicht räthlich erscheine, und die Ertheilung solcher Concessionen in Berücksichtigung der §§. 6 und 8 der Wirthschafts-Ordnung nur dann stattfinden könne, wenn neben dem vorhandenen Bedürfniß der Errichtung einer Bierwirthschaft der Bewerber den Nachweis des eigenthümlichen Besitzes der entsprechenden Gewerbs- und Wirthschaftseinrichtungen, der zum ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel und gewerblichen Befähigung liefert, überdies aber diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzt, welche einen, den Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen entsprechenden Betrieb soviel möglich sichere.

Indem man diese von dem Großh. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 8. Oktober 1852, Nr. 14,154 als Norm anerkannten Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die betreffenden Gewerbevorstände angewiesen, die Lehrlinge und Gesellen darauf aufmerksam zu ma-

Digitized by Google

chen, damit sie sich zeitig vor Schaden wahren mögen, und gewärtigt man ferner, daß bei Vorlagen von Gesuchen um Erlaubniß zum Ausschank von selbst gebrautem Bier die oben angedeuteten Verhältnisse jeweils genau erörtert werden.

Freiburg, den 15. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage, insbesondere den Betrieb des Mühlengewerbes betreffend.

Nr. 15,255. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 24. Juni d. J., Nr. 8985 nachstehende Verordnung erlassen:

1) Der Betrieb aller Mühlen, welche nicht Fruchtmühlen sind, nämlich Oel-, Krapp-, Hanfreibe-, Holzsäge-, Papier-, Taback-Mühlen ist an allen Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages untersagt.

2) Der Betrieb der Mahlmühlen (Fruchtmühlen) ist

a. in rein protestantischen Orten an dem ersten Tage des Ostern-, Pfingst- und Weihnachtsfestes, am Charfreitage und am allgemeinen Buß- und Bettage während des ganzen Tages, und

b. in rein katholischen Orten am ersten Oster-, Pfingst-, und Weihnachtstage, am Dreikönigtage, am Christi Himmelfahrtstage, Frohnleichnamsfeste, Peter und Paulstage, Maria Himmelfahrtstage und am Allerheiligenfeste während der Dauer des ganzen Tages verboten.

c. In gemischten Orten muß an den unter a und b bezeichneten höchsten Feiertagen beider Confessionen der Betrieb aller Mühlen während des ganzen Tages ebenfalls eingestellt werden.

d. An allen übrigen Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb der Mühlen bis nach Beendigung des Vormittagshauptgottesdienstes einzustellen.

3) An allen Sonn- und Feiertagen ist die Ab- und Zufuhr des Mehls und der Früchte, sowie alles Auf- und Abladen und jede geräuschvolle Arbeit in und außer den Mühlen unbedingt untersagt.

4) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind nach den bestehenden allgemeinen Normen mit angemessener Geldstrafe zu ahnden.

5) Den Bezirkspolizeibehörden steht die Befugniß zu, nach Benehmen mit den Großh. Pfarrämtern nach den Ortsverhältnissen, sowie in dringenden Fällen von der Einhaltung des Verbots unter 2 c zu dispensiren; hinsichtlich der übrigen Verbote steht die Dispensationsbefugniß den Ortsvorständen in dringenden Fällen nach Benehmen mit den Großh. Pfarrämtern zu.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch werden sämmtliche Großh. Bezirksämter beauftragt, diese Verordnung in die Amtsverkündigungsblätter einrücken zu lassen, und deren Vollzug strengstens zu überwachen.

Freiburg, den 12. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Berechnung der Gebühren für Vollstreckungsgeschäfte der Notare und Assistenten betr.

Nr. 15,802. Wir bringen folgende Erläuterung des Großh. Justiz-Ministeriums in Bezug auf die Anrechnung von Tagsgebühren, Weggebühren und Reisekosten zur Kenntniß der Großh. Amtsrevisorate, Notare und Assistenten:

„Bei den Vollstreckungsgeschäften der Notare und Assistenten darf die Zeit der zur Geschäftsvornahme erforderlichen Reise der mit der Vornahme des Geschäfts zugebrachten Zeit beigerechnet werden, um den Betrag der Taggebühr zu bestimmen und der Ansatz der geordneten Reisekostenvergütung (nicht Weggebühr) findet neben dem Ansatze der auf die angegebene Art zu berechnenden Taggebühr statt. Wenn daher der Notar oder Assistent zur Vornahme des Geschäfts eine Wegstrecke von 1 Stunde zurücklegen mußte (Hin- und Herweg 2 Stunden) und die Geschäftsvornahme an Ort und Stelle einen Zeitaufwand von 3 Stunden erforderte, so darf er neben der Taggebühr für 5 Stunden noch die Reisekostenvergütung für 1 Stunde der Ortsentfernung ansetzen.

„Bei den Geschäften des §. 5 des Tarifs für Rechtspolizeigeschäfte ist diese Berechnungsart nicht zulässig. Dagegen dürfen gleich wie bei diesen, so auch bei den Vollstreckungsgeschäften der Notare und Assistenten täglich mehr als 8 Stunden für das Geschäft einschließlich der Reise nicht in Anrechnung kommen. Dabei ist jedoch dem Notar oder Assistent unverwehrt, wenn er an einem Tage mit einem Tagegebührengeschäfte einschließlich der nöthigen Reise mindestens 8 Stunden wirklich zu-

Digitized by Google

gebracht hat, an demselben Tage noch andere nicht der Taxgebühr, sondern festbestimmten Gebühren unterliegende Geschäfte zu besorgen und dafür die gesetzlichen Taxen anzusetzen.

„Den Zeitaufwand bei den Geschäften, für welche festbestimmte Gebühren anzusetzen sind, in dem Gebührentagbuche anzugeben, kann dem Notar oder Assistent nicht zugemuthet werden, was auch nicht nöthig ist, da sich die Größe der mit dem Taxgebührengeschäfte zugebrachten Zeit nach dessen Beschaffenheit und Umfang ohne große Schwierigkeit bestimmen läßt.

„Wurde eine Reise nicht blos zum Behufe einer Vollstreckung, sondern zum Zwecke mehrerer Vollstreckungen bei verschiedenen Schuldnern, oder zur Vornahme von Vollstreckungsgeschäften und von rechtspolizeilichen Verrichtungen zugleich gemacht, so darf bei den Vollstreckungsgeschäften nach Analogie des Art. 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 zum Tarif für Rechtspolizeigeschäfte die zu der Reise nothwendig gewesene Zeit sowohl in Bezug auf die Bestimmung der Taxgebühr als zur Bemessung der Reisekostenvergütung **nur theilweise** zu Grunde gelegt werden. Ein Beispiel soll diesen Satz klar machen: Ein Notar nimmt in einem eine Stunde von seinem Wohnsitze entfernten Orte, wohin er sich erst begibt, eine Zwangsversteigerung vor und die Dauer dieses Geschäfts beträgt 2 Stunden. Am nemlichen Tag und in demselben Orte fertigt er eine Erbtheilung und nimmt eine Pfandstrichbewilligungsurkunde auf und reist dann nach Hause. In diesem Falle wird angesetzt (da nach dem angeführten Art. 10 in Ansehung der Reisekosten eine gleichmäßige Vertheilung unter die Parthien geschehen soll):

„A. Für Vollstreckungsgeschäft

a. Taxgebühr			
α. für Geschäft	4 Stunden	30	kr.
β. „ Reise		30	kr.
b. Reisekostenvergütung		10	kr.
		1 fl. 10	kr.

„B. Für Erbtheilung die festbestimmten Gebühren, welche auch die Reisekostenvergütung einschließen, weßhalb das letzte Drittel derselben außer Ansatz bleibt.

„C. Für Pfandstrichbewilligung

a. festbestimmte Gebühr	15	kr.
b. Weggebühr	10	kr.
	25	kr.

Freiburg, den 20. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Aberle.

Das Gewerbe der Bierbrauer und der Küfer betreffend.

Nr. 14,378. Es ist in neuerer Zeit fast zur Regel geworden, daß die Bierbrauer das Küfergewerbe, und umgekehrt die Küfer das Brauereigewerbe erlernen und später neben einander betreiben, ohne in Erlernung jedes dieser Gewerbe den gesetzlichen Erfordernissen und Vorschriften nachzukommen, während die Aufgabe dieser beiden Gewerbe in der Hauptsache eine gänzlich verschiedene, die des Bierbrauers, nemlich die Bereitung und Behandlung des Biers, die des Küfers, namentlich des Kundenküfers, aber die Behandlung des Weines ist.

Beide Gewerbe haben zwar die Herrichtung der Fässer gemein, dagegen ist die Behandlung des Biers und des Weins eine durchaus verschiedene, so daß die Kenntniß der Weinbehandlung dem Bierbrauer, und die Kenntniß der Bierbehandlung dem Küfer keinen Vorschub in der Erlernung seines Gewerbes gibt.

Im öffentlichen Interesse liegt es aber, daß sowohl der Bierbrauer als der Küfer eine tüchtige Ausbildung erhält, wozu im Allgemeinen bei jedem dieser Gewerbe eine dreijährige Lehrzeit und eine dreijährige Wanderzeit erforderlich ist.

Im öffentlichen Interesse liegt es dagegen nicht, den gleichzeitigen Betrieb des Geschäftes eines Bierbrauers und eines Kundenküfers zu begünstigen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat daher in dieser Beziehung und zur Erzielung genügender Ausbildung in beiden Gewerben durch hohen Erlaß vom 17. v. M. Nr. 8835 angeordnet:

„Wo das Gewerbe des Bierbrauers und des Küfers in einer Zunft vereinigt ist, muß im Lehrbriefe und im Wanderbuche jedesmal genau angegeben werden, wie lange der junge Mann als Bierbrauer oder als Küfer die Lehre gemacht, beziehungsweise gewandert habe, die Lehr und

Digitized by Google

Wanderzeit, welche bei einem Meister zugebracht wurde, der zugleich das Gewerbe des Bierbrauers und des Küfers betrieben hat, darf nur einfach gerechnet werden, und zwar für jenes Gewerbe, welches stärker betrieben wurde.

Das Meisterstück als Bierbrauer und das Meisterstück als Küfer muß besonders erstanden und darf die Zulassung zur Ablegung des Meisterstücks nur ausgesprochen werden, wenn die Nachweisung einer dreijährigen Lehrzeit und einer dreijährigen Wanderzeit für jedes Gewerbe, vorbehaltlich der nach den bestehenden Bestimmungen, z. B. der Verordnung vom 29. September 1810 — die Befreiung ausgedienter Kapitulanten von der Wanderzeit betr. — etwa zulässigen Dispensation geliefert ist."

Dies wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung für die betreffenden Behörden bei Ertheilung des Meisterrechts und zur Instruirung der betreffenden Zunftvorstände bekannt gemacht.

Freiburg, den 1. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1854 betreffend.

Nr. 14,577. Nachstehende Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Juni d. J. im Regierungsblatt Nr. XXIII wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Großh. Aemter und Ortsvorstände angewiesen, für deren weitere Verkündung in der vorgeschriebenen Weise Sorge zu tragen. Freiburg, den 4. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1854 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1853 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen. Karlsruhe, den 14. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Wechmar.

vdt. von Seyfried.

Nr. 14,990. In der Franz Xaver Wangler'schen Buchdruckerei dahier ist erschienen:

Der Rathgeber des Vermögens-Verwalters in Rechtsgeschäften nach Großh. badischen Gesetzen, welche die Sicherstellung von Vermögen in Kapital-Anlagen, Geltendmachung von Forderungen in Ganten, gerichtlichen Schuldbetreibungen, Zwangsversteigerungen, Verweisungen, Pfandbuchseinträgen, Vermiethung oder Verpachtung von Liegenschaften ꝛc. zum Zwecke haben (nebst Geschäftsformularien); verfaßt mit besonderer Rücksicht auf die Dienstverhältnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwalter von Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- und Privat-Pflegschafts-Vermögen von J. G. Fleig.

Die Stiftungsvorstände werden ermächtigt, dies Werk, welches nur 48 kr. kostet, zum dienlichen Gebrauche der Stiftungsverrechner anzuschaffen.

Freiburg, den 8. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 21. **Mittwoch den 17. August** **1853.**

Bekanntmachungen.

Den Eintritt in ausländische Klöster betreffend.

Nr. 16,611. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 1. d. M., Nr. 9485 ausgesprochen, daß der Eintritt in ein ausländisches Kloster, mit welchem die Verpflichtung lebenslänglichen Verbleibens in demselben verbunden ist, eine mit der Beibehaltung des diesseitigen Staatsbürgerrechts unvereinbarliche Niederlassung sei (§. 9 lit. b des VI. Constitutions-Edikts) und könne daher dem oder der in ein solches Kloster Eintretenden dieser Eintritt mit Beibehaltung des badischen Staatsbürgerrechts auf desfallsiges Ansuchen auch nicht gestattet werden.

Wer daher ohne weitere Anzeige bei seiner zuständigen Heimathsbehörde und erwirkte Staatserlaubniß zum Wegzug aus dem Lande in ein solches Kloster eintrete, werde als heimlich ausgetreten betrachtet und habe den Verlust des diesseitigen Staatsbürgerrechts neben den in den Gesetzen vom 16. Dezember 1803 §. 18 u. ff., Reg.-Bl. 1804 Nr. III (und vom 5. Oktober 1820 §. 3, Reg.-Bl. Nr. XV lit. d) bestimmten weitern Strafen verwirkt.

Freiburg, den 29. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Die Vermittlung von Einstandsgesuchen und Uebersendung der Einstandsgelder durch die Aemter betreffend.

Nr. 16,018. Es ist zur Anzeige gekommen, daß von den Aemtern häufig Einstandsgesuche oder Sendungen von Einstandsgeldern an das Großh. Kriegsministerium übermittelt und daß hierbei die betreffenden Pakete in der Regel mit der Bezeichnung „D. S." versehen und somit als Dienstsache deklarirt werden.

Die Aemter werden daher angewiesen, daß sie sich in der Regel nicht mit der Versendung solchen Einstandsgelder, oder Einstandsgesuche zu befassen, und solche jedenfalls, als reine Privatsache betreffend, nicht als Dienstsache zu bezeichnen haben.

Freiburg, den 22. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Die Heimzahlung von Stiftungskapitalien betreffend.

Nr. 16,888. Durch Erlaß vom 11. v. M., Nr. 9867 hat sich das Großh. Ministerium des Innern im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dahin ausgesprochen, daß die Zurücksendung der Schuld- und Pfandurkunden von Seiten der Stiftungsverrechner an die Schuldner im Falle der Heimzahlung von Stiftungskapitalien nicht als Dienstsache, sondern als eine Privatangelegenheit des betreffenden Schuldners zu behandeln ist, in dessen Interesse die Rücksendung der Pfandurkunde erfolgt, weßhalb Letzterer auch das geordnete Postporto für solche Sendungen zu entrichten hat.

Hievon erhalten die Großh. Aemter mit der Weisung Nachricht, hiernach die untergebenen Stiftungsrechner zu ihrer Maßnahme zu belehren.

Freiburg, den 2. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

V. V. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die Unterhaltungskostenbeiträge der Sträflinge betreffend.

Nr. 7055. In Betracht, daß nach einer neueren Berechnung der Betrag, welcher bisher als Kostenersatz für Erstehung von Freiheitsstrafen in den Zucht- und Arbeitshäusern und Kreisgefängnissen geleistet wurde, in keinem Verhältnisse mit den durch dieselbe verursachten Auslagen steht, wird verfügt, daß vom 1. Januar 1854 anstatt des bisherigen Ansatzes von jährlichen 84 fl. und 72 fl., 100 fl. für einen männlichen und 80 fl. für einen weiblichen Sträfling jährlich erhoben werde.

Karlsruhe, den 30. Juli 1853.

Justizministerium.

Wechmar. Courtin.

Die Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten betreffend.

Nr. 7008. Man hat die Bemerkung gemacht, daß Gefangene, welche in eine Strafanstalt abgeliefert werden, nicht immer mit der vorgeschriebenen reinlichen Kleidung versehen sind. Es wird daher den Großh. Aemtern die genaue Einhaltung der Verordnung vom 9. Dezember 1814 (Reg.-Blan Nr. 21) aufs Neue anbefohlen. Karlsruhe, den 28. Juli 1853.

Justizministerium.

A. A. d. Pt.

Junghans. Parisel.

Den Anspruch der Lokal-, beziehungsweise Amtsverkündigungsblätter auf Insertionsgebühren für die amtlichen Inserate betreffend.

Nr. 16,044. Die diesseitige V. O. vom 26. November 1852 (Verord.-Bl. von 1852 Nr. 32) wird andurch dahin modifizirt, daß die Inserate der Kameral-, Domänen- und Forstbehörden nicht zu jenen fiskalischen Angelegenheiten gehören, für welche das Insertionsgebührenfreithum in Anspruch genommen werden kann. Freiburg, den 22. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betreffend.

Die Klagen über das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens und dessen unglückliche Folgen für einzelne Personen, Familien und Gemeinden dauern fort.

Um diesem Uebel, soviel wie möglich entgegen zu wirken, werden die Großh. Bezirksämter angewiesen:

a) Zum Verkauf von gemeinem Branntwein im Kleinen keine Concession mehr zu ertheilen und alle bereits ertheilte Concessionen in angemessener Frist zurückzuziehen, so daß der Kleinverkauf von gemeinem Branntwein auf die Wirthschaften allein beschränkt ist, sofort gegen alle Personen, welche gemeinen Branntwein im Kleinen verkaufen, die Wirthe allein ausgenommen, insbesondere aber gegen Krämer, Bäcker ꝛc., welche zum Detailverkauf anderer Gegenstände befugt sind, und sich eine Uebertretung des Verbots rücksichtlich des Detailverkaufes von gemeinem Branntwein zu Schulden kommen lassen, nach der Verordnung vom 14. November 1843 Reg.-Blatt. Nr. 29 mit aller Strenge einzuschreiten;

b) Personen, welche sich dem Branntweintrinken ergeben, durch die geistlichen und weltlichen Ortsvorstände warnen zu lassen, und sofern deren Vermögens- oder Familienverhältnisse in Folge des Trinkens gefährdet erscheinen, nach §. 30 des VI. Constitutionsedikts vom 4. Juni 1808 und nach Satz 19, o der Beilage C zum Organisationsedikt vom 26. November 1809 unter Anwendung angemessener Besserungsversuche unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, gleichzeitig aber

c) den Wirthen die Abgabe von Branntwein an und für unter polizeiliche Aufsicht gestellte Personen unter Strafandrohung zu untersagen;

d) Ueber den Vollzug dieser Anordnung und den Erfolg nach Ablauf eines Jahres Bericht zu erstatten.

Freiburg, den 22. Juli 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 22. Mittwoch den 31. August 1853.

Bekanntmachungen.

Die falschen Münzen mit österreichischem Gepräge betreffend.

Nr. 17,403. Die kaiserlich österreichische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, daß ihr künftig bei Zustellung von falschen Münzen kaiserl. österreichischen Gepräges auch, wo immer möglich, über die näheren Umstände, unter welchen die Ausgabe und die Entdeckung der falschen Münzen erfolgte, Kenntniß gegeben werden möge, indem eine anfänglich auch nur unbedeutend scheinende Andeutung im Zusammenhang mit aus andern Quellen fließenden Wahrnehmungen oft zur Auffindung der Falschmünzer beitragen könne.

Die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises werden unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. Dezember 1851, Nr. 22,308, Verord.-Bl. Nr. 29 hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei Einsendung von falschen Münzen kaiserl. österreichischen Gepräges an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten jeweils auch, wo immer möglich, der näheren Umstände, unter welchen die Ausgabe und Entdeckung derselben erfolgte, zu erwähnen sei.

Freiburg, den 9. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Den Candidaten der Thierheilkunde:

1) Herrmann Utz von Degernau und
2) Franz Joseph Zimmermann von Endigen,

wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die Licenz zur Ausübung der Thierheilkunde ertheilt.

Karlsruhe, den 17. August 1853.

Großh. Sanitätscommission.

Dr. Bils.

Hamburger.

Die Verweisung der Hoheitsabgaben im Vollstreckungsverfahren betr.

Nr. 7058. Wenn, ohne daß eine Gant eröffnet ist, Liegenschaften im Vollstreckungswege versteigert werden, pflegen die Steuerbehörden sämmtliche Steuerrückstände des Schuldners bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, um aus dem Erlöse der Liegenschaften vorzugsweise Befriedigung zu erhalten.

Es sind jedoch darüber, ob das Vorzugsrecht, welches dem Staate für seine Steuern und Hoheitsabgaben zusteht, auch außer der Gant, im gewöhnlichen Vollstreckungsverfahren, geltend gemacht werden könne, Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, in deren Folge man sich veranlaßt sieht, den Vollstreckungsbeamten Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen:

Nach der richtigen Ansicht kann das gedachte Vorzugsrecht des Staats (wie überhaupt alle in L.R.S. 2101 und 2101 a aufgezählte Vorzugsrechte) in einem Vollstreckungsverfahren außer der Gant dann in vollem Umfange geltend gemacht werden, wenn der betreibende Gläubiger nicht selbst ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf den Gegenstand der Vollstreckung hat.

Dagegen ergibt sich aus L.R.S. 2218 a und Proz. §. 863, daß der dem betreibenden Gläubiger vermöge eines Unterpfands- oder Vorzugsrechts verhaftete Vollstreckungsgegenstand nur dann auch für die allgemein bevorzugten Forderungen (L.R.S. 2101) in Anspruch genommen werden kann, wenn kein freies Vermögen zur Befriedigung vorhanden ist, und dann nur für jenen Betrag dieser Forderungen, welcher dem Verhältniß dieses Vermögenstheils zu dem ganzen verhafteten Vermögen des Schuldners entspricht. Wenn daher kein zur Tilgung der bevorzugten Forderungen ausreichendes freies Vermögen vorhanden ist, so müßte auf Verlangen der Vorzugsgläubiger das Gant-

Digitized by Google

verfahren eingeleitet werden. In vielen Fällen werden aber, um dasselbe abzuwenden, die betreibenden Unterpfandsgläubiger geneigt sein, sich die Aufrechnung der bevorzugten Forderungen oder wenigstens desjenigen Steuerbetrags, welcher von den versteigerten Liegenschaften herrührt, gefallen zu lassen. Die Vollstreckungsbeamten werden sich angelegen sein lassen, in dieser Richtung auf eine Verständigung zwischen den betreibenden und den allgemeinen Vorzugsgläubigern hinzuwirken.

Karlsruhe, den 29. Juli 1853.

Justizministerium.
A. A. d. Pr.
Junghans.

Nr. 17,819. Der Ertrag und die Vertheilung der im Jahre 1853 gefallenen Schulhausbau-Collecten-Gelder wird in unten stehender Uebersicht hiermit veröffentlicht.

Die bedachten Gemeinden dürfen die ihnen zugewiesenen Gelder blos zu Reparaturen an Schulhäusern verwenden und haben darüber, daß es geschieht, insbesondere die Großh. Amtsrevisorate bei Prüfung der Gemeinderechnungen zu wachen.

Ordnungszahl.	Namen der Diözesen.	Betrag der Collecten am Erntefest 1852. fl.	kr.	am Charfreitag 1853. fl.	kr.	Gesammtbetrag der Collecte. fl.	kr.	Hievon sind ¾ zu zu vertheilen. fl.	kr.	Dazu vom vorigen Jahr Verord.-Blatt Nr. 25.		Vertheilt wurden an die Gemeinden.	Betrag von fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	Emmendingen mit Hornberg und Mahlberg	24	50½	22	48½	47	39	35	41	—	—	Bötzingen	12	39	Die weitern 23 fl. 5 kr. werden pro 1853/54 vorbehalten.
II.	Freiburg	15	24	16	32	31	56	28	57	—	—	Wolfenweiler	23	57	
III.	Lörrach	49	10	52	50	102	—	76	30	—	—	Mappach	76	30	
												Feuerbach	20	—	
IV.	Müllheim	25	28	27	3	52	31	39	24	—	—	Betberg	19	24	
V.	Schopfheim	23	26½	27	59½	51	26	38	35	—	—	Glashütten	20	—	
												Gresgen	18	35	
						285	32	214	10				191	5	

Die Großh. Aemter und Dekanate werden zur Besorgung des Weitern hiervon in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 13. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Dölter.

Die Unterstützung der Gerichtsvollzieher bei Ausübung ihres Amtes durch die Gendarmerie betreffend.

Nr. 17,914. Da bei der Auslegung des §. 46 der Dienstordnung für die Vollstreckungsbeamten sich Zweifel erhoben haben, ob die Gerichtsvollzieher in den Fällen, in welchen sie genöthigt sind, zur zwangsweisen Ausführung ihres Auftrags die Polizeibehörde oder Gendarmerie um Beistand anzugehen, eine schriftliche Weisung der Gerichtsbehörde an die Letztern zu erwirken haben, oder ob es an einer mündlichen Aufforderung ihrerseits genüge, so hat, weil es im Interesse des richterlichen Ansehens liegt, den hervorgetretenen Widerstand gegen eine Vollstreckungs-Verfügung auf die einfachste und schnellste Weise zu beseitigen — das Großh. Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit Großh. Justizministerium angeordnet, daß, wenn an den Orten, an welchen die Vollstreckung vorgenommen werden soll, sich Gendarmerie befindet, der Gerichtsvollzieher an Letztere eine mündliche Aufforderung zur Beihilfe zu erlassen habe, welche nach §. 16 des Gendarmeriegesetzes genüge. Wenn dagegen die Gerichtsvollzieher wegen geleisteten Widerstandes von dem Orte, wo sie die Pfändung vornehmen wollten, nach dem Sitze des Gerichtes zurückkehren müssen, weil sich an dem Ersteren keine Gendarmerie befindet, auch bei dem Polizeipersonal ausreichende Unterstützung nicht zu finden ist, so können sie den Vorfall dem Gerichte anzeigen und die erforderliche Weisung desselben an die Gendarmerie veranlassen.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 16. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. v. Andlaw

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 23. **Samstag den 10. September** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die am 1. Mai 1855 zu Paris stattfindende allgemeine Ausstellung betreffend.

Nr. 18,728. Nach einem von Großh. Ministerium des Innern mit hohem Erlasse vom 12. d. M. anher gelangten kaiserlichen Decret vom 8. März d. J. findet am 1. Mai 1855 in Paris eine Ausstellung von Ackerbau-Erzeugnissen und Industrie-Gegenständen statt, zu welcher, als einer allgemeinen Ausstellung, auch derartige ausländische Erzeugnisse und Gegenstände zugelassen werden, und zwar unter der Bestimmung, daß selbst ausländische Industrie-Erzeugnisse, deren Einführung nach Frankreich verboten ist, gleichwohl behufs der Ausstellung eingeführt werden dürfen, und den Eigenthümern derselben überlassen bleibt, sie entweder aus Frankreich seiner Zeit zurückzuführen, oder aber gegen Erlegung von 30% des Werthes daselbst zu veräußern.

Freiburg, den 26. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. Kirchgeßner.

Die Ausstellung der Jagdkarten betreffend.

Nr. 19,487. Behufs der Herstellung einer wirksamen Controle darüber, ob die Inhaber von Jagdpässen nicht mit abgelaufenen Pässen die Jagd begehen, werden die Großh. Bezirksämter in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 26. August, Nr. 12,000 beauftragt, den in ihren Bezirken stationirten Gendarmen künftig jeweils in den ersten 14 Tagen des Monats September ein Verzeichniß über die im Amtsbezirke ausgestellten Jagdpässe mit Angabe des Tages der Ausstellung mitzutheilen. Freiburg, den 6. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. v. Andlaw.

Die Auslegung des §. 221 der bürgerlichen Prozeßordnung betr.

Nr. 7889. Ueber die Frage, ob eine von dem Gerichtssitze entfernt wohnende Partei verlangen könne, die ihr obliegende Beweisantretung nach §. 221 der Proz.-Ordn. vor dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes zu Protokoll zu geben, hat sich Meinungsverschiedenheit unter den Gerichten ergeben. Man sieht sich hierdurch veranlaßt, im Einverständniß mit dem Großh. Oberhofgerichte den Großh. Bezirksämtern Folgendes zu eröffnen:

Der §. 221 der Proz.-Ordn. ist eine Ausnahme von der allgemeinen und natürlichen Regel, daß die Prozeßhandlungen bei demjenigen Gerichte vorgenommen werden müssen, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll. Diese Ausnahme beruht auf Gründen der Zweckmäßigkeit und ist als Ausnahme streng auszulegen, d. h. nicht über die Grenzen auszudehnen, welche die Gründe der Zweckmäßigkeit vorschreiben.

Der §. 221 hat den Zweck, in Streitsachen, die sich ihrer Einfachheit wegen zum mündlichen Verfahren eignen, den Parteien die Selbstführung des Prozesses auch dann möglich zu machen, wenn ihr persönliches Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung vom Gerichtssitze mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde. Er bezieht sich daher nur auf solche Vorträge, welche eine Erklärung auf gegentheiliges Vorbringen enthalten, nicht auf solche, welche die Einleitung zu einem neuen Abschnitte des Verfahrens bilden und auf welche erst weitere gerichtliche Verhandlung einzuleiten ist, wie z. B. Gesuche um einstweilige Verfügungen, Einführung der Berufung vor dem

Digitized by Google

Unterrichter. Derartige Vorträge können nämlich nach der Wahl der Partei mündlich oder schriftlich geschehen, sie machen das persönliche Erscheinen nicht unbedingt nothwendig, und es ist daher auch kein Grund vorhanden, das durch §. 221 eingeführte Surrogat des letztern zuzulassen.

Bei der Beweisantretung kommt noch besonders in Betracht, daß der Richter des Wohnsitzes, bei welchem eine Partei den ihr von einem entfernten Gerichte auferlegten Beweis antreten wollte, nicht im Besitz der Akten, ihm daher z. B. die etwaige Beanstandung der Beweispflicht von Seite des Probanten, das Zurückgreifen desselben auf bereits benützte Beweismittel oft nicht recht verständlich, und folglich das Interesse der beweisführenden Partei durch ihn nicht vollständig gewahrt wäre. Eine der Aufnahme der **Beweisantretung** vorgängige Einsichtnahme der Akten würde zu umständlich sein, abgesehen davon, daß wegen nahen Ablaufs der Frist oder gar wegen bereits ergangener Ausschlußverfügung die Zeit dazu oft nicht vorhanden wäre.

Es entspricht hiernach weder der Absicht des §. 221, noch der Zweckmäßigkeit, in Fällen der gedachten Art die Parteien von dem Erscheinen vor dem zuständigen Richter oder von der schriftlichen Ueberreichung des betreffenden Vortrags zu entbinden. Karlsruhe, den 26. August 1853.

Justizministerium.

Wechmar. Courtin.

Den Einzug des Kostenersatzes für Erstehung der Strafen in den Zucht- und Arbeitshäusern betreffend.

Nr. 18,682. Mit diesseitigem Erlasse vom 28. November 1851, Nr. 21,279 (Verord.-Bl. Seite 76) wurde angeordnet, daß die in § 4 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1851, Nr. 13,954 bezeichneten Generalrecognitionen jeweils der Rechnung anzuschließen sind.

Um eine gleichmäßige Behandlung in Befolgung dieser Anordnung zu erzielen, werden die Großh. Amtskassen des diesseitigen Kreises angewiesen, fragliche Generalrecognitionen am Anfange der pos. 8 der Einnahme jeder Amtskassenrechnung anzulegen, beziehungsweise vorzumerken, und auf diesen Recognitionen zu bemerken, wo die einzelnen Quartals-Verzeichnisse der Rechnung anliegen. Auf letzteren Verzeichnissen ist zugleich von Seiten des Rechners die betreffende Rechnungs-Seite des einzelnen Postens, beziehungsweise der betr. Ordn.-Zahl des ungewissen Aktivrestenverzeichnisses, wo derselbe vorgetragen ist, zu allegiren.

Die diesseitige Rechnungs-Revision ist zur genauen Ueberwachung dieser Anordnung beauftragt.

Freiburg, den 26. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. vdt. Ebbeke.

Die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, sowie den Eintritt in fremde Staatsdienste betreffend.

Nr. 18,733. Zufolge einer Mittheilung der Königl. preußischen Regierung zu Sigmaringen geht durch die Verheirathung einer preußischen Unterthanin an einen Ausländer nach der auch für die Hohenzollern'schen Fürstenthümer geltenden preußischen Gesetzgebung die Unterthaneneigenschaft ipso jure verloren, ohne daß es einer besondern Entlassungsurkunde bedarf.

Nach eben dieser Mittheilung verlangen aber die Großh. Aemter häufig solche besondere Entlassungsurkunden von Angehörigen der Hohenzollern'schen Fürstenthümer, welche sich mit einem Badner verehelichen wollen. Da aber nach dem Obigen die Ausstellung einer solchen Urkunde unnöthig ist, und den Betheiligten Kosten verursacht, so werden die Aemter in Folge hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 10. d. M., Nr. 11,291 andurch angewiesen, daß in dem obenbezeichneten Falle von der Anforderung einer Entlassungsurkunde Umgang zu nehmen sei.

Freiburg, den 26. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Kirchgeßner.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

№ 24. **Mittwoch den 14. September** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Beförderung von Auswanderern betr.

Nr. 18,208. Durch hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 25. v. M., Nr. 10,555 und 56 wurde dem Handlungshause Strecker, Klee und Störk zu Antwerpen, nachdem einer größeren Zahl inländischer Kaufleute die Concession zur Beförderung von Auswanderern ertheilt worden, die Concession zum selbstständigen Betrieb dieses Geschäftes mit dem Anfügen entzogen, daß dieselbe mit dem 25. September d. J. zu Ende gehe.

Dies wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Freiburg, den 19. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Kirchgeßner.

Die sogenannte Aktiengesellschaft Fortuna betreffend.

Nr. 19,076. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. April 1853 Nr. 8218, das Treiben der revolutionären Propaganda betreffend, durch welche vor Abnahme von Loosen der sogenannten Aktiengesellschaft Fortuna, welche ihren Sitz in London haben sollte, gewarnt wurde, bringt man weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß der Sitz dieses Unternehmens sich in Hamburg befindet und dasselbe von jüdischen Handelsleuten, lediglich aus Gewinnsucht, mit der allergrößten Schlauheit betrieben worden ist.

Der Lotterie-Collecteur Johann Jürg-Lenschan in Lübeck, an welchen zu Folge der in den Briefen der Gesellschaft an die Agenten beigefügten gedruckten Zettel, das Geld eingesendet werden sollte, war durch Zusicherung einer festen vierteljährigen Gehaltszahlung bestimmt worden, seine Adresse zur Annahme der Correspondenz und Geldsendungen herzugeben, ohne die Leiter des Unternehmens auch nur dem Namen nach zu kennen.

Derselbe war durch einen Reisenden beredet worden, alle für die Fortuna einkommenden Briefe und Gelder, ohne weiter von dem Inhalte Notiz nehmen zu dürfen, an einen verheiratheten Hausknecht in Hamburg zu schicken, welchen er selbst nicht kannte, und dessen die Unternehmer sich gleichfalls als vorgeschobene Person bedienten, um auch auf diese Weise möglichst vorsichtig zu gehen. Es ist gelungen, die Unternehmer des betrügerischen Ausspielgeschäftes Fortuna in Hamburg zu entdecken und dieselben zur Haft zu bringen, woselbst gegen dieselben eine Criminal-Untersuchung eingeleitet wurde.

Freiburg, den 30. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Rombride.

v. Andlaw.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen ohne polizeiliche Erlaubniß betr.

Nr. 19,198. Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern allergnädigst durch höchsten Staatsministerialerlaß vom 17. v. M. Nr. 935 auszusprechen geruht, daß die in der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 21. November 1804 Art. 10, verglichen Art. 7 e, enthaltene Bestimmung, wornach die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen ohne polizeiliche Erlaubniß mit einer Strafe von 4 Reichsthalern geahndet werden soll, außer Wirksamkeit gesetzt, und daß dieses polizeiliche Vergehen nach den schon bestehenden polizeilichen Strafbestimmungen bestraft werde.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

Den Großh. Bezirksämtern wird hiebei in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 11,893 besonders bemerkt, daß dieselben hiernach bei Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen ohne polizeiliche Erlaubniß auf den Grund des provisorischen Gesetzes vom 24. Juli 1852 (Reg.-Bl. Nr. 36) jeweils nach den Umständen zu bemessende arbiträre Strafen gegen die Wirthe zu erkennen und geeigneten Falls die in der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851, Reg.-Bl. Nr. 15 bezeichneten Maßregeln zur Anwendung zu bringen haben.

Freiburg, den 2. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. v. Andlaw.

Den Handel mit Waffen und Munition betreffend.

N. 18,945. Das Großh. Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit Großh. Kriegsministerium durch Erlaß vom 23. d. M. Nr. 11,821 verfügt, daß der Verkauf von Waffen in das Ausland, mit Ausnahme der Schweiz, durch Waffenhändler, Büchsenmacher und Waffenschmiede, sowie die Ausbesserung von Waffen für Ausländer und Auswanderer freigegeben wird, und daß eine Ermächtigung von Seiten der betreffenden Polizeibehörden hiezu nicht ferner nothwendig ist.

Im Uebrigen verbleibt es namentlich hinsichtlich der Waffensendungen nach der Schweiz, sowie des Waffentransportes überhaupt bei den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1850, beziehungsweise vom 18. Jänner 1850 Nr. 1121—22, und vom 16. April 1850 Nr. 6136.

Dies wird andurch zur Nachachtung verkündet. Freiburg, den 29. August 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. vdt. Kupferschmitt.

Die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oestreich betreffend.

Nr. 19,203. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Juli l. J. Nr. 14,512, enthalten im Kr.-B.-O. Bl. Nr. 19, Seite 47, wird hiermit nachstehend ein Auszug aus der Amtsinstruktion für den kaiserlich königlichen Consul in Mannheim veröffentlicht.

Dabei wird bemerkt, daß während der Abwesenheit des k. k. Consuls das Consulat in Mannheim keine Paßvidirungen vorzunehmen hat.

Freiburg, den 2. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Kirchgeßner.

Auszug aus den Amtsinstruktionen des k. k. Consuls in Mannheim.

§. 10. Dem k. k. Consulat liegt ob, die in Mannheim ausgestellten Notariatsurkunden, als: Contrakte, Wechselproteste, Testamente u. s. w., wenn sie vor österreichischen Behörden geltend gemacht werden wollen, auf Verlangen der Parteien gehörig zu legalisiren.

Jene Notariatsurkunden aber, wobei österreichische Staatsangehörige interessirt sind, können auf Verlangen der Parteien in der Consulatskanzlei auch errichtet werden.

§. 12. Der k. k. Consul ist ermächtigt, die legal ausgefertigten Päße den Großh. bad. Unterthanen zur Reise in die kaiserlichen Staaten — wenn die Reise von Mannheim aus oder über Mannheim, ohne Karlsruhe zu berühren, stattfindet, dann die legal ausgefertigten Päße der österreichischen Unterthanen zur Rückreise in die kaiserlichen Staaten zu vidiren.

Die Päße jener badischen Staatsangehörigen, welche die Reise aus — oder über Karlsruhe machen, sind von der kaiserlichen Gesandtschaft daselbst zu vidiren.

Eigene Päße dürfen von dem k. k. Consul, zumal bei der Nähe der k. k. Gesandtschaft in Karlsruhe, in deren Geschäftsbereich eigentlich die Ausfertigung von Päßen gehört, durchaus nicht ausgefertigt werden.

Auch ist dem Consul die Vidirung anderer als der oben speziell bezeichneten Päße ausdrücklich untersagt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

No. 25. **Mittwoch den 12. Oktober** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die verbotenen Spiele betreffend.

Nr. 19,527. Um den verderblichen Glücksspielen, welche gewerbsmäßig getrieben werden, wie dies zum Oestern in kleinern Bädern geschieht; ferner um überhaupt dem übermäßigen Spielen zu begegnen, hat sich Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, durch Erlaß vom 29. v. M. Nr. 12,125 zu verordnen:

1) Diejenigen, welche gewerbsmäßig Glücks- (Hazard) Spiele eröffnen (Bankhalten), trifft, insofern nicht hinsichtlich einzelner solcher Spiele eine Ausnahme ausdrücklich gestattet ist, nach Umfang, Dauer nnd Schädlichkeit des Spiels, Geldbuße bis zu 100 fl., oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen.

Daneben ist die Bank verfallen.

Gehülfen und Theilnehmer verwirken Geldbuße bis zu 50 fl. und den Verfall des Einsatzes.

Gegen Wirthe, im Falle sie selbst Unternehmer des Spieles sind, oder solch gewerbsmäßiges Treiben von Glücksspielen in ihren Wirthschaften dulden, ist nebst dem Verfall der Bank eine Geldstrafe bis zu 100 fl. zu erkennen und überdies nach den Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 25) einzuschreiten.

2) Die Polizeibehörden haben aber nicht nur auf die unter Ziff. 1 genannten gewerbsmäßig betriebenen Glücksspiele ihr Augenmerk zu richten, sondern auch auf das Spiel an öffentlichen Orten überhaupt, sofern es in einem solchen Uebermaß getrieben wird, daß dadurch der Wohlstand der Familie der Spieler gefährdet oder Aergerniß gegeben wird. Gegen die Theilnehmer an solchen Spielen ist mit Geldstrafen bis zu 25 fl. oder Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen einzuschreiten, insofern nicht ein Einschreiten nach den Bestimmungen des VI. Const. Edikts vom 4. Juni 1808 §. 30 (Reg.-Bl. Nr. 19) geboten erscheint.

Gegen die Wirthe, welche ein solch übermäßiges Spiel dulden, ist eine nach dem Umfang der Höhe und der Dauer des Spieles zu bemessende Geldstrafe bis zu 50 fl. zu erkennen und überdies gegen dieselben nach den Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851 einzuschreiten.

Die früheren Verordnungen über Hazardspiele sind aufgehoben.

Dies wird zur genauen Darnachachtung und Bemessung anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 6. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Den Besitz und das Tragen von Waffen betreffend.

Nr. 21,036. In Bezug auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Juli v. J. hat sich letzteres veranlaßt gefunden, durch Entschließung vom 19. d. M. Nr. 12,895 Folgendes weiter zu verfügen:

1) Diejenigen Personen, welchen in Gemäßheit des §. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 30. Juli v. J. zur Ausübung ihres Amtes, oder kraft ihres Dienstes der Besitz und das Tragen von Waffen gestattet ist, haben bei Vermeidung der Strafen der Waffenverheimlichung binnen 14 Tagen die Waffen, welche ihr Eigenthum sind, der Orts- oder Bezirks-Polizeibehörde ihres Wohnsitzes gegen Bescheinigung abzuliefern, sobald sie ihren Dienst niederlegen, oder aus dem Dienste entlassen werden.

Digitized by Google

2) Gleiche Verpflichtung haben die Mitglieder der Bürgerwehren, sobald dieselben aus der Bürgerwehr austreten, oder entlassen werden, sowie die Wald- und Jagdhüter, nach Ablauf ihrer Dienstzeit.

3) Die Waffenscheine, welche Jagdberechtigte zum Zwecke der Ausübung der Jagd erhalten, verlieren ihre Kraft mit Beendigung des Rechtes zur Ausübung der Jagd, die Waffenscheine sonstiger Privatpersonen mit Ablauf der im Waffenscheine bestimmten Zeit.

Dieselben sind binnen 14 Tagen nach beendigter Jagdberechtigung, beziehungsweise nach Ablauf der im Waffenscheine bezeichneten Zeit, bei Vermeidung der Strafe der Waffenverheimlichung abzuliefern. Ist in dem einer Privatperson, die nicht jagdberechtigt ist, ausgestellten Waffenschein die Zeit der Gültigkeit desselben nicht bestimmt, so dauert die Gültigkeit desselben bis zum Widerruf.

Dieß wird zur genauen Darnachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 27. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Erhebung der ermäßigten Hundstaxe betreffend.

Nr. 20,825 Großh. Ministerium des Innern hat durch hohe Entschließung vom 15. d. M. Nr. 12,762 und 63 unter Rückbezug auf den Erlaß vom 21 Mai 1851 anher zu erkennen gegeben:

Nach einer Mittheilung der Großh. Steuerdirektion scheint die Bestimmung des Art. 1 b des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 Reg. Bl S. 466 vielfach in einem allzuengen Sinne ausgelegt zu werden, so daß in allen Fällen die ermäßigte Taxe bewilligt wird, wo das Haus nicht an ein anderes Gebäude angebaut ist.

Dies war keineswegs die Absicht des Gesetzes. Es sollte eine Ausnahme nur da eintreten, wo ein Hund zur Sicherheit unentbehrlich erscheint, also wo das Haus, zu dessen Bewachung derselbe dienen soll, in einiger Entfernung von andern Wohngebäuden liegt, nicht aber da, wo das Haus mitten im Orte von andern Häusern umgeben steht und nur nicht an eines derselben angebaut ist.

Eine genaue Bestimmung, welche Häuser eines Sicherheitshundes bedürfen, kann im Allgemeinen nicht gegeben werden, da hier örtliche Rücksichten vorzugsweise maßgebend sind; daß aber die zu Bewachung von im Orte liegenden Gebäuden verwendeten Hunde nicht mit der ermäßigten Taxe zu belegen sind, wurde schon durch Erlaß vom 7. Dezember 1849 Nr. 16,605 und 6 ausgesprochen.

Hiervon werden sämmtliche Aemter und die Musterungskommissionen des diesseitigen Kreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 23. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises

Schaaff. Hebting.

Die mit der Staatssteuer pro 1854 zu erhebenden Dammbaukosten betreffend.

Nr. 20,819 Nachstehende Gemeinden des Oberrheinkreises haben zur Bezahlung der Hälfte des Aufwandes für Dammbauten im Rechnungsjahr 1854 von 100 fl. Steuerkapital folgende Beiträge zu entrichten:

Die Gemeinde	Theningen	. . . . .	1 kr.
" "	Buchheim	. . . . .	4 kr.
" "	Hugstetten	. . . . .	4 kr.
" "	Oberlauchringen	. . . . .	4 kr.
" "	Schwerzen	. . . . .	2 kr.
" "	Thiengen	. . . . .	4 kr.
" "	Unterlauchringen	. . . . .	4 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 23. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Hebting.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 26. **Mittwoch den 26. Oktober** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Heirathsgesuche der Polizeidiener betreffend.

Nr. 21,035 Das Großh. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gesehen, durch Entschließung vom 19. d. M. Nr. 12,896 Folgendes zu bestimmen:

Die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung der vom Staate angestellten Polizeidiener, Polizeisergeanten und Polizeiwachtmeistern wird in Zukunft von dem Ministerium des Innern ertheilt.

Die deßfallsigen Gesuche sind mit der vollständig ausgefertigten Heirathsurkunde und den erforderlichen Belegen, insbesondere auch mit dem Nachweise der bürgerlichen Annahme der Brautleute in einer Gemeinde des Großherzogthums, und einem Leumundszeugniß der Braut bei der zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen, welche solche mit gutächtlichem Berichte der betreffenden Großh. Regierung zur weitern Vorlage einsendet.

Die Heirathserlaubniß wird nur ertheilt:

a. Definitiv angestellten Polizeidienern, welche brav und ohne Tadel gedient haben, und

b. wenn der um Heirathserlaubniß Nachsuchende mit seiner Braut den eigenthümlichen Besitz eines rentablen Vermögens von 500 fl. und der erforderlichen Hauseinrichtung nachgewiesen hat.

Dies wird andurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 27. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Rombride. vdt. Kupferschmitt.

Die Beiträge der Stiftungen zur Kreisstiftungsregiekasse pro 1853/54 betr.

Nr. 22,021. Vermöge Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 25. August d. J. Nr. 11,925 haben Se. Königliche Hoheit der Regent durch allerhöchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 19. August d. J. Nr. 997 zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der Bedürfnisse der diesseitigen Stiftungsrevision für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1853 bis dahin 1854 die Beiträge der kirchlichen und weltlichen Lokalstiftungen und der unter diesseitiger Verwaltung stehenden Distriktsstiftungen mit je einem Kreuzer vom Gulden Matrikularanschlag nach der bestehenden, und auf den dermaligen Vermögensstand rectificirten Matrikel für die Kreisstiftungsregiekasse erhoben werden.

Die Großh. Bezirksämter werden zur weiteren Eröffnung an die Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, durch diese dafür zu sorgen, daß die Beiträge von ihren Verrechnern nach der hier beigedruckten rectificirten Matrikel alsbald und um so gewisser binnen 4 Wochen an die Großh. Kreisstiftungsregiekasse dahier, und zwar unter Beilegung der Posteinschreibgebühr und pfarramtlicher Besiegelung als Dienstsache eingesendet werden, als sonst die Beiträge von 5 fl. und darunter nach Ablauf obigen Termins auf Kosten der säumigen Verrechner durch Postnachnahme erhoben, dagegen Ausstände an höheren Beiträgen von der Großh. Kreisstiftungsregiekasse den betreffenden Aemtern werden angezeigt werden, um solche von den Restanten mittelst Strafboten erheben, und zur Kasse abliefern zu lassen.

Vorstehende Bekanntmachung ist durch die betreffenden Amtsverkündungsblätter unter Beifügung der einzuliefernden Beiträge weiter zu veröffentlichen. Freiburg den 8. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Hauser.

Digitized by Google

Matrikel der Local- und Distriktsstiftungen im Oberrheinkreise.

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag.	Jahresbeitrag zur Receptur à 1 kr. vom Gulden.
			fl.	fl. kr.
	I. Bezirksamt Breisach.			
	a. Katholische Stiftungen.			
1	Achkarren	Kirchenfond	596	9 56
2	„	Baulastenfond	104	1 44
3	„	Stadtrath Merian'-Armenfond	197	3 17
4	„	Schul- u. Armen-F.	21	— 21
5	Breisach	Münsterkirchen-F.	739	12 19
6	„	Baulastenfond	270	4 30
7	„	St. Joseph's Kapellenfond	136	2 16
8	„	Städt. Armen-F.	808	13 28
9	„	Spitalfond	2975	49 35
10	„	Krankenhaus.-F.	2890	48 10
11	„	Collectengelder.-F.	629	10 29
12	Burkheim	Kirchenfond	314	5 14
13	„	Kaplaneifond	629	10 29
14	„	Spitalfond	314	5 14
15	„	Schul- u. Armen-F.	28	— 28
16	Gottenheim	Kirchenfond	235	3 55
17	„	Baulastenfond	60	1 —
18	„	Frühmessfond	245	4 5
19	„	Armenfond	51	— 51
20	„	Schulfond	25	— 25
21	Gündlingen	Kirchenfond	226	3 46
22	„	Baulastenfond	722	12 2
23	„	Armenfond	170	2 50
24	„	Schulfond	7	— 8
25	Hartheim	Kirchenfond	213	3 33
26	„	Armenfond	36	— 36
27	„	Schulfond	7	— 8
28	Hausen	Kirchenfond	144	2 24
29	„	Schulfond	17	— 17
30	„	Armenfond	8	— 8
31	Hochstetten	St. Verenakirchenf.	87	1 27
32	Zechtingen	Kirchenfond	250	4 40
33	„	Armenfond	29	— 29
34	„	Schulfond	7	— 6
35	Kiechlinsbergen	Kirchenfond	315	5 15
36	„	Baulastenfond	145	2 25
37	„	Armenfond	280	4 40
38	„	Schulfond	42	— 42
39	Merdingen	Kirchenfond	316	5 16
40	„	Baulastenfond	128	2 8
41	„	Armenfond	300	5 —
42	„	Schulfond	252	4 12
43	Niederrimsingen	Kirchenfond	246	4 6
44	„	Schulfond	12	— 12
45	Oberbergen	Kirchenfond	1174	19 34
46	„	Baulastenfond	150	2 30
47	„	Armenfond	110	1 50
48	„	Schulfond	12	— 12
49	Oberrimsingen	Kirchenfond	238	3 58
50	„	Armenfond	12	— 12
51	„	Schulfond	20	— 20
52	Rothweil	Kirchenfond	461	7 41
53	„	Baulastenfond	382	6 22
54	„	Kreuzkapellenfond	9	— 9
55	Rothweil	St. Pantaleonskapellenfond	51	— 51
56	„	Kirche Unterrothweil	43	— 43
57	„	Schul- u. Armenf.	193	3 13
58	Sasbach	Kirchenfond	342	5 42
59	„	Litzelberger Kapellenfond	82	1 22
60	„	Armenfond	17	— 17
61	„	Schulfond	19	— 19
62	Schelingen	Kirchenfond	399	6 39
63	„	Schulfond	9	— 9
64	Vogtsburg	Kirchenfond	417	6 57
65	Wasenweiler	Kirchenfond	155	2 35
66	„	Baulastenfond	233	3 53
67	„	Kapellenfond	34	— 34
68	„	Armenfond	68	1 8
69	„	Schulfond	17	— 17
70	„	Neumann'sche Dienstboten-Prämienstiftung	165	2 45
	b. Evangelische Stiftungen.			
71	Bickensohl	Almosenfond	77	1 17
72	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	200	3 20
73	Bischoffingen	Almosenfond	120	2 —
74	Ihringen	do.	183	3 3
75	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	136	2 16
76	Königschaffhausf.	Almosenfond	140	2 20
77	„	Schulfond	55	— 55
78	Leiselheim	Almosenfond	72	1 12
79	„	Schillin-Burische Stiftung	2½	— —
	c. Gemischte Stiftungen.			
	Keine.			
	II. Oberamt Emmendingen.			
	a. Katholische Stiftungen.			
80	Bözingen	Kath. Kirchenfond	216	3 36
81	„	Baulastenfond	89	1 29
82	„	Armenfond	188	3 8
83	Heimbach	Kirchenfond	284	4 44
84	„	Baulastenfond	170	2 50
85	„	Armenfond	164	2 44
86	„	Schulfond	70	1 10
87	Holzhausen	Kirchenfond	249	4 9
88	„	Baulastenfond	120	2 —
89	„	v. Hölbischer Stiftungsfond	83	1 25
90	Reuthe	Kirchenfond	297	4 57
91	„	Baulastenfond	243	4 3
92	„	v. Hölbischer Stiftungsfond	76	1 16
93	Emmendingen	Thennenbacher Schulbesoldungsfd.	510	8 30

Digitized by Google

Ordn.-Zahl	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahresbeitrag zur Regiekasse 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.
	b. Evangelische Stiftungen.				
94	Bahlingen	Almosenfond	404	6	44
95	"	Kirchen- u. Pfarrhaushaufond	348	5	48
96	Bötzingen	Almosenfond	520	8	40
97	Bretterthal	do.	43	—	43
98	"	Orgelsollektenfond	9	—	9
99	Denzlingen	Almosenfond	153	2	35
100	"	Schulprämienfond	4	—	—
101	"	Kirchen- u. Pfarrhaushaufond	198	3	18
102	Emmendingen	Almosenfond der Stadt und der Filialen	990	16	30
103	"	Städtische Armenk.	213	3	33
104	Eichstetten	Almosenfond	460	7	40
105	Keppenbach	do.	102	1	42
106	Köndringen	do.	238	3	56
107	Malterdingen	do.	148	2	28
108	"	Kirchen- u. Pfarrhaushaufond	110	1	50
109	Mundingen	do.	310	5	10
110	"	Almosenfond	83	1	25
111	Musbach	do.	60	1	—
112	"	Kirchenhaufond	34	—	34
113	Nimburg	Kirchen- u. Pfarrhaushaufond	260	4	20
114	"	Almosebfond	128	2	8
115	Ottoschwanden	do	125	2	5
116	Serau	do.	130	2	10
117	Theningen	do.	200	3	20
118	"	Kirchenstiftung	43	—	43
119	Vörstetten	Almosenfond	200	3	20
	c. Gemischte Stiftungen.				
	Keine.				
	III. Bezirksamt Ettenheim.				
	a. Katholische Stiftungen.				
120	Altdorf	Kirchen- u. Baulastenfond	278	4	38
121	"	Armenfond	97	1	37
122	Dörlinbach	do.	6	—	6
123	Ettenheim	Kirchen- u. Baulastenfond	1202	20	2
124	"	Karlanelfond	667	11	7
125	"	Spitalfond	3429	57	9
126	Ettenh. Münster	Pfarrearmenfond	144	2	24
127	"	Nazarei scher Schulfond	13	—	13
128	Grafenhausen	Kirchen-, Baulasten- u. Pfarrgebnfond	1704	28	24
129	"	Frühmeßfond	51	—	51
130	"	Armenfond	2	—	10
131	Kappel	Kirchenfond	689	11	29
132	"	Armenfond	128	2	8
133	Kippenheim	Bruderschaftsfond	357	5	57
134	"	Armenfond	177	2	57
135	"	Kirchenfond	620	10	20
136	Kippenheimweil	Kapellenfond	68	1	8
137	"	Armenfond	34	—	34
138	St. Laadolin	Prälat Häusler'scher Armenfond	416	6	56
139	Mahlberg	Geistl. Verwaltung	—	15	—
140	"	Armenfond	187	3	7
141	"	Kirchenfond	3335	55	35
142	Münchweier	do.	279	4	39
143	"	Baulastenfond	93	1	33
144	"	Frühmeßfond	195	3	15
145	"	Armenfond	85	1	25
146	"	Schulfond	34	—	34
147	Münsterthal	Bruderschaftsfond	13	—	13
148	"	Strobischer Schul- und Armenfond	17	—	17
149	Orschweier	Armenfond	136	2	16
150	Ringsheim	Kirchenfond	495	8	15
151	"	Baulastenfond	262	4	22
152	"	Frühmeßfond	82	1	22
153	"	Bruderschaftsfond	34	—	34
154	"	Pfarrer Mauchersche Stiftung	118	1	58
155	"	Pfarrer Diehlin-Mauchersch Armenfond	59	—	59
156	"	Hirschbühl'scher Schulfond	17	—	17
157	Rust	Kirchen- u. Baulastenfond	893	14	53
158	"	Armenfond	263	4	23
159	Schweigbausen	Kirchen- u. Baulastenfond	480	8	—
160	"	Armenfond	17	—	17
161	Wallburg	Kirchenfond	96	1	36
162	"	Baulastenfond	120	2	—
163	"	Armenfond	61	1	1
	b. Evangelische Stiftungen.				
164	Kippenheim	Almosenfond	417	6	57
165	Mahlberg	do.	680	11	20
166	Schmieheim	do.	360	6	—
167	"	Heiligenfond	72	1	12
	c. Gemischte Stiftungen.				
168	Kippenheim	v. Stutz'sche Spitalstiftung	527	8	47
169	"	Diebold von Marschall'sche Stiftung	382	6	22
170	"	v. Stulz'scher Armenfond	340	5	40
171	Mahlberg	v. Grechler'sche Stiftung	1105	18	25
	IV. Landamt Freiburg.				
	a. Katholische Stiftungen.				
172	Attenthal	Schulfond	8	—	8
173	Au	Kapellenfond	20	—	20
174	"	Armenfond	20	—	20
175	"	Neumann'sche Dienstbotenstiftung	68	1	8

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahresbeitrag zur Receptatskasse à 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.
176	Benzhausen	Kapellenfond	275	4	35
177	Breitnau	Kirchenfond	467	7	47
178	"	Armenfond	80	1	20
179	"	Schulfond	20	—	20
180	Bruckbach	do.	8	—	8
181	Buchenbach	Kirchenfond	181	3	1
182	"	Pfarrerarmenfond	—	—	—
183	"	Ortsarmenfond	13	—	13
184	"	Schulfond	26	—	26
185	Buchheim	Kirchenfond	226	3	46
186	"	Armenfond	12	—	12
187	Burg	Schulfond	15	—	15
188	Dietenbach	do.	—	—	—
189	Ebnet	Kirchenfond	1377	22	57
190	"	Schulfond	9	—	9
191	"	Armenfond	174	2	54
192	Ebringen	Kirchenfond	850	14	10
193	"	Armenfond	146	2	26
194	"	Pfarrer'scher Stiftungsfond	92	1	32
195	"	Schulfond	128	2	8
196	Eschbach	Kirchenfond	102	1	42
197	"	Brogle'scher Armenfond	51	—	51
198	Falkensteig	Kapellenfond	12	—	12
199	"	Armenfond	14	—	14
200	"	Schulfond	8	—	8
201	Fischbach	Schul- u. Armenfd.	25	—	25
202	Glashütte	Schulfond	—	—	—
203	Hinterzarten	Kirchenfond	851	14	11
204	"	Schulfond	29	—	29
205	"	Armenfond	133	2	13
206	"	Dröscher'scher Armenfond	10	—	10
207	Hochdorf	Kirchenfond	257	4	17
208	"	Armenfond	18	—	18
209	Hofsgrund	Kirchenfond	76	1	16
210	"	Schulfond	12	—	12
211	Horben	Kirchenfond	136	2	16
212	"	Schulfond	16	—	16
213	"	Armenfond	63	1	3
214	Hugstetten	Kirchenfond	213	3	5
215	"	Schul- u. Armenfd.	6	—	6
216	Ibenthal	Armenfond	12	—	12
217	"	Schulfond	19	—	19
218	Kappel	Kirchenfond	352	5	52
219	"	Schul- u. Armenfd.	122	2	2
220	Kirchzarten	Kirchenfond	748	12	28
221	"	Bruderschaftsfond	85	1	25
222	"	Armenfond	43	—	43
223	"	Schulfond	44	—	44
224	"	Kapellenfond	57	—	57
225	Littenweiler	do.	116	1	36
226	"	Armenfond	97	1	57
227	"	Schulfond	68	1	8
228	Merzhausen	Kirchenfond	209	3	29
229	"	Neumann'sche Dienstbotenstiftung	139	2	19
230	"	Armenfond	34	—	34
231	"	Schulfond	12	—	12

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahresbeitrag zur Receptatskasse à 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.
232	Munzingen	Kirchenfond	272	4	32
233	"	Armenfond	200	3	20
234	Neuhauser	Schulfond	12	—	12
235	Neuershausen	Armenfond	76	1	16
236	"	Kirchenfond	216	3	36
237	Oberried	Kapellenfond	62	1	2
238	"	Rees'scher Stiftgs.-Fond	42	—	42
239	"	Schulfond	131	2	11
240	St. Märgen	Armenfond	165	2	45
241	"	Schulfond	17	—	17
242	St. Peter	Kapellenfond	23	—	23
243	"	Kirchenmusikfond	51	—	51
244	"	Armenfond	668	11	3
245	"	Schulfond	280	4	40
246	St. Wilhelm	do.	18	—	19
247	Scherzingen	Kirchenfond	102	1	42
248	"	Baulastenfond	108	1	48
249	Sölden	do.	246	4	6
250	"	Armenfond	66	1	6
251	"	Schulfond	10	—	10
252	Stegen	Schul- u. Armenfd.	51	—	51
253	"	Brogle'scher Armenfond	11	—	11
254	Steig	Kapellenfond	423	7	5
255	"	Armenfond	68	1	8
256	"	Schulfond	—	—	—
257	Umkirch	Kirchenfond	395	6	35
258	"	Merian'scher Armenfond	136	2	16
259	"	Ortsarmenfond	40	—	40
260	Wagensteig	Kapellenfond	17	—	17
261	"	Armenfond	12	—	12
262	"	Schulfond	—	—	—
263	Waldau	Kirchenfond	191	3	11
264	"	Schul- u. Armenfd.	20	—	20
265	Waltershofen	Kirchenfond	799	13	10
266	"	Schulfond	46	—	46
267	Weiler	Kapellenfond	37	—	37
268	Wittnau	Kirchenfond	153	2	33
269	"	Neumann'sche Dienstbotenvermächtnisstiftung	212	3	32
270	"	Armenfond	9	—	9
271	Zarten	Kapellenfond	85	1	25
272	"	Armenfond	8	—	—
273	"	Schulfond	5	—	—

b. Evangelische Stiftungen.

274	Gundelfingen	Almosenfond	206	3	26
275	Mengen	do.	136	2	16
276	"	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	184	3	4
277	Opfingen	Almosenfond	154	2	34
278	"	Schulfond	34	—	34
279	"	Kirchenbaufond	13	—	13
280	Schallstadt	Schulfond	60	1	—
281	Thiengen	Almosenfond	130	2	10
282	"	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	215	3	35

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag.	Jahresbeitrag zur Receßkasse à 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.
283	Wolfenweiler	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	128	2	8
284	"	Almosenfond	246	4	6
285	"	Schulholzfond	110	1	50

c. Gemischte Stiftungen.

Keine.

V. Stadtamt Freiburg.

a. Katholische Stiftungen.

286	Behenhausen	Kirchenfond	110	1	50
287	"	Baulastenfond	98	1	38
288	Freiburg	Järg'scher Stiftgs.-Fond	144	2	24
289	"	Münsterfabrikfond	8100	135	—
290	"	Münstermusikfond	2308	38	28
291	"	Münsterpräsenzfond	12,300	205	—
292	"	St. Martinspfarr- u. Kirchenfond	6200	103	20
293	"	Weber'scher Stiftungsfond	432	7	12
294	"	Brunner'scher Stiftungsfond	1572	26	12
295	"	Böcklin'scher Stiftungsfond	333	5	33
296	"	Ifler'scher Stiftungsfond	102	1	42
297	"	Mösch'scher Stiftungsfond	391	6	31
298	"	Quermann'scher Stiftungsfond	38	—	38
299	"	Pflug'scher Stiftungsfond	246	4	6
300	"	(Gottesackerkirchefd.	376	6	16
301	"	St. Ottilienstiftung	642	10	42
302	"	Vikari-Gumy'scher Stiftungsfond	280	4	40
303	"	Waisenhausstiftung	4615	76	55
304	"	St. Antoniistiftung	1086	18	6
305	"	Gutleuthausfond	3910	65	10
306	"	Seelhausstiftung	1615	26	55
307	"	Heiliggeistspital	33,500	558	20
308	"	Sautier-Reibelt-Merian'sche Knabenstiftung	3290	54	50
309	"	Sautier-Reibelt-Merian'sche Mädchenstiftung	4080	68	—
310	"	Armen-Institut	17,267	287	47
311	"	Ursprüngliche Krankenspitalstiftung	2316	38	36
312	"	Catharina Eck'sche Krankenstiftung	1842	30	42
313	"	Stadtrath Wenzinger'sche Krankenstiftung	2030	33	50
314	"	Gesellschaftskasse d. Krankenspitals	15,833	263	53
315	Freiburg	Merian'sche Krank.-Spitalstiftung	153	2	33
316	"	Cathar. Bannwart'sche Stiftung	138	2	18
317	"	Baader'sche Krankenstiftung	250	4	10
318	"	Hofrath Pfoll'sche Krankenstiftung	246	4	6
319	"	Küfer Vogt'sche Stiftung	153	2	33
320	"	Renner'sche Stiftg.	294	4	54
321	"	Prof. Brugger'sche Gewerbestiftung	18	—	18
322	"	Prof. Brugger'sche Prämienstiftung	18	—	18
323	"	Weber Schmid'sche Stiftung	90	1	30
324	"	Bäcker Stein'sche Stiftung	18	—	18
325	"	Stadtrath Merian'sche Stiftung für arme Schüler der kath. Knabenschule	159	2	39
326	"	Stadtr. Merian'sche Stiftung für arme Schülerinnen des Lehrinstituts Adelhausen	159	2	39
327	"	Stadtr. Merian'sche Stiftung für arme Schülerinnen des Lehrinstituts St. Ursula	159	2	39
328	"	Stadtr. Merian'sche Dienstbotenstiftung	1181	19	41
329	"	Stadtr. Merian'sche Stiftung zur Gedächtnißfeier bei der Rechnungsabhör	76	1	16
330	"	Stadtr. Merian'sche Waisenstiftung	930	15	30
331	"	Stadtr. Merian'sche Gedächtnißstiftung z. Vertheilung am Todestage	153	2	33
332	"	Merian'sche Hauszinsstiftung	1422	23	42
333	"	Merian'scher Unterstützungsfond	3176	52	56
334	"	Conrad- u. Antonia-Krankenstiftung	21	—	21
335	St. Georgen	Kirchenfond	402	6	42
336	"	Baulastenfond	1530	25	30
337	"	Armenfond	223	3	43
338	"	Schulfond	187	3	7
339	St. Georgen mit Wendlingen	Gutleuthausfond	425	7	5
340	Günterstthal	Armenfond	10	—	10
341	"	Armenfond	318	5	18
342	"	Schulfond	42	—	42

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag.	Jahres-beitrag zur Receptaße à 1 kr. vom Gulden	
			fl.	fl.	kr.
343	Herdern	Anniversarfond	20	—	20
344	„	Schul- u. Armenfd.	10	—	10
345	Leben	Kirchenfond	685	11	25
346	„	Baulastenfond	156	2	36
347	„	Armenfond	20	—	20
348	„	Schulfond	9	—	9
349	Wiedre	Kirchenfond	170	2	50
350	Wildthal	Schulfond	22	—	22
351	Zähringen	Kirchenfond	871	14	31
352	„	Baulastenfond	102	1	42
353	„	Schul- u. Armenfd.	35	—	35
	b. Evangelische Stiftungen.				
353	Freiburg	Almosenfond	730	12	10
354	„	Stadtr. Merian'sche Stiftung für arme Schüler	159	2	39
355	„	Stadtrath Merian-scher Waisenfond für Protestanten	360	6	—
356	Haslach	Almosenfond	60	1	—
357	„	Kirchenlegatenfond	85	1	25
358	„	Kirchen- u. Pfarr-hausbaufond	136	2	16
	c. Gemischte Stiftungen.				
359	Freiburg	Allgemeiner Schul-lehrer Wittwen- u. Waisenfond	6902	115	2
360	Haslach	Stadtrath Merian-scher Armenfond	146	2	26
361	Freiburg	Kreisunterstützungs-fond	77	1	17
	VI. Bezirksamt Hornberg.				
	a. Katholische Stiftungen.				
362	Ihennenbroun	Schul- u. Armenfd.	86	1	26
362	„	Anniversarfond	—	—	—
	b. Evangelische Stiftungen.				
363	Buchenberg	Armenfond	93	1	33
364	Gutach	Almosenfond	170	2	50
365	St. Georgen	Armenfond	17	—	17
366	„	Kirchhielsalmosen-fond	255	4	15
367	„	Heiligenfond	403	6	13
368	„	Trischler'scher Stif-tungsfond	48	—	48
369	„	Pfarrbausbaufond	340	5	40
370	Hornberg	Stiftungsfond	234	3	54
371	„	Heiligenfond	320	5	20
372	„	Ortsarmenfond	40	—	40
373	Kirnbach	Kirchenbaufond	150	2	30
374	„	Heiligenfond	170	2	50
375	Langenschiltach	Gemeinschaftlicher Ortsarmenfond	63	1	3
376	Peterzell	Heiligenfond	34	—	34
377	„	Wittbumsfond	25	—	25
378	Ihennenbronn	Armenkasten	260	4	20
	c. Gemeinschaftl. Stiftung.	Keine.			

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag.	Jahres-beitrag zur Receptaße à 1 kr. vom Gulden.	
			fl.	fl.	kr.
	VII. Bezirksamt Jestetten.				
	a. Katholische Stiftungen.				
379	Altenburg	Kirchenfond	224	3	44
380	„	Armenfond	64	1	4
381	Balm	do.	30	—	30
382	Balterswei	Kirchenfond	95	1	35
383	„	Baulastenfond	—	—	—
384	„	Bruderschaftsfond	28	—	28
385	„	Armenfond	35	—	35
386	Bergöschingen	Kapellenfond	64	1	4
387	„	Armenfond	56	—	56
388	Berwangen	do.	34	—	34
389	Bühl	Kirchenfond	629	10	29
390	„	Bruderschaftsfond	110	1	50
391	„	Armenfond	68	1	8
392	Dettighofen	Kapellenfond	86	1	26
393	„	Armenfond	63	1	5
394	Erzingen	Kirchenfond	885	14	44
395	„	Bruderschaftsfond	74	1	19
396	„	Armenfond	138	2	18
397	„	Schulfond	13	—	13
398	Griesingen	Armenfond	117	1	87
399	„	Kirchenfond	518	8	38
400	Griesen	do.	3075	51	15
401	„	Bruderschaftsfond	34	—	34
402	„	Schulfond	170	2	50
403	„	Armenfond	130	2	10
404	Günsgen	do.	25	—	25
405	Herdern	Kapellenfond	9	—	9
406	„	Schulfond	120	2	—
407	Hohentengen	Kirchenfond	909	15	9
408	„	Ortsschulfond	32	—	32
409	„	Roder'scher Armenf.	24	—	24
410	„	Bruderschaftsfond	51	—	51
411	„	Schullehrer-Bibliothekenfond	—	—	—
412	Jestetten	Kirchenfond	250	4	10
413	„	Armenfond	145	2	25
414	„	Schulfond	51	—	51
415	„	Bruderschaftsfond	110	1	50
416	Lottstetten	Kirchenfond	655	10	55
417	„	Baulastenfond	247	4	7
418	„	Bruderschaftsfond	361	6	1
419	„	Armenfond	114	1	54
420	„	Schulfond	150	2	30
421	Nack	Kapellenfond	59	—	59
422	„	Armenfond	24	—	24
423	Rechberg	Kapellenfond	132	2	12
424	„	Armenfond	43	—	43
425	Riedern	do.	26	—	26
426	Stetten	do.	40	—	40
427	„	Schulfond	8	—	8
428	„	Kapellenfond	613	10	13
429	Weisweil	do.	560	9	20
430	„	Armenfond	47	—	47
	b. Evangelische Stiftungen.	Keine.			
	c. Gemischte Stiftungen.	Keine.			

Digitized by Google

Ordn.-Zahl	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahres-beitrag zur Receptaße à 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.
	VIII. Bezirksamt Kenzingen.				
	a. Katholische Stiftungen.				
431	Amoltern	Kirchenfond	536	8	56
432	„	Baulastenfond	89	1	23
433	„	Armenfond	76	1	16
434	Bleichheim	Kirchenfond	220	3	40
435	„	Baulastenfond	177	2	57
436	„	Armenfond	136	2	16
437	Bombach	Kirchenfond	197	3	17
438	„	Baulastenfond	—	—	—
439	„	Allgemeiner Armenfond	58	—	58
440	„	Bender'scher Armenfond	17	—	17
441	„	Schulfond	7	—	7
442	Endingen	St. Wilhelms-Kapellenfond	471	7	51
443	„	St. Peters-Kirchenfond	1461	24	21
444	„	St. Martins-Kirchenfond	383	6	23
445	„	St. Martins-Pfarrfond	844	14	4
446	„	St. Catharina Kapellenfond	30	—	30
447	„	Spitalfond	1641	27	21
448	Forchheim	Kirchenfond	346	5	40
449	„	Baulastenfond	687	11	27
450	„	Armenfond	84	1	4
451	„	Schulfond	17	—	17
452	Hecklingen	Kirchenfond	441	7	21
453	„	Baulastenfond	81	1	21
454	„	Schul- u. Armenfd.	115	1	55
455	Herbolzheim	Kirchenfond	473	7	53
456	„	Baulastenfond	108	1	48
457	„	Maria Sand Kapellenfond	127	2	7
458	„	Armenfond	371	6	11
459	„	Krankenfond	25	—	25
460	„	Knenzer'scher Armenfond	85	1	25
461	„	Schulfond	51	—	51
462	Kenzingen	Kirchenfond	441	7	21
463	„	Baulastenfond	—	—	—
464	„	Schulfond	170	2	50
465	„	Armen- und Leprosenfond	867	14	27
466	Nieder-hausen	Filialkirchenfond	607	10	7
467	„	Armenfond	38	—	38
468	Nordweil	Kirchenfond	172	2	52
469	„	Baulastenfond	275	4	35
470	„	Merian'scher Armenfond	136	2	16
471	Oberhausen	Kirchenfond	1185	19	45
472	„	Baulastenfond	—	—	—
473	„	Kapellenfond	9	—	9
474	„	Bruderschaftsfond	20	—	20
475	„	Armenfond	34	—	34
476	„	Schulfond	46	—	46
477	Riegel	Kaplaneifond	1026	17	6
478	Riegel	Kirchenfond	556	9	16
479	„	Baulastenfond	210	3	30
480	„	Pfarrei-Arminstrationsfond	2041	34	1
481	„	St. Michaels Kapellenfond	127	2	7
482	„	Armenfond	118	1	58
483	„	Schulfond	23	—	25
484	Wagenstadt	Kirchenfond	373	6	15
485	„	Baulastenfond	123	2	3
486	„	Armenfond	68	1	8
487	Wyhl	Kirchenfond	362	6	2
488	„	Baulastenfond	171	2	51
489	„	Armenfond	24	—	24
490	„	Schulfond	24	—	24
	b. Evangelische Stiftungen.				
491	Broggingen	Almosenfond	112	1	52
492	„	Schulfond	27	—	27
493	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	204	3	24
494	Tutschfelden	Pfarrhausbaufond	145	2	25
495	„	Almosen- und Kirchenstiftungsfond	250	4	10
496	Weisweil	Almosenfond	221	3	41
497	„	Schulfond	64	1	4
498	Wagenstadt	Almosenfond	52	—	52
	c. Gemischte Stiftungen.				
	Keine.				
	IX. Bezirksamt Lörrach.				
	a. Katholische Stiftungen.				
499	Degerfelden	Kapellenfond	51	—	51
500	„	Schulfond	37	—	37
501	„	Armenfond	62	1	2
502	Herten	Kapellenfond	38	—	38
503	„	Schulfond	46	—	46
504	„	Armenfond	121	2	1
505	„	Kirchenfond	595	9	55
506	Huttingen	Armenfond	194	3	14
507	„	Kapellenfond	147	2	27
508	Inzlingen	Kirchen- u. Baulastenfond	841	14	1
509	„	Kapellenfond	56	—	56
510	„	Schulfond	51	—	51
511	„	Armenfond	77	1	17
512	Istein	Kirchenfond	374	6	14
513	„	Armenfond	127	2	7
514	Stetten	Kirchenfond	179	2	59
515	„	Armenfond	72	1	12
516	Warmbach	Kirchenfond	94	1	34
517	„	Armenfond	20	—	20
518	Wyhler	Kirchenfond	289	4	49
519	„	Baulastenfond	297	4	57
520	„	Armenfond	25	—	25
521	„	Schulfond	48	—	48

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahresbeitrag zur Receptenkasse a 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.
	b. Evangelische Stiftungen.				
522	Binzen mit Rümmingen	Almosenfond	264	4	24
523	Binzen	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	144	2	24
524	Blansingen	do.	162	2	42
525	„	Legatenfond	24	—	24
526	„	Kirchspielsalmosenfond	98	1	38
527	Brombach	Almosenfond	174	2	54
528	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	148	2	28
529	„	Pfarrer Kaufmannsche Stiftung	16	—	16
530	Efringen	Almosenfond	144	2	24
531	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	358	5	58
532	Egringen	do.	170	2	50
533	„	Almosenfond	160	2	40
534	„	Armenlegatenfond	34	—	34
535	„	Schullegatenfond	38	—	38
536	Eimeldingen	Almosenfond	153	2	33
537	Fischingen	do.	76	1	16
538	Grenzach	Almosen- u. Legatenfond	235	4	15
539	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	190	3	10
540	Haagen	Armenfond	9	—	9
541	Haltingen	Almosenfond	320	5	20
541b	Hauingen	do.	102	1	42
542	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	153	2	33
543	Hertingen	Almosen- u. Schullegatenfond	112	1	52
544	Holzen	Almosenfond	140	2	20
545	Höllstein	Kirchenbaufond	17	—	17
546	Kandern	Almosenfond	255	4	15
547	Kirchen	do.	136	2	16
548	„	Pfarrer Kaufmannscher Schullegatenfond	21	—	21
549	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	98	1	38
550	Kleinkems	Almosenfond	34	—	34
551	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	102	1	42
552	Lörrach	do.	170	2	50
553	„	Almosenfond	650	10	50
554	„	Capitelhausbaufond	221	3	41
555	Mappach	Almosenfond	85	1	25
556	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	170	2	50
557	Oetlingen	Almosenfond	110	1	50
558	Riedlingen	do.	60	1	—
559	„	Kirchenbaufond	60	1	—
560	Rötteln	Kirchspielsalmosenf.	230	3	50
561	Schallbach	Almosenfond	76	1	16
562	Steinen	do.	180	3	—
563	„	Schulprämienfond	8	—	8
564	„	Legatenfond	36	—	36
565	Steinen	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	126	2	6
566	„	Almosenfond	272	4	32
567	Tannenkirch	Armenfond	17	—	17
568	Thumringen	Almosenfond	110	1	50
569	Tüllingen	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	114	1	54
570	„	do.	213	3	33
571	Weil	Almosenfond	196	3	16
572	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	42	—	42
573	„	Schulfond	55	—	55
574	Wintersweiler	Almosenfond	48	—	48
575	Wittlingen	do.	48	—	48
576	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	110	1	50
577	Wollbach	Almosenfond	420	7	—
578	„	Pfarrhausbaufond	17	—	17
	„	Schulfond			
	c. Gemischte Stiftungen.				
579	Kandern	Spitalfond	520	8	40
	X. Bezirksamt Müllheim.				
	a. Katholische Stiftungen.				
580	Bamlach	Armen- u. Schulfd.	17	—	17
581	„	Kirchenfond	601	10	1
582	Bellingen	Armenfond	255	4	15
583	„	Kirchenfond	2148	35	48
584	Biel	Armenfond	51	—	51
585	„	Stadtrath Merian'scher Armenfond	250	4	10
586	„	Schulfond	13	—	13
587	„	Kirchenfond	283	4	43
588	„	Banlastenfond	174	2	54
589	Mauchen	Schulfond	26	—	26
590	„	Armenfond	26	—	26
591	„	Frühmessfond	221	3	41
592	„	Kapellenfond	586	9	46
593	Neuenburg	Kirchenfond	745	12	25
594	„	Banlastenfond	—	—	—
595	„	Spitalfond	1283	21	23
596	„	Schulfond	10	—	10
597	„	Helfereibaufond	74	1	14
598	„	Heiligkreuzkapellenfond	212	3	32
599	„	Präsenzfond	666	11	6
600	„	St. Jakobs Helfereibaufond	440	7	20
601	Rheinweiler	Kapellenfond	856	14	16
602	„	Schul- u. Armenfd.	13	—	13
603	Schliengen	Kirchenfond	745	12	25
604a	„	Banlastenfond	—	—	—
604b	„	Schulfond	48	—	48
605	„	Armenfond	189	3	9
606	„	Kapellenfond	68	1	8
607	Steinenstadt	Kirchenfond	216	3	36
608	„	Banlastenfond	141	2	21
	„	Armenfond	17	—	17

Digitized by Google

Orts-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Ansatzung.	Jahres-beitrag zur Re-giekasse à 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.
	b. Evangelische Stiftungen.		fl.		
609	Auggen	Almosenfond	246	4	6
610	"	Ortsschulfond	38	—	38
611	"	Muser'scher Ortsarmenfond	423	7	5
612	"	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	85	1	25
613	Badenweiler	Almosenfond	300	5	—
614	Betberg	do.	102	1	42
615	Betberg mit Seefelden	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	300	5	—
616	Britzingen	do.	255	4	15
617	"	Almosenfond	187	3	7
618	Buggingen	do.	216	3	36
619	"	Schulfond	9	—	9
620	"	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	190	3	10
621	Dattingen	Schulfond	42	—	42
622	Feuerbach	Almosenfond	68	1	8
623	Feldberg	do.	148	2	28
624	Hügelheim	do.	128	2	8
625	"	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	220	3	40
626	Laufen	do.	230	3	50
627	"	Almosenfond	260	4	20
628	Müllheim	do.	493	8	13
629	"	Spitalfond	180	3	—
630	"	Schulfond	9	—	9
631	"	Alvogt Blankenhorn'sche Stiftung	21	—	21
632	Niederreggenen	Almosenfond	85	1	25
633	Niederweiler	Armenfond	30	—	30
634	Oberweiler	do.	17	—	17
635	Obereggenen	Almosenfond	130	2	10
636	"	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	255	4	15
637	Sitzenkirch	Almosenfond	40	—	40
638	"	Kirchenbaufond	68	1	8
639	Sulzburg	Hof- u. Stadtalmosen-, Armen und Krankenfond	428	7	8
640	Schweighof	Armenfond	17	—	17
641	Vogelbach	Almosenfond	120	2	—
642	Vögisheim	Schulfond	20	—	20
	c. Gemischte Stiftungen. Keine.				
	XI. Bezirksamt Säckingen.				
	a. Katholische Stiftungen.				
643	Altdorf	Schulfond	9	—	9
644	Beuggen	Kirchenfond	468	7	48
645	"	Baulastenfond	—	—	—
646	"	Schul- u. Armenf.	45	—	45
647	Bingen	do.	8	—	8
648	Häner	Kirchenfond	264	4	24
649	"	Schul- u. Armenfo.	132	2	12
650	Herrischried	Kirchenfond	144	2	24
651	"	Schul- u. Armenfd.	8	—	8
652	"	Schulfond	17	—	17
653	Herrischried	Pfarreischulfond	43	—	43
654	Herrischwand	Schulfond	34	—	34
655	Hottingen	do.	6	—	6
656	Karsau	Armenfond	286	4	46
657	Laufenburg	Schulfond	170	2	50
658	"	Stipendienfond	68	1	8
659	"	Kirchenfond	347	5	47
660	"	Geistl. Stiftungsfd.	1685	28	5
661	"	Straubhaar'scher Armenfond	264	4	24
662	"	Spitalfond	1147	19	7
663	Murg	Kirchenfond	912	15	12
664	"	Armenfond	17	—	17
665	"	Schulfond	39	—	39
666	Niederdossenb.	Schul- u. Armenfd.	8	—	8
667	Niedergebisbach	Kapellenfond	9	—	9
668	"	Schulfond	8	—	8
669	Niederhof	do.	39	—	39
670	"	Armenfond	17	—	17
671	Niederschwörst.	Schul- u. Armenfd.	20	—	20
672	Rollingen	Kirchenfond	255	4	15
673	"	Baulastenfond	213	3	33
674	"	Armenfond	52	—	52
675	Oberhof	Schulfond	19	—	19
676	Obersäckingen	Kirchenfond	167	2	47
677	"	Schulfond	6	—	6
678	Oberschwörstadt	Schul- u. Armenfd.	25	—	25
679	Oeflingen	Kirchenfond	318	5	18
680	"	Stadtr. Merian'scher Armenfond	270	4	30
681	"	Schul- u. Armenfd.	73	1	13
682	"	Pfarrgefällsadministrationsfond	55	—	55
683	Rikenbach	Kirchenfond	264	4	24
684	"	Baulastenfond	—	—	—
685	"	Pfarrei-, Schul- u. Armenfond	37	—	37
686	"	Schulfond	8	—	8
687	"	Orgelstiftungsfond	24	—	24
388	Säckingen	Kirchenfond	3800	63	20
689	"	Spitalfond	791	13	11
690	"	Pfarrkapellenfond	1758	29	18
691	"	Leprosenfond	1094	18	14
692	"	Armenversorgungs-Anstalt	1308	21	48
693	"	Bruderschaftsfond	274	4	34
694	"	Todtmooser Wallfahrtsfond	32	—	32
695	"	Schulfond	51	—	51
696	"	Maria Kron Kapellenfond	12	—	12
697	Schwörstadt	Kirchen- und Baulastenfond	366	6	6
698	Wallbach	Kapellenfond	149	2	29
699	"	Schul- u. Armenfd.	20	—	20
700	Wehr	Kirchenfond	433	7	13
791	"	Baulastenfond	281	4	41
702	"	Kapellenfond	128	2	8
703	"	Wolfgangs Kapellenfond	6	—	6

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahresbeitrag zur Regiekasse 1 kr. vom Gulden fl.	kr.
704	Wehr	Vereinigter Armenf.	435	7	15
705	„	Stadtrath Merian'scher Armenfond	425	7	5
706	„	Schulfond	85	1	25
707	Willaringen	Stadtrath Merian'scher Armenfond	134	2	14
	b. Evangelische Stiftungen. Keine.				
	c. Gemischte Stiftungen. Keine.				
	XII. Bezirksamt St. Blasien.				
	a. Katholische Stiftungen.				
708	Amrigschwand	Schulfond	8	—	8
709	do.	Armenfond	64	1	4
710	Bernau mit Bernaudorf im Innerthal	Schulfond	184	3	4
711	Bernau	Armenfond	300	5	—
712	„	Köpfer'scher Schulfond	8	—	8
713	„	Anniversarfond	8	—	8
714	Bernau im aussern Thal	Armenfond von Johann Bauer	14	—	14
715	Blasiwald	Schulfond	34	—	34
716	„	Vereinigter Armenf.	110	1	50
717	St. Blasien	5 unirter Kirchenf.	935	15	35
718	„	Schulfond	194	3	14
719	„	Ortsarmenfond	34	—	34
720	Häusern	Armenfond	123	2	3
721	„	Schulfond	39	—	39
722	Höchenschwand	do.	57	—	57
723	„	Armenfond	152	2	32
724	Horbach	do.	25	—	25
725	Immenreich	do.	34	—	34
726	Menzenschwand	do.	136	2	16
727	„	Schulfond	78	1	18
728	„	Anniversarfond	12	—	12
729	Oberibach	Armenfond	102	1	42
730	„	Schulfond	51	—	51
731	Schlageten	Armenfond	17	—	17
732	Schluchsee	Pfarrei-armenfond	153	2	33
733	„	Lokalmeßnerfond	6	—	6
734	Tiefenhäusern	Maria Kapellenfond	157	2	37
735	„	Joh. Bapt. Kapellenfond	8	—	8
736	„	Armenfond	55	—	55
737	Todtmoos	Schul- u. Armenf.	227	3	47
738	„	Armenfond	18	—	18
	„	Kirchenfond	150	2	30
739	„	Merian'scher Armenfond	255	4	15
740	Todtmoosweg	Kapellenfond	8	—	8
741	Urberg	Pfarrei-armenfond	137	2	17
742	„	Schulfond	68	1	8
743	„	Maier'scher Anniversarfond	8	—	8
744	„				

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahresbeitrag zur Regiekasse 1 kr. vom Gulden fl.	kr.
745	Wilfingen	Kirchenfond	119	1	59
746	„	Armenfond	16	—	16
747	Witten- u. Ruckenschwand	do.	81	1	21
748	Wolpadingen.	do.	10	—	10
	b. Evangelische Stiftungen. Keine.				
	c. Gemischte Stiftungen. Keine.				
	XIII. Bezirksamt Schönau.				
	a. Katholische Stiftungen.				
749	Aftersteg	Kapellenfond	26	—	26
750	„	Schulfond	13	—	13
751	„	Armenfond	6	—	6
752	Aitern	Schulfond	51	—	51
753	„	Armenfond	18	—	18
754	Aspenbach	Kapellenfond	17	—	17
755	„	Schulfond	17	—	17
756	Bölen	do.	8	—	8
757	„	Armenfond	8	—	8
758	Brandenberg	do.	17	—	17
859	„	Schulfond	17	—	17
760	Ebrsberg	Kapellenfond	26	—	26
761	Fahl	Schulfond	8	—	8
762	„	Armenfond	17	—	17
763	Gschwand	do.	12	—	12
764	„	Schulfond	34	—	34
765	Häg	Kirchenfond	506	8	26
766	„	Baulastenfond	—	—	—
767	„	Bruderschaftsfond	9	—	9
768	„	Armenfond	25	—	25
769	„	Schulfond	15	—	15
770	Holz	Kapellenfond	9	—	9
771	Mambach	Filialkirchenfond	34	—	34
772	„	Armenfond	13	—	13
773	Muggendrunn	do.	8	—	8
774	„	Schulfond	17	—	17
775	Präg	Armenfond	9	—	9
776	Schlechtenau	do.	9	—	9
777	„	Schulfond	34	—	34
778	Schönau	Kirchenfond	392	6	32
779	„	Baulastenfond	—	—	—
780	„	Schulfond	85	1	25
781	„	Stib'scher Schulfond	51	—	51
782	„	Armenfond	242	4	2
783	„	Neumann'sche Dienstbotenstiftung	185	3	5
784	Schönenberg	Kapellenfond	17	—	17
785	„	Schulfond	8	—	8
786	„	Armenfond	6	—	6
787	Schönenbuchen	Kapellenfond	136	2	16
788	Thunau	Schulfond	17	—	17
789	„	Armenfond	8	—	8
790	Todtnau	Kirchenfond	215	3	35
791	„	Baulastenfond	—	—	—
792	„	Schulfond	197	3	17

Digitized by Google

Orden-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag.	Jahresbeitrag zur Regierkasse à 1 kr. vom Gulden.
			fl.	fl. kr.
793	Todtnau	Armenfond	237	3 57
794	„	Faller'scher Stiftungsfond	445	7 25
795	„	Faller'scher Arbeitshausfond	865	14 25
796	Todtnauberg	Kirchenfond	43	— 43
797	„	Baulastenfond	—	— —
798	„	Schulfond	36	— 36
799	Todtnauberg, Rütte u. Dorf	Armenfond	16	— 16
800	Utzenfeld	Kapellenfond	11	— 11
801	„	Armenfond	21	— 21
802	„	Steiger'scher Schulfond	15	— 15
803	Wambach	Armenfond	9	— 9
804	„	Schulfond	15	— 15
805	Wieden	Kirchenfond	54	— 54
806	„	Baulastenfond	—	— —
807	„	Gottesackerfond	10	— 10
808	„	Schulfond	9	— 9
809	Zell	Kirchenfond	663	11 3
810	„	Baulastenfond	—	— —
811	„	Armenfond	76	1 16
812	„	Schulfond	119	1 59
813	„	Armen- u. Krankenfond	9	— 9

b. Evangelische Stiftungen.
Keine.

c. Gemischte Stiftungen.
Keine.

XIV. Bezirksamt Schopfheim.

a. Katholische Stiftungen.

814	Adelhausen	Schul- u. Armenfd.	51	— 51
815	Eichsel	Kirchenfond	2142	35 42
816	„	Schul- u. Armenfd.	39	— 39
817	Minseln	Kirchenfond	1449	24 9
818	„	Schul- u. Armenfd	128	2 8
819	Nordschwaben	Kirchenfond	60	1 —
820	„	Armenfond	23	— 23

b. Evangelische Stiftungen.

821	Dossenbach	Almosenfond	60	1 —
821a	Endenburg	do.	77	1 17
822	Fahrnau	Johann Fluri'scher Armenstiftungsfond	21	— 21
823	Gersbach	Almosenfond	136	2 16
824	„	Geiger'sche Schulstiftung	10	— 10
825	Hasel	Almosenfond	93	1 33
826	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	170	2 50
827	Hausen	Almosenfond	119	1 59
628	„	Armenlegatenfond	21	— 21
829	„	Kirchenlegatenfond	17	— 17
830	Maulburg	Almosenfond	136	2 16
831	„	Pfarrhausbaufond	136	2 16
832	Neuenweg	Almosenfond	85	1 25
833	Raitbach	Armenfond	25	— 25
834	Schopfheim	Almosenfond	450	7 30
835	„	Spitalfond	1317	21 57
836	Tegernau	Almosenfond	162	2 42
837	Weitenau	do.	102	1 42
838	„	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	365	6 5
839	Wies	Almosenfond	86	1 26
840	Wieslet	do.	170	2 50
841	„	Richart Tscherter'scher Almosenfond	25	— 25
842	Wieschs	Armenfond	8	— 8

c. Gemischte Stiftungen.
Keine.

XV. Bezirksamt Staufen.

a. Katholische Stiftungen.

843	Ballrechten	Kirchenfond	561	9 21
844	„	Schul- u. Armenfd.	154	2 34
845	Biengen	Kirchen- u. Baulastenfond	500	8 20
846	„	Sterubergerscher Stiftungsfond	153	2 33
847	„	Spitalfond	1119	18 39
848	„	Schulfond	18	— 18
849	Bollschweil	Kirchenfond	244	4 4
850	„	Baulastenfond	119	1 59
851	„	Armenfond	147	2 27
852	„	Schulfond	34	— 34
853	Bremgarten	Kirchenfond	1285	21 25
854	„	Baulastenfond	82	1 22
855	„	Armenfond	106	1 46
856	„	Schulfond	26	— 26
857	Ehrenstetten	Filialkirchenfond	141	2 21
858	„	Spitalfond	416	6 56
859	„	Geroldischer Schulfond	170	2 50
860	Eschbach	Kirchenfond	229	3 49
861	„	Baulastenfond	154	2 34
862	„	Armenfond	179	2 59
866	„	Schulfond	36	— 36
864	Feldkirch	Kirchenfond	489	8 9
865	„	Armenfond	102	1 42
866	„	Schulfond	6	— 6
867	Griesheim	Baulastenfond	62	1 2
868	„	Kirchenfond	1080	18 —
869	„	Armenfond	105	1 45
870	„	Schulfond	25	— 25
871	Grunern	Kirchenfond	450	7 30
872	„	Baulastenfond	128	2 8
873	„	Vereinigter Armenf.	394	6 34
874	Heitersheim	Kirchenfond	399	6 39
875	„	Spitalfond	457	7 37
876	„	Schulfond	101	1 41
877	Kirchhofen	Kirchenfond	1377	22 57
878	„	Frühmeßfond	630	10 30
879	„	Baulastenfond	141	2 21

Digitized by Google

Ordn.-Zahl	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag.	Jahresbeitrag zur Receptur à 1 fr. vom Gulden.	
			fl.	fl.	kr.
880	Kirchhofen	Spitalfond	421	7	1
881	"	Gerold'scher Schulfond	155	2	35
882	Krozingen	Kirchenfond	743	12	23
883	"	Baulastenfond	260	4	20
884	"	Armenfond	238	3	58
885	"	Schulfond	445	7	25
886	Norsingen	Filialkirchenfond	76	1	16
887	"	Schulfond	13	—	13
888	"	Armenfond	8	—	8
889	Obermünsterth.	Schulfond	37	—	37
890	"	Scherrnberger'scher Stiftungsfond	110	1	50
891	"	Armenfond	76	1	16
892	Offnadingen	Filialkirchenfond	540	9	—
893	"	Schulfond	8	—	8
894	"	Armenfond	11	—	11
895	Oelinsweiler	Filialkirchenfond	501	8	21
896	Pfaffenweiler	Kirchen- und Baulastenfond	705	11	45
897	"	Schulfond	110	1	50
898	"	Armenfond	167	2	47
899	Schlatt	Kirchenfond	119	1	59
900	"	Baulastenfond	145	2	25
901	"	Schulfond	26	—	26
902	"	Armenfond	99	1	39
903	Staufen	Kirchenfond	550	9	10
904	"	Baulastenfond	121	2	1
905	"	Capellenfond	96	1	36
906	"	Spitalfond	1490	24	50
907	"	Frickischer Stiftungsfond	816	13	36
908	"	Schulfond	30	—	30
909	Thunsel	Kirchenfond	289	4	49
910	"	Baulastenfond	278	4	38
911	"	Armenfond	82	1	22
912	"	Schulfond	37	—	37
913	Untermünsterth.	do.	43	—	43
914	"	Armenfond	289	4	49
915	St. Ulrich	Gemeins. Schulfond	9	—	9
916	"	Armenkinder Schulfond	17	—	17
917	"	Kirchenfond	34	—	34
918	Wettelbrunn	do.	187	3	7
919	"	Baulastenfond	477	7	57
920	"	Schulfond	46	—	46
921	"	Armenfond	72	1	12
	b. Evangelische Stiftungen.				
922	Gallenweiler	Almosenfond	70	1	10
923	"	Pfarrhausbaufond	630	10	30
924	"	Kirchenbaufond	22	—	22
	c. Gemeinschaftl. Stiftung.				
	Keine.				
	XVI Bezirksamt Triberg.				
	a. Katholische Stiftungen.				
925	Furtwangen	Kirchenfond	297	4	57
926	Furtwangen	Baulastenfond	—	—	—
927	"	Bruderschaftsfond	34	—	34
928	"	Armenfond	93	1	33
929	"	Schulfond	141	2	21
930	Gremmelsbach	Kirchenfond	102	1	42
931	"	Baulastenfond	52	—	52
932	"	Armenfond	42	—	42
933	"	Schulfond	34	—	34
934	Gütenbach	Kirchenfond	94	1	34
935	"	Baulastenfond	—	—	—
936	"	Karl Friedrich Armen-Institut	195	3	15
937	"	Schulfond	59	—	59
938	Neukirch	Kirchenfond	117	1	57
939	"	Baulastenfond	—	—	—
940	"	Armen- u. Schulfd.	140	2	20
941	Niederwasser	Kirchenfond	133	2	13
942	"	Baulastenfond	—	—	—
943	"	Armenfond	25	—	25
944	"	Schulfond	8	—	8
945	Nußbach	Kirchenfond	302	5	2
946	"	Baulastenfond	—	—	—
947	"	Armenfond	95	1	35
948	"	Schulfond	73	1	13
949	Rohrbach	Kirchenfond	78	1	18
950	"	Baulastenfond	—	—	—
951	"	Armenfond	85	1	25
952	Rohrhardsberg	Schul- u. Armenfd.	22	—	22
953	Schonach	Kirchenfond	247	4	7
954	"	Baulastenfond	—	—	—
955	"	Vereinigter Armenf.	163	2	43
956	"	Schulfond	31	—	31
957	Schönwald	Kirchenfond	230	3	50
958	"	Baulastenfond	—	—	—
959	"	Armenfond	93	1	33
960	"	Schulfond	42	—	42
961	Triberg	Wallfahrtsfond	1037	17	17
962	"	Zinferling'scher Fond	675	11	15
963	"	Filialkirchenfond	145	2	25
964	"	Armenfond	141	2	21
965	"	Spitalfond	1757	29	17
966	"	Schulfond	54	—	54
	b. Evangelische Stiftungen.				
	Keine.				
	c. Gemischte Stiftungen.				
	Keine.				
	XVII. Bezirksamt Waldkirch.				
	a. Katholische Stiftungen.				
967	Bleibach	Kirchenfond	1590	26	30
968	"	Baulastenfond	135	2	15
969	"	Armenfond	25	—	25
970	"	Schulfond	8	—	8
971	Buchholz	Kirchenfond	249	4	9
972	"	Baulastenfond	—	—	—
973	"	Armenfond	262	4	22

Digitized by Google

Orts-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahresbeitrag zur Receptkasse à 3 kr. vom Gulden fl.	kr.
974	Buchholz	Schulfond	8	—	8
975	Elzach	Kaplanei- Administrations- u. Frühmeßfond	533	8	53
976	„	Kirchenfond	901	15	1
977	„	Baulastenfond	145	2	25
978	„	Schul- u. Armenfd.	25	—	25
979	„	Spitalfond	786	13	6
980	Föhrenthal	Schul- u. Armenfd.	12	—	12
981	Glotterthal	Kirchenfond	251	4	11
982	„	Baulastenfond	—	—	—
983	„	Bruderschaftsfond	191	3	11
984	„	Armen- u. Schulfd.	68	1	8
985	Glotterthal- Ober	Armenfond	80	1	20
986	„ Unter	Schulfond	9	—	9
987	Gutach	Kapellenfond	20	—	20
988	„	Armenfond	105	1	45
989	„	Schulfond	—	—	—
990	Hexweiler	Kirchenfond	357	5	57
991	„	Baulastenfond	—	—	—
992	„	Armenfond	180	3	—
993	Jach	Kirchenfond	151	2	31
994	„ Unter	Armenfond	82	1	22
995	Kollnau	Armen- u. Schulfd.	54	—	54
996	Niederwinden	Kirchenfond	447	7	27
997	„	Baulastenfond	—	—	—
998	Oberwinden	Kirchenfond	1292	21	32
999	„	Baulastenfond	—	—	—
1000	Oberbiederbach	Kirchenfond	187	3	7
1001	„	Baulastenfond	—	—	—
1002	„	Schulfond	6	—	6
1003	Oberspitzenbach	Kirchenfond	142	2	22
1004	„	Baulastenfond	336	5	36
1005	Oberprechthal	Kirchen- u. Pfarrhausbaufond	—	—	—
1006	„	Schul- u. Armenfd.	51	—	51
1007	Siegelau	Kirchenfond	179	2	51
1008	„	Bruderschaftsfond	9	—	9
1009	„	Armenfond	233	3	53
1010	Siensbach	Schulfond	8	—	8
1011	„	Armenfond	85	1	25
1012	Simonsw.-Alt	do.	653	1	25
1013	„ Haslach	Furtwängler'scher Armenfond	128	2	8
1014	„ Ober	Kirchenfond	306	5	6
1015	„ „	Baulastenfond	—	—	—
1016	„ „	Schulfond	6	—	6
1017	„ Unter	Kirchenfond	841	14	1
1018	„ „	Baulastenfond	—	—	—
1019	„ „	Separatarmenfond	—	—	—
1020	„ „	Schul- u. Armenfd.	35	—	35
1021	„ „	Birsner'scher Armenfond	224	3	44
1022	„ „	Schulfond	36	—	36
1023	Stahlhof	Armenfond	70	1	10
1024	Suggenthal	Kirchenfond	863	14	23
1025	„	Armenfond	154	2	34
1026	Waldkirch	Pfarrkirchenfond	178	2	58
1027	„	Stadtkaplanfond	170	2	50
1028	Waldkirch	Bruderschaftsfond	88	1	28
1029	„	Birsner'schor Spitalfond	192	3	12
1030	„	Nikolai Spitalfond	6450	107	30
1031	„	Leprosenfond ob Kollnau	656	10	56
1032	„	Vereinigter städtischer Armenfond	2550	42	30
1033	„	Schulfond	90	1	30
1034	„	Höll'scher Stipendienfond	46	—	46
1035	Wildgutach	Schulhausbaufond	8	—	8
		b. Evangelische Stiftungen.			
1036	Oberprechthal	Almosenfond	30	—	30
		c. Gemischte Stiftungen.			
1038	Oberprechthal	Kirchenfond	700	11	40
		XVIII. Bezirksamt Waldshut.			
		a. Katholische Stiftungen.			
1039	Ay	Armenfond	12	—	12
1040	„	Schulfond	9	—	9
1041	Aßpel	Armenfond	9	—	9
1042	Aisperg	do.	6	—	6
1043	Altbruck	do.	15	—	15
1044	Bandolz	Kapellenfond	6	—	6
1045	„	Armenfond	17	—	17
1046	Bechtersbohl	do.	61	1	1
1047	„	Kapellenfond	162	2	42
1048	Bierbronn	do.	7	—	13
1049	„	Armenfond	22	—	22
1050	„	Batt'scher Armenfd.	34	—	34
1051	Birndorf	Kirchenfond	416	6	56
1052	„	Armenfond	157	2	37
1053	Bürglen	do.	7	—	7
1054	Birkingen	Armen- u. Schulfd.	76	1	16
1055	Brunnadern	Armenfond	40	—	40
1056	Buch m. Eßwiel	do.	71	1	11
1057	Dangstetten	Armenfond	155	2	35
1058	„	Schulfond	80	1	20
1059	„	Kapellenfond	139	2	19
1060	Degernau	Kirchenfond	330	5	30
1061	„	Armenfond	56	—	56
1062	Dietlingen	do.	18	—	18
1063	„	Kapellenfond	—	—	—
1064	„	Schulfond	9	—	9
1065	Dogern	Kirchenfond	253	4	15
1066	„	Ortsschul- und Armenfond	85	1	25
1067	„	Gamp'scher Armenfond	102	1	42
1068	„	Pfarrei-, Schul- u. Armenfond	85	1	25
1069	Eschbach	Armenfond	73	1	13
1070	„	Filialkirchenfond	552	9	12
1071	Gais	Armenfond	32	—	32
1072	Görwihl	Kirchenfond	204	3	24
1073	„	Schul- u. Armenfd.	85	1	25

Digitized by Google

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahresbeitrag zur Receptaclasse - 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.
1074	Görwihl	Huber'scher Schulf.	18	—	18
1075	Gurtweil	Kirchenfond	141	2	21
1076	„	Armenfond	242	4	2
1077	„	Schulfond	6	—	6
1078	Haibach	Armenfond	9	—	9
1079	Hauenstein	Schulfond	81	1	21
1080	Hochfal	Kirchenfond	639	10	39
1081	„	Oelbergstiftung	21	—	21
1082	„	Schulfond	130	2	10
1083	Indlekofen	Armenfond	42	—	42
1084	Kadelburg	Bruderschaftsfond	—	—	—
1085	„	Armenfond	12	—	12
1086	„	Kirchenfond	904	15	4
1087	Kiesenbach	Armenfond	17	—	17
1088	Kuchelbach	Kapellenfond	18	—	18
1089	Küßnach	do.	179	2	59
1090	„	Armenfond	63	1	3
1091	Lienheim	Kirchenfond	170	2	50
1092	„	Schul- u. Armenfd.	7	—	7
1093	Luttingen	Kirchenfond	318	5	18
1094	„	Schul- u. Armenfd.	73	1	13
1095	„	Pfarrhausbaufond	428	7	8
1096	Niederwiehl	Schulfond	6	—	6
1097	„	Armenfond	10	—	10
1098	„	Kirchenfond	128	2	8
1099	Nöggenswiehl	Kirchen- und Baulastenfond	374	6	14
1100	„	Ebner'scher Schul- und Armenfond	79	1	10
1101	„	Pfarreiarmenfond	34	—	34
1102	Oberalpfen	Armenfond	25	—	25
1103	„	Kapellenfond	34	—	34
1104	„	Schulfond	—	—	—
1105	Oberlauchring.	Pfarrtiarmenfond	98	1	38
1106	„	Bruderschaftsfond	64	1	4
1107	„	Ortsarmenfond	63	1	3
1108	„	Kirchenfond	246	4	6
1109	Oberwiehl	Kapellenfond	53	—	53
1110	Rekingen	do.	30	—	30
1111	„	Armenfond	26	—	26
1112	Remmelschwiel	do.	21	—	21
1113	„	Schulfond	—	—	—
1114	Rheinheim	Kirchenfond	680	11	20
1115	„	Rosenkranzbruderschaftsfond	57	—	57
1116	„	Xaver Bruderschaftsfond	105	1	45
1117	„	Armenfond	51	—	51
1118	„	Haberstock'scher Armenfond	34	—	34
1119	„	Schulfond	13	—	13
1120	Rohr	Armenfond	13	—	13
1121	Rotzel	Schul- u. Armenfd.	187	3	7
1122	Rotzingen	Schulfond	—	—	—
1123	Schachen	do.	20	—	20
1124	Schmitzingen	Armenfond	34	—	34

Ordn.-Zahl.	Ort.	Stiftung.	Matrikular-Anschlag. fl.	Jahresbeitrag zur Receptaclasse - 1 kr. vom Gulden. fl.	kr.
1125	Schmitzingen	Schulfond	14	—	14
1126	„	Dietsche'scher Armenfond	17	—	17
1127	Schwerzen	Kirchenfond	1496	24	56
1128	„	Indlekofer'scher Schul- u. Armenfd.	802	13	22
1129	„	Bruderschaftsfond	51	—	51
1130	„	Vereinigter Armenfond	127	2	7
1131	Thiengen	Kirchenfond	938	15	38
1132	„	Nikolaus-Kapellenfond	306	5	6
1133	„	Städtischer Schulf.	752	12	32
1134	„	Kreuzkapellenfond	175	2	55
1135	„	Hofstaplaeifond	419	6	59
1136	„	Klettgauischer Schulfond	443	6	53
1137	„	Fürst Joseppin'scher Armenfond	1156	19	16
1138	„	Milde Stiftungskasse	2518	41	58
1139	„	Städtischer Armenfond	255	4	15
1140	„	Pfarrer Ilger'scher Armenfond	127	2	7
1141	Unteralpfen	Kirchenfond	160	2	40
1142	„	Armenfond	108	1	48
1143	„	Schulfond	68	1	8
1144	Unterlauchring.	Armenfond	57	—	57
1145	„	Ehrkränkischer Schulfond	34	—	34
1146	Waldkirch	Schulfond	9	—	9
1147	„	Ortsarmenfond	9	—	9
1148	„	Kirchenfond	799	13	19
1149	„	Pfarrei- u. Ganzmann'scher Armenfond	51	—	51
1150	Waldshut	Pfarrkirchenfond	2514	41	54
1151	„	Gottesackerkirchenf.	148	2	28
1152	„	Kalvariberg-Kapellenfond	218	3	38
1153	„	Schulfond	1985	33	5
1154	„	Spitalfond	4012	66	52
1155	Weilheim	Kirchenfond	170	2	50
1156	„	Schul- u. Armenfd.	110	1	50
1157	Weilheim mit Haselbach	Armenfond	25	—	25
1158	Willmendingen	Beck'scher Schulfond	17	—	17
1159	Wutöschingen	Armenfond	66	1	6
		b. Evangelische Stiftungen.			
1160	Kadelburg	Armenfond	50	—	50
1161	„	Schulfond	43	—	43
		c. Gemischte Stiftungen.			
1216	Kadelburg	Armenfond	15	—	15

Freiburg den 8. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

Hauser.

Digitized by Google

Das Tragen von Waffen betreffend.

Nr, 22,550. Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern hat unterm 25. Juli d. J. eine Verordnung erlassen, wornach den auf den Eisenbahnen bewaffnet in die sächsischen Lande kommenden Personen auf der ersten sächsischen Station, die sie berühren, von der betreffenden Polizeibehörde oder deren Aufsichts-Organen die bei sich führenden Waffen abgenommen und unter Verwehrung mit den betreffenden Bahnbeamten bis zum Austritt aus dem Königreiche nur als Passagiergut in den Transportwägen weiter befördert werden sollen.

Diese Verordnung wird zur Warnung für die durch Sachsen reisenden diesseitigen Staatsangehörigen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 14. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die Betreibung der Untersuchungskosten, hier die Behandlung der Vermögenszeugnisse betr.

Nr. 21,428 In Erwägung, daß der Staatskasse häufig Verluste an Untersuchungs- und Straferstehungs-Kostenersatz dadurch erwachsen, daß die Amtskasse erst spät oder mangelhaft zur Kenntniß der *speziellen* Vermögensverhältnisse der Schuldner gelangt, in fernerer Erwägung aber, daß der Kostenpunkt einen Theil des gerichtlichen Erkenntnisses bildet und daher ebenso gewissenhaft und vollkommen vollzogen werden muß, wie die ausgesprochene Strafe selbst, hat die Ministerialverordnung vom 16. Mai 1836 (Reg.-Bl. Nr. XXXII) zur Sicherung des der Staatskasse wegen der Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechts und zur Sicherung des Ersatzes von Straferstehungskosten in den §§. 1 und 2 verordnet, daß die Aemter längstens innerhalb 8 Tagen nach der Verkündigung eines den Angeschuldigten in die Kosten, oder auch zu einer Straferstehung verurtheilenden Erkenntnisses der betreffenden Amtskasse eine vidimirte Abschrift des Urtheils nebst einem summarischen Ueberschlage der Untersuchungs- und etwaiger Straferstehungs-Kosten mitzutheilen haben, jedoch nur in den Fällen (§ 3), wenn die Kosten vom Verurtheilten nicht unzweifelhaft ohne Anstand beigebracht werden können oder wenigstens 50 fl. betragen, während der Amtskasse überlassen blieb, wenn die ganze Kostenforderung wenigstens 15 fl. beträgt, eine beglaubigte Urtheilsabschrift zu verlangen. Diese Bestimmung hat der § 1 der weiteren Ministerialverordnung vom 31. Juli 1851 Nr. 10,410, Verord. Bl. S. 59 dahin ergänzt, daß die Aemter zu den genannten Mittheilungen in dem Falle, wenn der Verurtheilte nach dem Vermögenszeugnisse außer Forderungen und Fahrnißvermögen zur Deckung des Kostenersatzes nicht genügendes Liegenschaftsvermögen besitzt, auch noch eine beglaubigte Abschrift des Vermögenszeugnisses zufertigen zu lassen haben. Die Erhebung von Vermögenszeugnissen wurde durch die diesseitige an sämmtliche Aemter und Amtskassen im Druck ergangene Verordnung vom 2. Juli 1839 Nr. 12,228 und die weitere vom 28. Januar 1845 Nr. 1914, Verord. Bl. S. 24 dahin geordnet, daß Vermögenszeugnisse im Allgemeinen nach dem ersten Verhöre, *specielle* aber nur nach beendigter Untersuchung, wenn der Kostenersatz mehr als 15 fl beträgt, zu erheben sind. Die erhobenen Vermögenszeugnisse sollten den Untersuchungsakten angelegt und deren Inhalt nur in den Eingang der gemäß Erlaß vom 25. Juli 1845 Nr. 15,284 aufzustellenden Kostenverzeichnisse summarisch aufgenommen werden. Statt letzterer Bestimmung wird nunmehr im Einverständnisse mit Großh. Hofgerichte des Oberrheinkreises verordnet:

Sowohl die im Allgemeinen erhobenen Vermögenszeugnisse, als auch die speciellen sind künftig nach der Urtheilsverkündung den Untersuchungsakten zu entheben und dem zur Dekretur anher vorzulegenden Kostenverzeichnisse anzuschließen, dagegen statt des bisherigen summarischen Vortrags des Inhalts des Vermögenszeugnisses im Eingang des Kostenverzeichnisses ist dieser Inhalt künftig in das bei den Gerichtsakten niederzulegende Exemplar des Kostenverzeichnisses in dessen Eingang speciell nach den Bestandtheilen des Vermögens nebst Angabe der auf demselben haftenden Schulden aufzunehmen. Die Amtskasse erhält sodann das decretirte Kostenverzeichniß jeweils unter Anschluß des Vermögenszeugnisses

Dies wird zur Nachachtung sämmtlichen Großh. Aemtern und Amtskassen des Kreises bekannt gemacht

Freiburg, den 30. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Digitized by Google

Den Handel mit Pulver betreffend.

Nr. 22,551. Großh. Ministerium des Innern hat unterm 7. d. M. Nr. 13,639 im Einverständniß mit Großh. Kriegsministerium in Bezug auf den Handel mit Pulver Folgendes verordnet:

§. 1. Im Inlande dürfen Pulvermühlen nur an solche, welche Waffenscheine besitzen, und an die nach der Verordnung vom 20. Mai 1816 (Reg.-Bl. Nr. 16) zum Verkauf von Pulver concessionirten Kleinhändler Pulver verkaufen.

Zu Pulversendungen inländischer Pulvermühlen nach dem Auslande ist ein Nachweis der Erlaubniß der auswärtigen Regierung zur Pulvereinfuhr nicht ferner nöthig. Jedoch muß von dem betreffenden Bezirksamte des Ortes der Versendung die schriftliche Erlaubniß zum Transport bis an die Grenze eingeholt und dieselbe dem Frachtbriefe beigelegt werden.

§. 2. Die Kleinhändler dürfen nur an solche, welche Waffenscheine besitzen und hinsichtlich des zum Sprengen oder als Arzneimittel für Thiere zu benutzenden Pulvers, auf Vorlage einer Bescheinigung des Ortsvorstandes über den Bedarf, Pulver abgeben.

§. 3. Zum Bezug von Pulver aus dem Auslande bedürfen die concessionirten Kleinhändler einen Erlaubnißschein des Bezirksamtes, welcher dem Frachtbriefe beigelegt werden muß.

§. 4. Die Pulverfabrikanten und die zum Kleinhandel mit Pulver concessionirten Kaufleute müssen alle drei Monate der Polizeibehörde ein genaues Verzeichniß der Menge und Gattung ihrer Pulverniederlagen, sowie ein fortlaufendes Verzeichniß ihres Absatzes, worin insbesondere der Waffenschein des Abnehmers, beziehungsweise die Concession des Kleinhändlers angegeben ist, zur Einsicht vorlegen.

§. 5. Die Polizeibehörden sind befugt und verpflichtet, sich durch zeitweise Visitationen von der Richtigkeit der nach Art. 4 eingereichten Verzeichnisse zu überzeugen.

§. 6. Pulverniederlagen, für welche keine Concession ertheilt ist, sind zu confisciren, und auf Kosten des Inhabers zur Verfügung der Großh. Zeughausdirection zu stellen.

§. 7. Zuwiderhandlungen haben den Verlust der Concession, und überdies eine Geldstrafe bis zu 100 fl. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zur Folge.

§. 8. Hinsichtlich der Pulver- und Munitionssendungen in die Schweiz, sowie hinsichtlich den Controle über die Pulversendungen aus dem Auslande in das Großherzogthum verbleibt es bei der Bestimmungeu der diesseitigen Verordnung vom 18. Jänner 1850 Nr. 1121—22 und vom 16. April 1850 Nr. 6136, sowie hinsichtlich der Concessionirung zum Betriebe des Pulverhandels die Verordnung vom 20. Mai 1816 (Reg.-Bl. Nr. 16) und hinsichtlich des Transportes desselben die Verordnung vom 6. November 1840 (Reg.-Bl. Nr. 37) maßgebend bleibt.

§. 9. Alle früher erlassenen Verordnungen über den Handel mit Pulver und Munition sind aufgehoben.

Sämmtliche Aemter des diesseitigen Kreises werden aufgefordert, diese Verordnung durch die Lokalblätter und außerdem in den Gemeinden verkünden zu lassen und den zum Pulverhandel concessionirten Handelsleuten, sowie den inländischen Pulverfabrikanten urkundlich zu eröffnen.

Freiburg, den 14. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die Verpflichtung der Feldhüter betreffend.

Nr. 19,486. Da man vielfach die Wahrnehmung gemacht hat, daß seit eingetretener Reife der Kartoffeln und anderer Gewächse die Feldfrevel über Hand nehmen und die Anzahl der Feldhüter zum Schutze nicht ausreicht, so sieht man sich veranlaßt, den Großh. Aemtern zu empfehlen, gemäß einer in den genehmigten Feldpolizeiordnungen enthaltenen Bestimmung darauf hinzuwirken, daß in denjenigen Gemeinden, wo solches nöthig erscheint, außer den Feldhütern eine angemessene Zahl achtbarer Bürger zu unentgeltlicher Mitbesorgung der Feldhut aufgestellt und verpflichtet werde, wie solches bereits an mehreren Orten mit Erfolg geschehen ist.

Freiburg den 6. September 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

№ 27. Samstag den 5. November 1853.

Bekanntmachungen.

Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten betreffend.

Nr. 23,222. Es wurde höhern Orts die Wahrnehmung gemacht, daß die Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1849, Reg.-Bl. Nr. 38 und vom 23. April 1850 Nr. 6563 von einer großen Anzahl Rechtspraktikanten gar nicht oder nicht gehörig beobachtet werden.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, sämmtliche Aemter des diesseitigen Kreises aufzufordern, strengstens darüber zu wachen, daß die bei ihnen beschäftigten Rechtspraktikanten — mit Einschluß der Volontairs — jeweils im Januar eines jeden Jahrs auch an Großh. Ministerium des Innern Anzeige erstatten, bei welchen Behörden, wie lange bei jeder, in welcher Eigenschaft und mit welchem Gehalte sie im vorausgegangenen Jahre beschäftigt waren.

Deßgleichen wird den Großh. Amtsvorständen neuerdings anempfohlen, jeweils Großh. Ministerium des Innern anzuzeigen, wann ein Rechtspraktikant, sei es als selbstständiger Arbeiter oder als Actuar, mit oder ohne Gehalt, bei dem betreffenden Amte eintritt und ebenso, wann ein solcher bei dem Amte austritt.

Gleiche Anzeige ist hieher zu erstatten.

Freiburg, den 21. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Hebting.

Die Vornahme der Feuerschau betreffend.

Nr. 22,823. Bei Vornahme der Abschätzung der Gebäude in Gemäßheit des §. 73 des Gesetzes vom 29. Mai 1852 über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude sowie bei Vornahme des nach dem §. 28 dieses Gesetzes jährlich vorzunehmenden Umganges haben die Bauschätzer, beziehungsweise die Bauschätzungskontroleure, vielfache Gelegenheit, sich von der Einrichtung der Feuerstellen und Beachtung der Vorschriften zur Verhütung von Feuerschaden, und dem Zustand der Feuerlöschanstalten überhaupt Kenntniß zu verschaffen.

Die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises werden deshalb in Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nr. 13,804 beauftragt, die Bauschätzer sowohl, als die Bauschätzungskontroleure anzuweisen, allenthalben, wo sie bei ihren dienstlichen Verrichtungen wahrnehmen, daß die Gebäude und die Einrichtungen der Feuerstellen nicht in aller Hinsicht nach den bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften hergestellt sind, sogleich dem betreffendem Amte die Anzeige zu machen, und überdies im Falle Gefahr auf dem Verzuge steht, bei dem Bürgermeisteramt sogleich auf Beseitigung der wahrgenommenen Mängel zu dringen, und auch hievon sogleich das betreffende Amt in Kenntniß zu setzen.

Zugleich sind die Bauschätzungskontroleure aufzufordern, ebenso Fahrlässigkeiten oder Mißgriffe der Feuerschauer sogleich zur Kenntniß des betreffenden Amtes zu bringen, und sind ihnen deßfalls die Feuerschauprotokolle jeweils zur Einsicht mitzutheilen.

Freiburg, den 18. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Die Ausstellung der Heimathscheine im Großherzogthum Hessen betreffend.

Nr. 23,540. An sämmtliche Aemter des Oberrheinkreises.

In Gemäßheit hoher Entschließung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. d. M.

Digitized by Google

Nr. 14,066. wird nachstehend eine Verordnung des Großh. Hessischen Ministeriums des Innern vom 2. Mai d. J. — die Ausstellung von Heimathscheinen betr. — nebst den beiden Formularien I und II mit dem Auftrag verkündet, dieselbe auch durch die Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dabei werden die Polizeibehörden angewiesen, da künftig den Heimathscheinen im Großherzogthum Hessen kein Signalement der Inhaber mehr beigefügt wird und daher keinerlei Sicherheit vorliegt, daß der Inhaber eines Heimathscheines diejenige Person ist, für welche derselbe ausgestellt ist, unter angemessener Belehrung über die den Gemeinden dadurch möglicherweise zugehenden Nachtheile, die betreffenden Ortsbehörden anzuweisen, Leuten aus dem Großherzogthum Hessen, welche unter Vorlegung eines Heimathscheines sich im Großherzogthum Baden aufhalten wollen, oder zum Aufenthalte einen Heimathschein bedürfen, den Aufenthalt nur zu gestatten, wenn dieselben zugleich mit dem Heimathschein auch einen Reisepaß des zuständigen Großh. Hessischen Kreisamtes hinterlegen, welches den Heimathschein ausgestellt hat, sowie den Vollzug genauestens zu überwachen.

Freiburg, den 25. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Zu Nr. D. 5162. Betreffend: Die Ausstellung von Heimathscheinen.

Darmstadt, am 2. Mai 1853.

Das Großh. Hessische Ministerium des Innern an sämmtliche Großh. Kreisämter.

Der über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Bundesstaaten am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossene Vertrag, welchem die Großh. Hessische Staatsregierung, nach der in Nr. 2 des Regierungsblatts von 1852 erschienenen Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Hauses und des Aeußern vom 31. Dezember 1851, beigetreten ist, hat das Bedürfniß der Einführung von Heimathscheinen hervorgerufen, welche nur den Zweck haben, die Unterthanschaft des Inhabers zu beurkunden und dadurch die Anwendbarkeit des gedachten Vertrags auf denselben außer Zweifel zu stellen.

Es sind daher sämmtliche bei dem fraglichen Vertrage betheiligten Regierungen dahin übereingekommen:

1) daß für die Heimathscheine von Unterthanen der betreffenden Staaten keine andere Anforderung gestellt werde, als daß darin die Unterthanschaft des Inhabers bescheinigt sei, und

2) daß die Heimathscheine auf einen bestimmten Zeitraum der Gültigkeit **nicht** beschränkt werden.

Auf den Grund dieser Verabredung ist auch von uns das nachstehend abgedruckte Formular für die von den diesseitigen Behörden auszustellenden Heimathscheine angenommen worden.

Die an Großh. Hessische Unterthanen zum Zweck ihres Aufenthalts im Auslande zu ertheilenden Heimathscheine sind daher für die Zukunft, und zwar vom 1. Juni 1853 an, nur nach diesem Formular auszufertigen. Dagegen sind auch die von den Staatsangehörigen der übrigen bei dem gedachten Vertrage betheiligten Staaten zum Behufe des Aufenthalts in dem Großherzogthum Hessen beizubringenden Heimathscheine nur dann als ausreichend anzusehen, wenn diese die Bescheinigung der Unterthanschaft (Staatsangehörigkeit) enthalten und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in dieser Form ausgestellten Heimathscheine der im Großherzogthume sich aufhaltenden Angehörigen der bei dem fraglichen Vertrage betheiligten Staaten keiner Erneuerung bedürfen.

Die Regierungen von Hannover, Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Schaumburg-Lippe haben es mit Rücksicht auf ihre innere Gesetzgebung für erforderlich erachtet, daß die von ihren Behörden auszustellenden Heimathscheine außerdem noch den Ort (die Gemeinde), wo der Inhaber wohnberechtigt oder heimathsangehörig ist, bezeichnen. Gegen einen solchen Zusatz ist, da er die eventuelle Uebernahme eher zu erleichtern als zu erschweren geeignet ist, nichts zu erinnern. Auch wir haben denselben adoptirt, weil er Anständen darüber, welcher Gemeinde der diesseitige Staatsangehörige zuzuweisen ist, vorbeugt.

In denjenigen Fällen, in welchen Angehörigen eines der andern der bei dem mehrgedachten Vertrage betheiligten Staaten das Indigenat in dem Großherzogthum Hessen ertheilt wird, ist von dem Kreisamte, in dessen Bezirk der Ausländer einzieht, zu veranlassen, daß nach erfolgter Aus-

Digitized by Google

händigung des Indigenats-Decrets der dem Aufgenommenen von seiner bisherigen Heimathsbehörde etwa ertheilte Heimathschein derselben zurückgesendet werde. Ebenso ist bei der Entlassung diesseitiger, im Auslande verweilender, und in den Unterthansverband eines anderen Staates übertretender Staatsangehörigen von dem betreffenden Kreisamte Sorge zu tragen, daß die ihnen ertheilten Heimathscheine zurückgegeben werden. Durch diese Maßregel, die im Königreich Preußen bereits eingeführt und die wohl auch von den übrigen betheiligten Regierungen eingeführt werden wird, wird verhindert, daß solche aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse in ein neues übergetretene Individuen sich bei ihrem Aufenthalte in einem dritten Staate durch die Bescheinigung eines bereits erloschenen Unterthansverhältnisses legitimiren und dadurch im Falle ihrer Ausweisung, Uebernahme-Anträge gegen einen Staat hervorrufen, welche dieser durch Berufung auf einen näher verpflichteten Staat abzulehnen befugt ist.

Ueber das Verfahren in Bezug auf die Ertheilung von Heimathscheinen bemerken wir noch Folgendes:

1) Den Angehörigen des Großherzogthums, welche einen Aufenthalt im Auslande nehmen wollen, sind zu diesem Zwecke Heimathscheine nach dem unter Nr. I. nachstehenden Formulare von demjenigen Kreisamte auszufertigen, zu dessen Verwaltungsbezirk die Gemeinde gehört, in welcher die betreffende Person Heimathsrecht besitzt.

2) Ein solcher Heimathschein dient jedoch nur als Beurkundung der Heimath des Inhabers und kann daher von diesem als eine den Reisepaß ersetzende Reiselegitimation nicht benutzt werden. Darum ist auch ein Signalement Desjenigen, für den der Heimathschein ausgefertigt wird, diesem nicht beigefügt.

3) Die Heimathscheine sind nicht nur für solche, welche in einem der bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten sich aufhalten wollen, sondern auch für solche auszufertigen, die in einem andern Staate einen Aufenthalt nehmen wollen.

4) Die Gesuche um Ertheilung der Heimathscheine sind bei den Bürgermeistern der Gemeinden, in welchen die darum Nachsuchenden Heimathsrecht besitzen, vorzubringen.

5) Die Bürgermeister haben über diese Gesuche, nach Anleitung des unter Nr. II. beigefügten Formulars, auf stempelfreiem Papier Bericht zu erstatten und, wenn etwa Anstand obwaltet, hierüber dem Kreisamte berichtliche Vorlage zu machen.

6) Die Heimathscheine sind auf Stempelpapier und zwar in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von sechs Kreuzern und in der Provinz Rheinhessen von sieben Kreuzern auszufertigen. Es werden zu dem Ende Formulare der Heimathscheine beider Art gedruckt und mit dem Stempel versehen, deren Debit durch die Hauptstempelverwaltung erfolgt. Die Kreisämter, beziehungsweise die bei ihren Bureaux von ihnen speziell beauftragten Personen, haben ihren Bedarf an Formularien von der Stempelverwaltung unmittelbar zu beziehen und sich stets mit einem solchen Vorrath zu versehen, daß ein Mangel hieran nicht eintreten kann. Keinem anderen Stempelpapier-Austheiler im Detail ist der Debit dieser Formulare gestattet.

7) Um Mißbrauch der Heimathscheine zu verhüten, ist in allen denjenigen Fällen, wo, neben den Heimathscheinen, Reiselegitimationen nothwendig sind, von den Großh. Kreisämtern den Heimathscheinen am Schlusse die Bemerkung beizufügen:

„Gegenwärtiger Schein gilt nur als Heimathschein und kann als eine den Reisepaß ersetzende Legitimation nicht benutzt werden."

Bei der Ausstellung von Heimathscheinen an Soldaten oder Militärdienstpflichtige ist auf diese Eigenschaft die nöthige Rücksicht zu nehmen und es ist in den Fällen, wo eine Umgehung der Militärdienstpflicht erfolgen könnte, von den Großh. Kreisämtern den Heimathscheinen schriftlich die erforderliche Bemerkung beizufügen, z. B. bis zu welchem Tage die betreffende Person zur Musterung in ihrer Heimath wieder anwesend sein muß.

8) Die Großh. Kreisämter haben darüber zu wachen, daß Leute, welche sich einen Heimathschein ausstellen lassen, nach den Verhältnissen aber zur Reise nach ihrem Bestimmungsorte auch noch eines Passes bedürfen, den Heimathschein nur gleichzeitig mit dem Reisepasse erhalten.

9) Die Kreisämter haben über die von ihnen an Angehörige ihrer Verwaltungsbezirke und die Bürgermeister über die an Angehörige ihrer Gemeinden von den Kreisämtern ertheilten Heimathscheine Register zu führen. Die Bürgermeister sind zu diesem Behufe von der erfolgten Ausstellung von Heimathscheinen durch die Kreisämter jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Die Scheine erhalten die Nummer, unter welcher sie im Kreisamtsregister eingetragen sind

Digitized by Google

Am Ende des Kalenderjahres sind die Register abzuschließen und die neuen Einträge im folgenden Jahre beginnen alsdann mit Nr. 1.

Sie werden sich nach den vorstehenden Vorschriften bemessen und die Großh. Bürgermeister, unter Mittheilung eines Abdrucks des gegenwärtigen Ausschreibens, zur gleichmäßigen Nachachtung anweisen. Insbesondere wollen Sie den Großh. Bürgermeistern dabei bemerklich machen, wie es nothwendig sei, den von ihnen wegen Anstellung von Heimathscheinen zu erstattenden Berichten stets eine sorgfältige Prüfung der Heimathsverhältnisse der betreffenden Personen vorausgehen zu lassen, damit nicht in Folge der Ausstellung einer unrichtigen Heimathsbescheinigung für die Gemeinden die Verpflichtung eintrete, ortsfremde Personen als Angehörige der Gemeinde übernehmen zu müssen.

Ebenso sind die Großh. Bürgermeister dahin zu instruiren, daß sie, wenn Militärdienstpflichtige Heimathscheine begehren, diese Eigenschaft derselben, oder wann diese Pflicht eintritt, jedesmal in den von ihnen in erstattenden Berichten anführen.

v. Dalwigk. v. Lehmann.

Formular Nr. I.

Großherzogthum Hessen. Nr . . . d. Registers.

Heimathschein.

Von dem unterzeichneten Kreisamt wird de . . . . . zu . . . . . geboren zu . . . . . und . . . . . Jahre alt, zum Zweck des Aufenthalts in . . . . . hierdurch bescheinigt, daß d selbe und zwar durch . . . . . die Eigenschaft als Hesse besitzt und in der Gemeinde . . . . . heimathsberechtigt ist

. . . . . am . . . 18

Großh. Hessisches Kreisamt . . . . . .

(L.S.)

Formular Nr. II.

. . . . . am . . . . 18 .

Betreffend: Bitte de . . . . . von . . . . . um Ertheilung eines Heimathscheins.

An

Das Großh. Hessische Kreisamt . . . . . .

gehorsamster Bericht

des

Großh. Bürgermeisters zu . . . . .

D . . . (Namen und Stand und Gewerbe) . . . . . zu (Wohnort) geboren zu . . . . . und . . . Jahre alt, welche zum Zwecke des Aufenthalts in den . . . . . Staaten um Ertheilung eines Heimathscheins nachgesucht hat, wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (die Geburt, Verheirathung, Verleihung eines Staatsamtes, Erwerbung des Indigenats) die Eigenschaft als Hesse besitzt und in der Gemeinde . . . . . heimathsberechtigt ist.

(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Friedrich Baaner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 28. **Samstag den 19. November** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Leitung des mündlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Nr. 9975. An sämmtliche Großherzogliche Aemter.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei manchen Aemtern Uebungen Eingang gefunden haben, welche mit dem Wesen und Zweck des mündlichen Verfahrens (Titel XXIX der Proz.-Ord.) nicht vereinbar sind.

Man sieht sich nach Vernehmung des Großh. Oberhofgerichts, veranlaßt, hierüber Folgendes zu bemerken:

1) Bei manchen Aemtern ist es zur regelmäßigen Uebung geworden, daß die Anwälte ihre mündlichen Vorträge selbst zu Protokoll diktiren, während der Richter unthätig zuhört oder andern Geschäften obliegt.

Ein solches Verhalten des Richters widerspricht aber durchaus den Grundsätzen einer mündlichen Verhandlung, denn diese muß vom Richter selbst geleitet werden, welcher dafür zu sorgen hat, daß das zur Beurtheilung des Streites nothwendige Material vollständig in die Akten niedergelegt, alles Ueberflüssige aber beseitigt wird. Auch muß *als Regel* festgehalten werden, daß der Richter das durch die gegenseitigen Erklärungen der Parteien oder ihrer Vertreter festgestellte Streitmaterial selbst zu Protokoll diktirt. Ausnahmsweise kann jedoch das Diktiren auch den Parteien oder ihren Vertretern überlassen werden, wenn dieß nach Beschaffenheit der Sache und der handelnden Personen zweckmäßig erscheint; auch dann hat aber der Richter für die Vollständigkeit der Erklärungen und für Beseitigung unnützer Weitschweifigkeiten zu sorgen.

2) Es kommt vor, daß ein Anwalt statt persönlichen Erscheinens einen schriftlichen Aufsatz (sog. recessus scriptus loco oralis) übersendet, worauf dann gewöhnlich die angeordnete Tagfahrt verlegt und in der nächsten von dem Gegner auf gleiche Weise verfahren wird. Ein solcher Mißbrauch, bei welchem von mündlichem Verfahren in Wahrheit keine Rede sein kann, darf nicht gestattet werden. Die Denkschriften oder Aufsätze, welche von den persönlich erschienenen Parteien oder Anwälten übergeben werden (§. 217 Proz.-Ord.), sind dem Protokoll beizulegen, ohne daß aber hierdurch die richterliche Leitung des mündlichen Verfahrens aufgehoben oder beschränkt würde.

3) Der §. 640 der Proz.-Ord. gestattet die Verlegung einer Tagfahrt, wenn eine Partei aus erheblichen Gründen behauptet, daß sie sofort und ohne weitere Vorbereitung auf den Vortrag des Gegners nicht antworten oder die verlangten Beweise nicht antreten könne. Ist eine Partei durch einen Anwalt vertreten, so kann dieser nur aus solchen Gründen eine Vertagung nachsuchen, welche auch die Partei selbst hierzu berechtigen würden. Mangelnde Instruktion des Anwalts berechtigt aber in der Regel nicht zu einem Vertagungsgesuche, weil es seine Pflicht ist, sich vor der Verhandlung gehörige Aufklärung zu verschaffen, oder *mit* der Partei (wenn dieselbe nicht durch große Entfernung oder andere triftige Gründe abgehalten wird) in der Tagfahrt zu erscheinen.

Sofern dem Anwalt eines oder das andere möglich war, wird einem auf mangelnde Instruktion gegründeten Vertagungsgesuche nicht leicht zu entsprechen sein.

4) Endlich geschieht es nicht selten, daß Anwälte, statt bei einer mündlichen Verhandlung selbst zu erscheinen, solche Personen als Stellvertreter schicken, welchen das Schriftverfassungsrecht nicht zusteht. Dieß ist nicht zu dulden, denn wenn die Prozeßordnung §. 136 Ziff. 5 dem Anwalte das Recht gibt, einen Stellvertreter für sich zu ernennen, so beschränkt sich dieses nothwendig auf solche Personen, denen das Recht zusteht, Parteien vor Gericht zu vertreten, und die deßhalb befugt wären, sich von diesen letzteren unmittelbar hierzu bevollmächtigen zu lassen.

Digitized by Google

Die Großh. Aemter werden aufgefordert, die hier bezeichneten Fehler sorgfältig zu vermeiden und sich die Handhabung des mündlichen Verfahrens nach seinem wahren Geiste überhaupt möglichst angelegen sein zu lassen.

Karlsruhe, den 5. November 1853.

Justizministerium.

Wechmar. Courtin.

Die Gründung von Sparkassen betreffend.

Nr. 23,998. Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch höchste Entschließung im Großh. Staatsministerium vom 10. d. M. Nr. 1124 allergnädigst geruht, die Ertheilung der Staatsgenehmigung für diejenigen Sparkassen, welche nicht sowohl zur Erzielung eines Gewinnes, als vielmehr im öffentlichen Interesse zur Beförderung der Sparsamkeit errichtet worden, daher nach §. 9 des zweiten Constitutionsedikts vom 14. Juli 1807 als Körperschaften erscheinen und als solche der landesherrlichen Bestätigung bedürfen — dem Ministerium des Innern zu übertragen.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern nur zur Errichtung der Sparkassen an und für sich einzuholen ist, daß dagegen die Kreisregierung nach dem Gemeindegesetz und nach der höchsten Entschließung vom 2. August 1832 Nr. 2319 darüber zu entscheiden hat, ob im einzelnen Falle die Gemeinde zur Uebernahme der Garantie für die Sparkasse zu ermächtigen ist oder nicht.

Freiburg, den 31. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Die an Gerichtsvollzieher zu ertheilende dienstpolizeiliche Heurathserlaubniß betreffend.

Nr. 9977 1/2. Man sieht sich veranlaßt, zu bestimmen, daß künftig die Gerichtsvollzieher, gleich ähnlichen öffentlichen Bediensteten, zu ihrer Verehelichung besondere dienstpolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen haben.

Die Ertheilung dieser Erlaubniß wird diesseitigem Ministerium vorbehalten.

Die deßfallsigen Gesuche sind mit der vollständig ausgefertigten Heurathsurkunde und den erforderlichen Belegen, insbesondere auch mit der Nachweisung der bürgerlichen Annahme der Brautleute in einer Gemeinde des Großherzogthums und einem Leumundszeugnisse der Braut, bei dem Amte einzureichen, welches dieselben mit gutachtlichem Antrage hierher vorlegen wird. Die Heurathserlaubniß wird nur ertheilt:

1) solchen Gerichtsvollziehern, welche definitiv angestellt oder in Folge eines früheren Dienstverhältnisses Mitglieder der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind, und

2) welche nebstdem mit der Braut ein rentables Vermögen von wenigstens fünfhundert Gulden und die erforderliche Hauseinrichtung besitzen.

Karlsruhe, den 5. November 1853.

Justizministerium.

Wechmar. Parisel.

Den Strich des Theilungs-Commissärs Franz Karl Zipp von Buchen aus der Liste der Theilungs-Commissäre betreffend.

Nr. 22,751. Theilungs-Commissär Franz Karl Zipp von Buchen, welcher seit längerer Zeit den Geschäften der Rechtspolizei sich entzogen hat, wurde in Gemäßheit hohen Justizministerialerlasses vom 26. dieses Nr. 9601 auf den Grund der Verordnung vom 21. März 1844, Verordnungsblatt Nr. 10 als verzichtleistend auf die durch seine Aufnahme begründeten Rechte in der Liste der Theilungs-Commissäre gestrichen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheim, den 28. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

J. A. d. D.

Schmitt. J. Müller.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 29. Samstag den 26. November 1853.

Bekanntmachungen.

Die Auswanderung nach Algerien betreffend.

Nr. 25,072. Auf Veranlassung Großh. Ministeriums des Innern wird beifolgend die diesem durch Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zugekommene Bekanntmachung der kaiserlich französischen Präfektur zu Straßburg vom 5. Oktober 1853 — die Colonisation von Algerien betreffend — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird vor Unterhändlern gewarnt, welche sich erbieten, die Ermächtigung des kaiserlich französischen Kriegsministeriums zur kostenfreier Ueberfahrt von Angehörigen des Großherzogthums nach Algerien zu erwirken, und dafür Zahlung in Anspruch nehmen, indem von der kaiserlich französischen Regierung keine Unterhändler bestellt sind.

Die Großh. Aemter werden angewiesen, gegen solche Unterhändler, welche im Großherzogthum ihr Geschäft zu betreiben versuchen, nach der Verordnung vom 11. Februar 1853 Reg.-Bl. Nr. V einzuschreiten.

Freiburg, den 8 November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

An die Maires.

Se. Exc. der Kriegminister hat durch eine Entscheidung vom letzten 28sten September den Beschluß gefaßt, daß die den Ausländern ausgestellten Erlaubnisse zur freien Ueberfahrt von den Unter-Militär-Intendanten, welche mit der Einschiffung in Cette und Marseille beauftragt sind, nur dann als gültig betrachtet werden, nachdem die Titulare die nöthigen Summen vorgewiesen haben, deren Minimum auf folgende Art festgesetzt ist:

Kolonisten, die sich ansiedeln wollen	2000 Franken.
Arbeiter, welche Familie haben	400 —
Ledige Arbeiter	200 —

Die Vorweisung hat an dem Tag der Abfahrt der Schiffe Statt, und es werden Maßregeln ergriffen, damit dieselbe vorgewiesene Summe nicht von einer Hand in die andere gehe, um mehreren Familien zugleich zu dienen.

Eine auf jeden Ueberfahrtsschein eingeschriebene Warnung wird jeden Titular benachrichtigen, daß ihm die Ueberfahrt in Cette oder in Marseille verweigert würde, im Falle er die geforderte Summe nicht aufweisen könnte, da ihm ebenfalls nicht die geringste Unterstützung zur Rückkehr in sein Vaterland bewilligt wird.

Der Hr. Unter-Militär-Intendant wird jeder Familie von eingeschiffiten Ansiedelungs-Colonisten Certifikate ausstellen, welche die geforderten Geldvorweisungen bezeugen; die Administration zu Algier wird alsdann den Umfang des zu erlangenden Erbreichs bestimmen, welcher den in den Certifikaten angeführten Summen gleichkommt.

Für den auf Urlaub abwesenden Präfekten:
Der abgeordnete General-Sekretär.
Reboul.

Das Bettelbuch betreffend.

Nr. 25,432. Bei mehreren Amtsvisitationen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in sehr vielen Gemeinden ein Bettelbuch entweder gar nicht besteht oder wenigstens nicht nach Vorschrift der

Digitized by Google

Verordnung vom 13. März 1835 §. 4, Reg.-Bl. Nr. XVIII S. 93 bis 101 geführt wird. Es ist aber zur Erreichung eines mit Führung der Bettelbücher beabsichtigten hauptsächlichen Zweckes, nämlich die Erlangung zuverlässiger Nachweise über die einzelnen Straffälle für solche Bettler, welche sich nach §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 Reg.-Bl. S. 219 zur Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt eignen, unumgänglich nöthig, daß für jeden einzelne wegen Bettels bestrafte Individuum ein eigenes Blatt geführt werde, daß die Einträge insbesondere bezüglich des Tages der erkannten Strafe vollständig und genau geschehen und daß die Mittheilung der gegen ortsfremde Bettler erlassenen Straferkenntnisse an deren Heimathsbehörden ordnungsmäßig stattfinde.

Die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises werden deßhalb, wie dies bereits mit Erlaß vom 26. Jänner 1847 (Verord.-Bl. Nr. III) geschehen ist, angewiesen, den Ortspolizeibehörden die pünktliche Befolgung der fraglichen Bestimmungen des § 54 ff. oben erwähnter Verordnung vom 13. März 1835 dringend anzuempfehlen, bei den betreffenden Ortsvisitationen ein wachsames Auge auf vorschriftsmäßige Führung der Bettelbücher zu richten und sich hievon durch zeitweise anzuordnende Vorlagen zu überzeugen, auch nachlässige Ortsvorstände nach Maßgabe des §. 7 der Verordnung vom Jahre 1835 mit Strafe zu belegen. Freiburg, den 11. November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die Führung der Unterpfandsbücher betreffend.

Nr. 24,016. Bei Visitation der Großh. Bezirksämter und bei Prüfung der Pfandbücher hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Durchstreichungen der getilgten Pfandeinträge nicht vorschriftsmäßig besorgt werden, weßhalb man sich veranlaßt findet, die Pfandgerichte auf genaue Befolgung des §. XXVI der Pfandschreiberei-Instruction vom Jahre 1822 aufmerksam zu machen. Hiernach sind die getilgten Einträge zu durchstreichen, jedoch so, daß der Eintrag im Pfandbuche stets leserlich bleibt; die Veranlassung des Strichs ist auf der leeren halben Seite des Pfandbuches beizusetzen, und diese Bemerkung muß nicht blos vom Bürgermeister und Rathschreiber, sondern, wie die Pfandbuchs-Einträge selbst, vom gesammtem Pfandgericht unterzeichnet werden.

Die Großh. Amtsrevisorate haben bei Visitationen der Pfandbuchführung hierauf Rücksicht zu nehmen und den Vollzug zu überwachen. Freiburg, den 31. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Roman.

Die Besteuerung der Schreibgebühren der Amtsrevisoren betreffend.

Nr. 23,912. Da die Decopisten der Amtsrevisorate nach neuerer Anordnung die Schreibgebühren unmittelbar aus der Amtskasse empfangen, so ist die gesetzliche Klassensteuer aus diesen Gebühren künftig von den Decopisten selbst als Empfangsberechtigten und nicht mehr von den Amtsrevisoraten zu erheben.

Die Großh. Amtsrevisorate werden deßhalb zufolge Erlasses Großh. Justizministeriums vom 26. d. M. Nr. 9604 nach Einvernahme Großh. Steuerdirection angewiesen, ihre Decopisten zur Ausstellung der vorschriftsmäßigen Fassionen hierüber anzuhalten und anzuweisen, in dieselbe auch ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen aufzunehmen. Diese Fassionen sind zu sammeln und nach §. 5. der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 zum Klassensteuergesetz der geeigneten Behörde einzureichen, da die Klassensteuer nur auf Register erhoben wird.

Freiburg, den 29. Oktober 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. D.

Föhrenbach. Hahn.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Lörrach betreffend.

Nr. 25,411. Großh. Justizministerium hat durch hohen Erlaß vom 4. d. M. Nr. 9921 den Notariatsdistrikt Lörrach dem bisherigen Notariatsverwalter Ernst Friedrich Oswald von Auggen unter Ernennung desselben zum provisorischen Notar übertragen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 11. November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 30. **Mittwoch den 7. Dezember** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Verpflegung- und Beerdigungskosten armer erkrankter Inländer im Auslande betr.

Nr. 25,412. Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 21. v. M. Nr. 14,353—54 mit Bezug auf hohe Entschließung vom 20 November 1829 Nr. 12,135 anher zu erkennen gegeben, daß im Einverständniß der Kaiserl. Französischen Regierung auch die Beerdigungskosten derjenigen unvermöglichen Staatsangehörigen, welche im Gebiete des andern Staates sterben, von dem Staate, wo der Tod erfolgt, ohne Ersatz von der Heimaths-Gemeinde bestritten, daß dagegen die Kosten für Behandlung und Verpflegung armer Staatsangehöriger, welche in dem Gebiete des andern Staates von einer Geisteskrankheit befallen werden, nicht nach dem mit Frankreich getroffenen Uebereinkommen von 1829 behandelt, sondern von der Heimaths-Gemeinde des Geisteskranken ersetzt werden sollen.

Hievon werden die Großh. Aemter und die Gemeindebeamten des diesseitigen Kreises in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 11. November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die Gebühren der Bezirksbauinspektionen für Taxationen in Lehenablösungssachen der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Nr. 27,082. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 19 November 1853 Nr. 15,855 angeordnet hat, daß den Bezirksbauinspektionen und den Stellvertretern derselben, wenn sie zur Vornahme von Taxationen in Lehenablösungssachen der Stiftungen und Gemeinden verwendet werden, wie bei Taxationen in Zehntbaulastenablösungssachen nach den Ministerialentschließungen vom 30. Juli 1841 Nr. 8659, Verord.-Bl. Nr. 24 und vom 18. Februar 1843 Nr. 1733, Verord.-Bl. Nr. 9 eine Tagesgebühr von 5 fl. nebst Ersatz der Voiturren und sonstigen Auslagen anzuweisen sind.

Freiburg, den 2. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Andlaw.

Das Reisen von Kleinhändlern und Schaustellern in Begleitung von schulpflichtigen Kindern betreffend.

Nr. 26,510. Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden in Folge hoher Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 15,504 angewiesen, allen ausländischen Kleinhändlern, Schauträgern und ähnlichen Individuen, die schulpflichtige oder solche Kinder mit sich führen, welche dieses Alter noch gar nicht erreicht haben, den Eintritt in das Großherzogthum nicht zu gestatten, und im Falle solche im Lande betreten werden, sogleich auf der nächsten Route über die Grenze in ihre Heimath zu weisen.

Freiburg, den 25. November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die Erhebung und Verrechnung des Porto's bei Hilfsvollstreckungen betreffend.

Nr. 10,913/14. Nach der diesseitigen Verordnung vom 26. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. XVI)

Digitized by Google

und der durch die Kreisverordnungsblätter verkündeten Erläuterung vom 3. Juli 1852, Nr. 63.4 sollen die Vollstreckungsbeamten ihre Sendungen an Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten unfrankirt bewirken und letztere das ausgelegte Porto mit der Zustellungsgebühr von dem Empfänger der Zustellung erheben.

Dabei hat es auch für die Regel sein Bewenden. Wenn aber die Annahme der Zustellung oder die Zahlung der Auslagen und Gebühren verweigert wird, so hat der Gerichtsbote solche durch Postnachnahme von dem Vollstreckungsbeamten zu erheben und letzterer den Betrag unter Rubr. 10 seines Gebührentagebuches zu verrechnen, auch seiner Zeit bei Fertigung der Verweisung unter die Vollstreckungskosten aufzunehmen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1853.

Justizministerium.

Wechmar. Courtin.

Die bei den Aemtern, Amtsrevisoraten und Gemeindebehörden über die Entmündigten und Mundtodten zu führenden Tabellen betreffend.

Nr. 25,786. Man hat mehrfach wahrgenommen, daß die durch Justiz-Ministerialverfügung vom 29. Juli 1832, Nr. 4046 im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern vorgeschriebene Tabelle über Entmündigte und Mundtodte nicht gehörig geführt wird, während doch das Interesse des öffentlichen Dienstes und der Rechtssicherheit die genaue Führung derselben dringend erfordert.

Indem man nun die der Gleichförmigkeit wegen von Großh. Ministerium der Justiz schon im Dezember 1846 vorgeschriebene und den Aemtern mit diesseitiger Verfügung vom 16. Dezember 1846, Nr. 22,170 mitgetheilte Form dieser Tabellen hier unten nochmals beifügt, wird angeordnet, daß in jeder Gemeinde ein Verzeichniß der entmündigten und mundtodten Personen zu Jedermanns Einsicht an einem geeigneten Ort, etwa in dem Gemeindehaus, oder in dem Lokal, worin der Gemeinderath und Bürgerausschuß ihre Berathungen zu halten pflegen, öffentlich angeschlagen, und daß sowohl von jedem Bezirksamt, als von jedem Amtsrevisorat die mehrbesagte Tabelle fortlaufend geführt, und zu Jedermanns Einsicht stets bereit gehalten, oder im Geschäftszimmer aufgehängt werde.

Die Aemter und Amtsrevisorate werden zur genauen Befolgung dieser Anordnung, sowie zur Beaufsichtigung der Gemeindebehörden, hinsichtlich der pünktlichen Führung der ihnen obliegenden Verzeichnisse aufgefordert.

Freiburg, den 16. November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Amt N. N.

Tabelle

über die im Amtsbezirk entmündigten, mundtodten und verbeistandeten Personen.

Name des Entmündigten, Mundtodten oder Verbeistandeten.	Gewerb.	Wohnort.	Grad und Ursache der Mundtodtmachung, Entmündigung oder Verbeistandung.	Verkündet.	Name des Kurators.	Aufhebung der Interdiktion.
Johann Müller	Schuhmacher.	Denzlingen	Mundtodt erklärt im ersten Grad wegen Verschwendung, oder Mundtodt erklärt im zweiten Grad, wegen unverbesserlicher Verschwendung, oder Entmündigt erklärt wegen Wahnsinn, oder Verbeistandet erklärt nach L.R.S. 499, wegen Altersschwäche (oder) Mangel der Fähigkeiten zur gehörigen Selbstverwaltung des Vermögens ꝛc. ꝛc.	publizirt durch's Amts-Bl. des .. Kreises Nr. vom Jahr 1836	Anton Hiß.	Durch Erkenntniß des Amts vom ꝛc. ꝛc.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 31. **Samstag den 17. Dezember** **1853.**

Bekanntmachungen.

Die Nichtaufnahme der Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser in den Vermögensstand der baupflichtigen Stiftungsfonds betreffend.

Nr. 27,125. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 2. September d. J. Nr. 12,330 werden die Stiftungsvorstände, beziehungsweise Kirchengemeinderäthe, angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser bei Stellung künftiger Rechnungen nicht mehr in den Vermögensstand der Stiftungsfonds aufgenommen werden, weil derlei Gebäude nicht Eigenthum der letztern, sondern Eigenthum der Kirchspielsgemeinden sind.

Freiburg, den 3. Dezember 1853

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. Hauser.

Die Erhebung der in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen und die Constatirgebühren für deren Ansatz betreffend.

Nr. 27,081. Nachdem durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 4. September v. J. Nr. 12,652 Verord.-Bl. Nr. 25 die Bestimmung getroffen worden, daß die in gerichtlichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen in das Hauptkostenverzeichniß aufzunehmen sind, und durch Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1853 Nr. 404 weiter verfügt worden, daß ein Ansatz von Constatirgebühren von diesen Geldstrafen nicht stattfinden kann, wird durch Erlaß vom 11. November 1853 Nr. 15,423 zur Beseitigung jeden Zweifels bekannt gegeben, daß die Constatirgebühr von den in polizeilichen Untersuchungen erkannten Geldstrafen fortwährend in Ansatz gebracht werden darf.

Freiburg, den 2. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. Hebting.

Die sogenannte Aktiengesellschaft „Fortuna" betr.

Nr. 27,533. Unter Bezug auf die früheren diesseitigen Bekanntmachungen wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer von dem Großh. Stadtamte Karlsruhe dem Gr. Ministerium des Innern vorgelegten Mittheilung des Polizeiamtes der freien Hanse-Stadt Lübeck vom 4. v. M. von dem Senate der Stadt Hamburg die Unternehmer der Actiengesellschaft „Fortuna", Gebrüder Jakob David Goldschmidt und Adolph David Goldschmidt, wegen betrügerischer Lotterie-Unternehmungen, Ersterer in 500 Reichsthaler oder 6 Monate Arrest, und Letzterer in 300 Reichsthaler Strafe oder 3 Monate Arrest verurtheilt und Beide unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurden. Freiburg, den 9. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Nr. 25,091. Die Königl. Preußische Regierung hat den Umtausch der gegenwärtig im Umlauf befindlichen Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom 2. Jänner 1835 à 1 Reichsthaler, 5 Reichsthlr., 50 Reichsthlr., 100 Reichsthlr. und 500 Reichsthlr. gegen neue, unter dem 2. November 1851 angefertigte Kassenanweisungen à 1 Reichsthlr., 5 Reichsthlr., 10 Reichsthlr., 50 Reichsthlr. und 100 Reichsthlr. beschlossen.

Die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hat zu diesem Behufe unter dem 12. Septbr. l. J. an die Inhaber von Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 die Aufforderung erlassen, dieselben vom 1. Oktober l. J. an in Berlin bei der Controle der Stempelpapiere, auswärts aber bei den Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthbetrage in Empfang zu nehmen.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von neun Monaten bekannt gemacht werdenden Präclusivtermin, ihre Giltigkeit; der Umtausch derselben wird nach Ablauf von fünfzehn Monaten nicht mehr stattfinden.

Diese Anordnung der Königl. Preußischen Regierung wird hiermit der Weisung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. November d. J., Nr. 14,861 gemäß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 8. November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Einsendung und Betreibung der Stiftungsrechnungen, insbesondere die Behandlung der Rechnungsduplikate der evangelischen kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsrechnungen betreffend.

Nr. 26,795. Mit Bezugnahme auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1814 R.-Bl. Nr. 48, welche die Fertigung von Duplikaten der Stiftungsrechnungen allgemein vorschreibt, wird die diesseitige Verfügung vom 24. Oktober 1851 Nr. 18,250 — die Behandlung der Rechnungsduplikate der katholischen Lokal- und Distriktsstiftungen betr. — (Kreisverordnungsblatt 1851 Nr. 25) hiemit auch auf die evangelischen Stiftungsrechnungen in der Weise ausgedehnt, daß die betreffenden Vorschriften erstmals bei den auf Georgi 1854 verfallenen evangelischen Fondsrechnungen in Anwendung zu bringen seien.

Die betreffenden Fondsverrechner, die Kirchengemeinderäthe und die Bezirksverwaltungsstellen haben sich hiernach zu achten. Freiburg, den 29. November 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

V. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Muser.

Die Auswanderung nach Algier betr.

Nr. 27,469. Nachstehende Bekanntmachung der kaiserlich französischen Präfectur zu Straßburg vom 12. Oktober d. J., die Colonisirung Algeriens betreffend, wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 8. v. M. Nr. 25,072, Verord.-Bl. Nr. 29, S. 93 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 9. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises

Schaaff. Hebting.

An die Maires.

In der Anzeige vom 5. laufenden Monats Oktober hat sich eine irrige Angabe in Betreff der Geldsumme eingeschlichen, welche die unverheiratheten Arbeiter aufweisen müssen.

Das Minimum der Summe, welche diese Arbeiter dem Hrn. Unter-Militär-Intendanten, bei ihrer Einschiffung zu Cette oder zu Marseille aufzuweisen haben, ist nur auf hundert Franken, nicht aber auf 200 Franken festgesetzt.

Für den beurlaubten Präfekten

Der abgeordnete General-Sekretär.

Reboul.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 32. Samstag den 31. Dezember 1853.

Bekanntmachungen.

Dispensation von den Vorschriften des §. 31 des Forstgesetzes betreffend.

Nr. 14,184 Das Großh. Ministerium des Innern hat auf die von diesseits gestellten Anträge durch die hohen Entschließungen vom 11. Juli l. J. Nr. 9925, ferner vom 23. nämlichen Monats Nr. 10,497 und Nr. 10,498 genehmigt:

1) Die Vermessung aller jener Privatwaldungen, welche noch nicht neu vermessen sind, oder über welche nicht noch im Laufe dieses Jahres ein nach den bestehenden Vorschriften gefertigtes Vermessungsoperat zur Vorlage gebracht wird, sei mit der bevorstehenden allgemeinen Kataster-Vermessung zu verbinden.

2) Ebenso sei die Vermessung derjenigen Schutzlehenwaldungen, welche nach dem zweiten Absatz des §. 92 des Forstgesetzes als Gemeinde- oder Körperschaftswaldungen zu behandlen sind, weil das Grundeigenthum Gemeinden oder Körperschaften gehört, soweit solche nicht schon vollzogen ist, mit der Kataster-Vermessung in Ausführung zu bringen.

3) In denjenigen nach §. 94 des Forstgesetzes der Flußbaudienstbarkeit unterliegenden Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, welche für die Befriedigung des gewöhnlichen Flußbaumaterialbedarfs bestimmt sind, und zu diesem Zweck als Busch- oder Faschinenwaldungen bewirthschaftet werden, habe die durch den §. 31 des Forstgesetzes vorgeschriebene Vermarkung, Vermessung und Taration nicht stattzufinden. Auch diese Waldungen werden übrigens gelegentlich der Katastervermessung aufgenommen werden.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedoch die Vermarkung der Privatwaldungen gemäß §. 31 des Forstgesetzes fortgesetzt und zu Ende geführt werden muß.

Karlsruhe den 2. Dezember 1853.

Direktion der Forste, Berg- und Hüttenverwaltung.

Ziegler. vdt. Glehne.

Nr. 28,110. Durch diesseitige Verfügung vom 8. Juli d. J. Nr. 14,990. Verord.-Bl. Nr. XX S. 60 wurden die Stiftungsvorstände ermächtigt, das von J. G. Fleig herausgegebene Werkchen „der Rathgeber in Rechtsgeschäften“ zum dienlichen Gebrauche der Stiftungsverrechner anzuschaffen. Wir beabsichtigten dabei nur, den Rechnern eine im Allgemeinen ganz zweckmäßige Anleitung zur Erleichterung ihres Dienstes an die Hand zu geben, waren jedoch weit entfernt, zu verlangen, daß die in jenem Werkchen enthaltenen Formeln und Grundsätze als bindende Vorschriften angesehen werden sollen. Es kam nun zu unserer Kenntniß, daß die Stiftungsvorstände demselben öfters Gesetzeskraft beimessen und verschiedene darin vorkommende Unrichtigkeiten gegen die Vorschriften der Landesgesetze zur Anwendung bringen. Dieselben werden deßhalb angewiesen, den Rathgeber lediglich als Leitfaden zu benützen und sich in zweifelhaften Fällen von den Großh. Behörden Belehrung zu erbitten. Freiburg, den 16. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Maßregeln zur Verhütung heimlicher Auswanderungen betreffend.

Nr. 27,278. u. 27,279. Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 28. Juni l. J. Nr. 14,174, Verord.-Bl. Nr. 19 wird weiter zur Kenntniß gebracht, daß die dort getroffene Anordnung auch auf Auswanderer aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen anwendbar sei, indem die genannten Staaten gegenüber dem Großherzogthum Baden rücksichtlich der Maßregeln zur Verhütung heimlicher Auswanderungen Reciprocität beobachten.

Digitized by Google

Zugleich wird Großh. Aemtern zu ihrem geeigneten Benehmen weiter mitgetheilt, daß inhaltlich Erlasses hohen Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 16,211 von Seiten der kaiserlich französischen Regierung folgende Anordnungen bestehen:

Die Auswanderer, welche von Forbach und Sierk bis Basel die Grenzen Frankreichs betreten, müssen sich über ihre Persönlichkeit mit förmlichen Pässen ausweisen; diese Pässe bedürfen nicht der Legalisation der französischen Gesandtschaft, wohl aber einer Visirung des französischen Polizei-Commissärs am Eingangsorte, und wird diese unentgeldlich ertheilt; diejenigen Auswanderer dagegen, welche von Rotterdam nach Havre reisen und sich in letzterer Stadt zur Einschiffung und um sich mit Lebensmitteln zu versehen, einige Tage aufhalten, werden als gewissermaßen unter dem Schutze der Niederländischen Flagge stehend angesehen; sie müssen aber gleichwohl während ihres Aufenthalts in Havre ihre persönlichen Reiseausweise seien es Pässe oder Heimathscheine, der Ortspolizei zur Visirung vorlegen. Freiburg, den 6. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Vermittlung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 26,308. Dem Handlungshaus C. Nestler u. Comp. dahier wurde mittelst Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nr. 16,543 auf den Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar d. J. die Concession erneuert, die Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern, und zwar über London und Liverpool, gewerbsmäßig zu betreiben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim, den 13. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

J. A. d. D.

Schmitt. Ahles.

Die Vermittlung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 26,305. Den Kaufleuten Walther und Reinhard in Mannheim wurde mittelst Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1853, Nr. 16,536—37 auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1853 die Concession erneuert, die Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern, und zwar über Bremen, Havre, Antwerpen und Liverpool, gewerbsmäßig zu betreiben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Mannheim, den 13. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

J. A. d. D.

Schmitt. Ahles.

Die Vermittlung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 26,306. Dem Kaufmann J. M. Bielefeld in Mannheim und Kehl wurde mittelst Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1853 Nr. 16,541 auf den Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar d. J. die Concession erneuert, die Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern und zwar über den Seehafen zu Havre, gewerbsmäßig zu betreiben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim, den 13. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

J. A. d. D.

Schmitt. Ahles.

Die Prüfung der Aktuariatsincipienten im Spätjahr 1853 betreffend.

Nr. 27,292. Die Aktuariatskandidaten aus dem Oberrheinkreise, welche sich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, nämlich:

Heinrich Wertheimer von Breisach und

Jakob Wöhrle von Hornberg

sind unter die Zahl der Amtsaktuare aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 6. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Register

zum Verordnungs-Blatt pro 1853.

Bemerkung: 1) Die in Parantheſe eingeſchloſſenen Zahlen bedeuten die Blatt-Nummern, die andern die Seitenzahlen.
2) In Nro. 5 die 8 lies Seite 17 bis 24 ſtatt Seite 15 bis 22.

I. Sachregiſter.

A.

Abſchreiber, deren Bezahlung bei Amtsrevisoraten . . . (9) 25
Agenten der Feuerverſicherungsgeſellſchaften, deren Beſtätigung . . . (15) 38
Akten, Aufbewahrung d. Vollſtreckungs-Akten (16) 40
Aktenvertilgung . . . (18) 43
Aktenvertilgung, hier Vertilgung der Sportelioumale . . . (7) 22
Akkuariats-Incipienten, deren Prüfung (18. 32) 44. 100
Amtskaſſen, deren Rechnungsweſen . (23) 66
Amtsrebiſorate, Abſchreiber bei denſelben (9) 25
Amtsrevisoren, Beſteuerung ihrer Schreibgebühren . . . (29) 94
Anwälte, die Auslegung des § 7 der Verordnung vom 17. März 1851 über die Gebühren derſelben . . . (1) 1
Apotheken-Privilegium, Taxe für Verleihung eines Real- . . . (12) 31
Apotheken-Viſitation von 1852 . . (15) 37
Armenbad zu Baden . . . (14) 36
Armenfonds, Stiftung von Anniverſarien in Armen- und andere Fonds . (2) 8
Arſenikalien, Verbot des Verkaufs hievon (15) 37
Auswanderer, Reiſeausweiſe für ſie (14) 35
Auswanderung nach Algerien (29. 31. 32) 93. 98. 100
Auswanderung, deren Beförderung . . (13) 33
— Maßregeln zur Verhütung heimlicher — — — (19) 46
— — Verleihung und Entziehung der Conceſſion zur Beförderung von Auswanderern . . . . . (24. 32) 67. 100

B.

Beerdigungskoſten für arme Inländer im Auslande (Frankreich) . . . (30) 95
Bettel, Erlaß der Koſten wegen gerichtlich beſtraften Bettler und Vaganten (14) 36
— Führung der Bettlerbücher . (29) 93
Bezirksbau-Inſpectionen, deren Gebühren, ſiehe Gebühren.
Bezirksſchulviſitaturen, deren Beſetzung in Breiſach . . . (3) 9
in Lörrach . . . (5) 18
in Müllheim . . . (5) 18
Bierbrauer, deren Gewerbsbetrieb . (20) 57. 59
Brandverſicherung, ſiehe Feuerverſicherung.
Branntweinverkauf und Ausſchank . (21) 62
Breiſach, Beſetzg. d. Bezirksſchulviſitatur dort (3) 9
Bürgerliche Aufnahme der Israeliten . (17) 41
Bürgerrecognitionsgelder, die Verpflichtung der außerhalb ihrer Gemeinde angeſtellten niedern Diener zu deren Bezahlung . . . . . (6) 19

C.

Conſcription pro 1854, Vorarbeiten dazu (20) 60

D.

Dammbaukoſten, die mit der Staatsſteuer pro 1854 zu erhebenden . . . (25) 70
Decovetten, ſ. Abſchreiber.
Deſertionsfälle, deren Anzeige durch die Bürgermeiſter . . . (10) 27
Diäten der Bezirksbeamten, die für Dienſtverrichtungen von den Gemeinden zu zahlenden . . . (6) 19

E.

Eichen, ſ. Maasordnung.
Einſtandsgeſuche, Vermittlung derſelben u. Ueberſendung der Einſtandsgelder durch die Aemter . . . (21) 61
Einrückungsgebühren der Lokal- u. Amts-Verkündungsblätter für Einrückungen der Kameral-Domainen- u. Forſtbed. (21) 62
Entlaſſung aus dem preußiſchen Unterthanenverband, ſ. Staatsbürgerrecht.
Entmündigte, die über ſie zu führenden Tabellen . . . (30) 96
Entmündigung, deren Fortdauer . . (15) 37
Erſatzforderungen, ſ. Unterſuchungs- und Strafverfehungs-Koſten.

F.

Feier der Sonn- und Feiertage, bezüglich des Mühlengewerbes . . . (20) 58
— — bezüglich des Poſtdienſtes . . (11) 29
Feldhüter, deren Verpflichtung . . (26) 86
Feldmäuſe, deren Vertilgung . . (4) 15
Feuerſchau, deren Vornahme . . (27) 87
Feuerverſicherungsanſtalt, die Umlage der Beiträge dazu pro 1852/53 . . . (9) 23
Feuerverſicherung für Gebäude, den Vollzug des § 9 des desfallſigen Geſetzes vom 29. März 1852 betr. . . . (15) 38
Feuerverſicherungsgeſetz, deſſen Vollzug, insbeſondere die Vornahme der allgem. Reviſion ſämmtlicher Feuerverſicherungs-Anſchläge betr. . . . (18) 44
Forſtgeſetz, Dispenſation v. den Vorſchriften des § 31 . . . . . (32) 99

Digitized by Google

Fortuna, die f. g Actiengesellschaft betr. (24. 31) 67. 97
Fremdenpolizei . . . . . (14) 35

G.

Gebühren der Anwälte . . . . (1) 1
— der Hebammen für Besorgung armer Wöchnerinnen . . . . (3) 10
— der Gerichtsboten für Besorgung gerichtlicher Zustellungen . . . (5) 17
— der Ladungsverfügung an Geschworene (12) 32
— der Vollstreckungsbeamten . . . (5) 18
— der Rechtspolizeibeamten für Geschäfte der in § 19 der Verordnung vom 25. November 1841 bezeichneten Art . (11) 29
— der Gerichtsvollzieher . . . (17) 42
— der Notare und Assistenten für Vollstreckungsgeschäfte . . . . (20) 59
— der Bezirksbau-Inspektionen für Taxationen in Lehenablösungssachen der Stiftungen und Gemeinden . . (30) 95
Gebührenbuchsführung der Amtsrevisorate (1. 9) 2. 26
Geldstrafen, Erhebung der in gerichtlichen Untersuchungen erkannten . . (12. 31) 31. 97
Gemeinden, deren Grundstockvermögen . (20) 53
Gendarmerie, s. Gerichtsvollzieher.
Gerichtsvollzieher, deren Unterstützung bei Ausübung ihres Amtes durch die Gendarmerie . . . . . (22) 64
— Heirathen derselben . . . . (28) 92
Geschworenen-Listen, deren Bildung . (3) 10
Glücksspiele, s. Spiele.
Görwihl, Besetzung des Notariatsdistrikts (4) 16

H.

Handwerksgesellen, Reisen deutscher nach Frankreich . . . . . (16) 40
Hauptgebührenbuch, s. Gebührenbuch.
Hazardspiele, s. Spiele.
Heil- u. Pflegeanstalt Illenau, Aufnahmen in dieselbe . . . . . (6) 20
Heimathscheine, deren Ausstellung im Großherzogthum Hessen . . . . (27) 87
Heirathsgesuche der Polizeidiener . . (26) 71
— der Gerichtsvollzieher . . . (28) 92
Hochwasser, die Verpflichtung der Amtsangehörigen zur Beihilfe bei Abwehr des Schadens durch Hochwasser betr. . (18) 44
— Telegraphendienst beim Hochwasser des Rheins . . . . . (19) 46
Hoheitsabgaben, deren Verweisung im Vollstreckungsverfahren . . . (22) 63
Hufbeschlagschmiede, Ausübung des Gewerbs derselben . . . . . (13) 34
Hundstaxe, die Erhebung der ermäßigten (25) 70

J.

Jagdberechtigte, das Waffentragen derf. . (25) 69
Jagdkarten, die Mittheilung des desfallsigen Verzeichnisses an die Gendarmerie . (23) 65
Impressen, deren Benützung zur Ausfertigung von Zahlungsbefehlen, Liquiderkenntn. u. Vollstreckungsverfügungen (8) 24
Industrieausstellung in Dublin . . (15) 37
— in Paris . . . . . (23) 65
Insertionsgebühren, s. Einrückungsgebühren.
Israeliten, deren bürgerliche Aufnahme . (17) 41

K.

Kandern, Besetzung des Notariatsdistrikts (10) 27
Kinder, uneheliche, deren Familiennamen (14) 35
— Verbot des Reisens von Kleinhändlern und Schaustellern in Begleitung von schulpflichtigen . . . . . (30) 95
Klöster, den Eintritt in ausländische . (21) 61
Kosten wegen gerichtlich bestraster Bettler und Vaganten, deren Ersatz . (14) 36
Kostenverzeichnisse in gerichtl. Untersuchungen, hier bei gerichtl. Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Vergehen . . (12) 31
— — die Behandlung der Vermögenszeugnisse bei denselben . . . (26) 85
— hier Aufnahme der Geldstrafen in Untersuchungen . . . (12. 31) 31. 97
— der Bezirksbeamten, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern haben . . . . (6) 19
Krankheits- und Beerdigungs-Kosten armer im Ausland erkrankter Inländer . (30) 95
Kreiseinnehmer, israel., dessen Ernennung (14) 36
Kreisstiftungs-Regiekasse, Beiträge der Stiftungen zu derselben . . . . (26) 71
Küfer, deren Gewerbsbetrieb . . . (20) 59

L.

Lehnablösungssachen, Gebühren dabei, s. Gebühren.
Lehrgelderfond, s. Unterstützungen.
Liegenschaftsversteigerungen, deren Vornahme, insbes. auf Zahlungsziele . (1) 2
Lörrach, Besetzung der Bezirksschulvisitatur — — des Notariatsdistrikts . . (5) 18 (29) 94

M.

Maasordnung, insbesondere das Eichen der Bierkrüge . . . . . (8) 23
Militärsache, s. Einstandsgesuche.
Mühlengewerb, dessen Betrieb an Sonn- und Feiertagen . . . . . (20) 58
Müllheim, Besetzung d. Bezirksschulvisitatur (5) 18
Münzen, falsche, mit österreichischem Gepräge (22) 63
— Umtausch der preußischen Kassen-Anweisungen . . . . . (31) 98
Munition, Handel damit . . . (24. 26) 68. 86
Mundtodte, die über sie zu führenden Tabellen (30) 96

N.

Notariatsdistrikte, deren Besetzung in Görwihl, in Staufen, in Schopfheim u. Thiengen . . . . . (4. 5) 16. 17

P.

Paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich . . . . (19. 24) 47. 68
Pfandbücher, s. Unterpfandsbücher.
Polizeidiener, Heirathsgesuche derselben . (26) 71
Postdienst, dessen Beschränkung an Sonn- und Festtagen . . . . . (11) 29
Postporto für Versendung der Rechnungen u. Belegblätter für Bekanntmachungen im Kreisanzeigeblatt . . . . (3) 10
— von Sendungen der Aeltern wegen Einstandsgesuchen . . . . . (21) 61
— für Rückfendung der Pfandurkunden durch die Stiftungsrechnungen nach Heimzahlung des Kapitals . . (21) 61
— bei Hilfsvollstreckungen, dessen Erhebung und Verrechnung . . . (30) 95

Digitized by Google

Preßgesetz, dessen Vollzug . . . (4) 16
Prozeßordnung, die Auslegung des § 22 der bürgerlichen P.-O. . . . (23) 65
— Leitung des mündlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . (28) 91
Prüfung der Actuariats-Incivienten (18. 32) 44. 100
— von Candidaten der Thierheilkunde . (22) 63
Pulver, s. Schießpulver.

R.

Raupennester, deren Vertilgung . . (4) 15
Recurse, die Fristen bei denselben gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Aemter (3) 10
Rechtspraktikanten, deren Beschäftigung . (27) 87
Rechnungswesen der Amtskassen . . (13) 34
Reiseausweise für Auswanderer . . (14) 35
Reisen deutscher Handwerksgesellen nach Frankreich . . . . . (16) 40
— von Kleinhändlern und Schaustellern in Begleitung von Kindern . . (30) 95

S.

Santonin-Präparate, deren Verkauf . (14) 35
Schlachten der Schweine . . . . (1) 5
Schlitzen, Besetzung des Notariatsdistrikts (11) 29
Schießpulver, Handel damit . . . (26) 86
Schopfheim, Besetzung des Notariatsdistrikts (5) 17
Schulfonds, deren Verwaltung . . (14) 35
Schullehrer, israelitische, deren Gesuche um Personalzulagen . . . . (8) 23
Schulhausbau-Collectengelder, deren Vertheilung . . . . . (22) 64
Siechenanstalt, Aufnahme in dieselbe . (6) 20
Sonntagsfeier bezüglich des Postdienstes . (11) 29
— bezüglich des Mühlengewerbes . . (20) 58
Sparkassen, deren Gründung . . . (28) 92
Spiele, deren Verbot . . . . . (25) 69
Sporteln für Concessionen zum Gewerbsbetrieb . . . . . (19) 46
Sprunggelder, deren Verwandlung in Fohlengelder . . . . . (18) 43
Staatsarzts-Stellen, Bewerbung um erledigte . . . . . (4) 16
Staatsbürgerrecht der in ausländische Klöster Eintretenden . . . . . (21) 61
Staatsbürgerrecht, preußisches, dessen Erwerbung und Verlust . . . . (23) 66
Standesbücher, bürgerliche, deren Führung, insbesondere die Familien-Namen anerkannter unehelicher Kinder . . . (14) 35
Staufen, Besetzung des Notariatsdistrikts (4) 16
Stempelpapier, dessen Anwendung zu Grund- und Pfandbuchs-Auszügen . . . (8) 24
Steuermannslöhne pro 1853, deren Regulirung . . . . . (16) 39
Stiftungen von Anniversarien in Armen- und andere Fonds . . . . . (2) 8
— Ankauf von Liegenschaften für dieselben bei Zwangsversteigerungen . . (8) 23
— deren Beiträge zur Regiekasse . . (26) 71
Stiftungsverrechner, Journalführung und Journals-Abschluß betr., sowie die bei denselben vorzunehmenden Kassenstürze (2) 7
Stiftungsverwaltungen, die Ausstellung von Gegenscheinen über Zahlungen an dieselben . . . . . (17) 41
Stiftungskapitalien, deren Heimzahlung . (21) 61
Stiftungsfonds, die Nichtaufnahme der Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser in den Vermögensstand der hauptsichtigen (31) 97
Stiftungsrechnungen, deren Einsendung u. Betreibung . . . . . (31) 98
Strafanstalten, die Einlieferung der vom Schwurgerichte verurtheilten Sträflinge in dieselben . . . . . (5) 18
— die Unterhaltungskosten-Beiträge für die Sträflinge . . . . . (21) 62
— Kleidung der in dieselben einzuliefernden Sträflinge . . . . . (21) 62
Straferstehungskosten, deren Ueberweisung an die Amtskassen . . . . (13) 34
— Einzug der Ersatzforderungen für diese (19) 45
— in den Zucht- und Arbeitshäusern . (23) 66
Sulzburg, Besetzung des Notariatsdistrikts (10) 27
Städtische Waisenanstalt, Vergebung von drei Freiplätzen in derselben . . (12) 31

T.

Tabellen über die Entmündigten, Mundtodten . . . . . (30) 96
Tanzbelustigungen, Bestimmung der Feierabendstunde dabei . . . . . (10) 28
— deren Abhaltung ohne polizeiliche Erlaubniß . . . . . (24) 67
Taxen und Sporteln für Concessionen zum Gewerbsbetrieb, in specie beim Uebergang durch Erbschaft, Kauf, Pacht . (19) 46
Telegraphendienst beim Hochwasser des Rheins, s. Hochwasser.
Thiengen, Besetzung des Notariatsdistrikts (5. 11.) 17. 29
Thierquälerei . . . . . (8) 24
— Verordnungen in Basel-Stadt . . (19) 5

U.

Unter- und Hülfslehrer, deren Bedarf in den evangelischen Volksschulen . . (5) 1
Unterpfands-Bücher, deren Führung . (29) 94
Unterpfandsrecht der Minderjährigen, dessen Beschränkung . . . . . (13) 33
Unterpfandsverschreibungen, die Formularien dazu . . . . . (3) 9
Untersuchungs- und Straferstehungskosten, Einzug der Ersatzforderungen, siehe Straferstehungs-Kosten.
— Kosten, deren Betreibung . . (26) 85
Unterstützungsgelder, israelitische, deren Vertheilung . . . . . (7) 21
— aus dem allgemeinen Lehrgelderfond (19) 45

V.

Vaganten, s. Bettler.
Vermessung der Waldungen, s. Forstgesetz.
Vermögenszeugnisse, deren Behandlung . (26) 85
Verpflegungs- und Beerdigungs-Kosten armer im Ausland erkrankter Inländer (30) 95
Viehkäufe, deren Protokollirung . . (5) 17
Viehzucht, die Verwandlung der Sprunggelder in Fohlengelder . . . . (18) 43
Vollstreckungs-Akten, deren Aufbewahrung (16) 40
Vollstreckungsbeamten, deren Gebühren . (5) 18
Vollstreckungsverfahren, insbesondere die Vornahme von Zwangsversteigerungen der Liegenschaften . . . . . (1) 2
— Verweisung der Hoheitsabgaben dabei (22) 63
Vollstreckungen, Erhebung und Verrechnung des Porto dabei . . . . (30) 95

Digitized by Google

Vollſtreckungsgeſchäfte, Gebühren dabei . (20) 58
Vormundſchaftstabellen, Führung v. Doppelſchriften derſelben . . . . (4) 16
Vorzugsrecht der Hobheitsabgaben im Vollſtreckungsverfahren . . . . (22) 63

W.

Waffen, das Tragen derſ. (in Sachſen) . (26) 85
— das Verbot des Beſitzes und des Tragens von Waffen . . . . . (15) 37
— Handel damit . . . . . (24) 68
Waldshut, die Stelle eines Bezirksforſtherrn für den Schullehrer-, Wittwen- und Waiſenfond in dortigem Amtsbezirk . (3) 9
Waldungen, ſ. Forſtgeſetz.
Wandern der Handwerksgeſellen nach Frankreich . . . . . (16) 40
Waſſernoth u. Waſſerſchaden, ſ. Hochwaſſer.
Waſſerzoll auf der Kinzig, deſſen Erhebung (4) 11
Wirthſchaften, Schenkbefugniſſe der Bierbrauer . . . . . (20) 57
— hier das Verbot der Spiele in denſ. (25) 69

Z.

Zehnten geiſtl. Pfründen, deren Ablöſung (6) 20
Zeugengebühren in Unterſuchungsſachen, deren Anweiſung . . . . (10) 27
Zoll auf der Kinzig, ſ. Waſſerzoll.
Zollbegünſtigungen für die nach der Induſtrieausſtellung in Dublin zu ſendenden vereinsländiſchen Gegenſtände . (15) 37
Zuſtellungen von Eröffnungen der Verrechnungen durch die Bürgermeiſterämter . . . . . (18) 43
— gerichtliche, deren Beſorgung . . (5) 17

II. Namenregiſter.

Bielefeld, Agent . . . . . (32) 100
Goß, Notar . . . . . (10) 27
Gremmelspacher, Notar . . . . (5) 15
Haas, Dekan . . . . . (5) 16
Heſſ Nikaſius, Bezirksforſtherr . . . (3) 9
Hitz Karl, Hufbeſchlagſchmied . . . (14) 34
Hoier, Notar . . . . . (10) 27
Kaiſer Albert, Notar . . . . . (4) 16
Merkt, Notar . . . . . (4) 16
Peſtler et Comp., Agent für die Auswanderung . . . . . (32) 100
Oswald, Ernſt Friedrich, Notar . . . (29) 94
Ries Gottfried, Notar . . . (5. 11) 15. 29
Ruf Johann, Actuar . . . . (12) 31
Schäfer, Dekan . . . . . (5) 16
Schägle Sigmund, Actuar . . . (18) 44
Schneider Sebaſtian . . . . . (18) 44
Streeder, Klee und Störl, Agenten . . (24) 67
Walſer, Dekan . . . . . (3) 9
Walther und Reinhardt, Agenten . . (32) 100
Weis Notar . . . . . (11) 29
Wertheimer Heinrich, Actuar . . . (32) 100
Wehrle Jakob, Actuar . . . . (32) 100
Zipp Franz Karl, Theilungscommiſſär . (28) 92

Digitized by Google